

17.05.19

Fz - In - R

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Zollfahndungsdienstgesetzes

A. Problem und Ziel

Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 (BVerfGE 141, 220) und durch die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89) (im Folgenden: Richtlinie (EU) 2016/680) werden für die hiervon betroffenen Behörden neue Vorgaben für die Verarbeitung personenbezogener Daten aufgestellt.

Die bis zum 25. Mai 2018 in nationales Recht umzusetzende Richtlinie (EU) 2016/680 verfolgt das Ziel, den Datenschutz im Zuständigkeitsbereich der Strafverfolgungs- und Gefahrenabwehrbehörden weiter zu harmonisieren, um zum einen ein einheitlich hohes Schutzniveau für personenbezogene Daten zu gewährleisten und zum anderen den unionsweiten Informationsaustausch zu erleichtern und zu verbessern. Anpassungsbedarf besteht hier vor allem in Bezug auf die Festlegung und inhaltliche Ausgestaltung datenschutzrechtlicher Begrifflichkeiten und Verfahrensregelungen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem o.a. Urteil das Bundeskriminalamtgesetz in der Fassung des Gesetzes zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt vom 25. Dezember 2008 (BGBl I S. 3083) in Teilen für mit der Verfassung unvereinbar erklärt. Es hat in diesem Zusammenhang ein Grundsatzurteil zum Datenschutz gesprochen, in dem es die bisherige Rechtsprechung zu den einzelnen verdeckten Ermittlungsbefugnissen zusammenführt, sie in übergreifende Prinzipien systematisiert, die verfassungsrechtlichen Anforderungen an Zweckbindung und Zweckänderung von Daten fortentwickelt und erstmals Aussagen zur Übermittlung von Daten an öffentliche Stellen im Ausland trifft. Es hat insbesondere ausgeführt, dass sich die Anforderungen an die Nutzung und Übermittlung staatlich erhobener Daten nach den Grundsätzen der Zweckbindung und Zweckänderung richten und sich die Verhältnismäßigkeitsanforderungen für eine solche Zweckänderung am Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung zu orientieren haben. Auch die Übermittlung von Daten an öffentliche Stellen im Ausland unterliegt diesen verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Zweckänderung und Zweck-

Fristablauf: 28.06.19

bindung. Diese Grundsätze gilt es im Zollfahndungsdienstgesetz entsprechend umzusetzen.

So hat das Bundesverfassungsgericht mit Blick auf personenbezogene Daten, die aus eingriffsintensiven Maßnahmen resultieren, klargestellt, dass die Erhebung dieser Daten zunächst dem jeweiligen Zweck des zugrunde liegenden (Ermittlungs-)Verfahrens folgen muss. Eine Nutzung der Daten über das für die Datenerhebung maßgebende Verfahren hinaus ist im Rahmen der ursprünglichen Zwecke dieser Daten jedoch erlaubt (weitere Nutzung). Dies setzt jedoch voraus, dass dieselbe Behörde die Daten im selben Aufgabenkreis zum Schutz derselben Rechtsgüter und zur Verfolgung oder Verhütung derselben Straftaten nutzt, wie es die jeweilige Datenerhebungsvorschrift erlaubt. Eine darüber hinaus gehende Nutzung der Daten auch zu anderen Zwecken als denen der ursprünglichen Datenerhebung ist möglich (Zweckänderung). Die Verhältnismäßigkeitsanforderungen für eine solche Zweckänderung orientieren sich am Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung. Danach muss die neue Nutzung der Daten dem Schutz von Rechtsgütern oder der Aufdeckung von Straftaten eines solchen Gewichts dienen, die verfassungsrechtlich ihre Neuerhebung mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln rechtfertigen könnten. Eine konkretisierte Gefahrenlage wie bei der Datenerhebung als solcher ist demgegenüber grundsätzlich nicht erneut zu verlangen; erforderlich aber auch ausreichend ist in der Regel das Vorliegen eines konkreten Ermittlungsansatzes

Das Bundesverfassungsgericht stellt ferner klar, dass das besondere Schutzniveau bei inländischen Datenverarbeitungen weder ausgehöhlt werden darf durch eine Übermittlung der von deutschen Behörden erhobenen personenbezogenen Daten an Drittstaaten und an internationale Organisationen noch durch eine Entgegennahme und Verwertung von Daten, die durch ausländische Behörden menschenrechtswidrig erlangt wurden. Vor diesem Hintergrund ist auch auf die Übermittlung von Daten an öffentliche Stellen in Drittstaaten der verfassungsrechtliche Grundsatz der Zweckbindung anzuwenden. Zur Wahrung des grundgesetzlichen gebotenen Schutzniveaus ist es unabdingbar, bei der Übermittlung von Daten an das Ausland zum einen eine Begrenzung auf hinreichend gewichtige Zwecke, für die die Daten verarbeitet werden dürfen sowie zum anderen die Vergewisserung über einen rechtsstaatlichen Umgang mit diesen Daten im Empfängerland vorzusehen.

Zur Gewährleistung eines effektiven subjektiven Rechtsschutzes sind eine wirksame aufsichtliche Kontrolle des Behördenhandelns und Transparenz des Behördenhandelns gegenüber der Öffentlichkeit vorzusehen.

Den dargestellten Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts wird das Zollfahndungsdienstgesetz in seiner aktuellen Fassung teilweise nicht gerecht. Die erforderliche Überarbeitung wird zum Anlass genommen, das Zollfahndungsdienstgesetz auch systematisch neu zu strukturieren und um bislang fehlende, aber erforderliche Regelungen insbesondere im Bereich der Gefahrenabwehr zu ergänzen.

B. Lösung

Das geltende Zollfahndungsdienstgesetz wird durch eine konstitutive Neufassung abgelöst. Hierbei werden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seinem Urteil vom 20. April 2016 sowie die Regelungen der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt und weitere erforderliche, jedoch bislang fehlende Regelungen insbesondere im Bereich der Gefahrenabwehr aufgenommen.

C. Alternativen

Alternativen bestehen nicht. Der Gesetzesentwurf folgt europarechtlichen sowie verfassungsrechtlichen Vorgaben und trägt zugleich fachspezifischen Anforderungen im Bereich des Zollfahndungsdienstes Rechnung. Er stellt mithin einen sowohl effizienten als auch effektiven Lösungsansatz dar.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Mit den §§ 9, 29 und 71 des Zollfahndungsdienstgesetzes (Artikel 1) werden Auskunftspflichten eingeführt. Die Höhe des hieraus resultierenden Mehraufwandes kann nicht konkret beziffert werden, wird sich aber nach einer Schätzung, die auf Erfahrungswerten der letzten Jahre basiert, in einem vernachlässigbaren Bereich bewegen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Ausführungen unter E.1 gelten entsprechend.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund:

Durch die Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes entsteht der Zollverwaltung in den Haushaltsjahren 2020 bis 2025 ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 43,38 Millionen Euro. Hierin enthalten ist unter anderem ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von rund 12,9 Millionen Euro (temporäre Zuführung von Personal in den betroffenen Arbeitsbereichen) sowie ein einmaliger IT-Mehraufwand in Höhe von 26,1 Millionen Euro für die Beschaffung entsprechender Hard- und Software sowie für zugehörige externe Unterstützung.

Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt ab dem Haushaltsjahr 2020 rund 3,145 Millionen Euro. Hierin enthalten ist ein personeller Aufwand im Zollfahndungsdienst von insgesamt 26 Stellen sowie der Aufwand im Bereich der IT für Pflege und Wartung in Höhe von 960 000 Euro.

Der vorstehend bezifferte Erfüllungsaufwand ist im Wesentlichen auf folgende Umstände zurückzuführen:

Den Behörden des Zollfahndungsdienstes entstehen aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und der Umsetzung der Datenschutzrichtlinie (EU) 2016/680 Mehr-

aufwendungen durch die erforderliche Anpassung der IT-Landschaft, die Erweiterung datenschutzrechtlicher Prüfschritte, die Beachtung neudefinierter Datenschutzgrundsätze, insbesondere erweiterter Protokollierungs- und Dokumentationsverpflichtungen, sowie durch die Datenschutz-Folgeabschätzung und die Berücksichtigung erweiterter Betroffenenrechte.

Zudem entstehen den Behörden des Zollfahndungsdienstes Mehraufwendungen durch erweiterte Befugnisse, beispielsweise durch den Einsatz Verdeckter Ermittler (§ 47 Absatz 2 Nummer 4) und die erstmals geregelte Befugnis zur Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und Telekommunikationsendgeräten (§ 78).

Zusätzlicher Mehraufwand entsteht der Zollverwaltung für die Bereiche Organisation, Personal, Haushalt, Service und Ausbildung.

Dem Bundesamt für Verfassungsschutz entsteht für die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 198 000 Euro und jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 88 000 Euro.

Der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) entstehen insbesondere durch die Kontrolle der verdeckten Ermittlungsmaßnahmen sowie die aufgrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts notwendige quantitative Ausweitung von Kontrollen ein Mehrbedarf an Personalmitteln für 5 Stellen im höheren Dienst und 7,5 Stellen im gehobenen Dienst (entspricht einem jährlichen Personalaufwand von 1,044 Millionen Euro).

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Länder und Kommunen:

Den Ländern und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Durch die Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes entsteht den zuständigen Gerichten ein Mehraufwand durch künftige Anordnungserfordernisse im Zusammenhang mit präventiven Maßnahmen sowie durch erforderliche Entscheidungen, ob gewonnene Erkenntnisse verwertbar sind. Einer Schätzung zufolge, die auf Erfahrungswerten der letzten Jahre basiert, werden durch den Zollfahndungsdienst im Jahr etwa 60 bis 70 präventive Maßnahmen durchgeführt; für die neu vorgesehene Befugnis zum präventiven Einsatz Verdeckter Ermittler (§ 47 Absatz 2 Nummer 4) wird von fünf Maßnahmen jährlich ausgegangen. Die Höhe des bei einzelnen Gerichten hieraus resultierenden Mehraufwandes kann nicht konkret beziffert werden.

Sonstige Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet, ebenso wenig Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

17.05.19

Fz - In - R

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des
Zollfahndungsdienstgesetzes**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 17. Mai 2019

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Daniel Günther

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Zollfahndungs-
dienstgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Fristablauf: 28.06.19

Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Zollfahndungsdienstgesetzes¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter (Zollfahndungsdienstgesetz – ZFdG)

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Organisation

- § 1 Zollfahndungsdienst
- § 2 Zentralstelle

Kapitel 2

Aufgaben

- § 3 Aufgaben des Zollkriminalamtes als Zentralstelle
- § 4 Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten durch das Zollkriminalamt
- § 5 Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten durch die Zollfahndungsämter
- § 6 Behördlicher Eigenschutz
- § 7 Sicherung und Schutz von eingesetzten Bediensteten, Dritten und Vermögenswerten; Zeugenschutz

¹⁾ Artikel 1 dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S 89).

Kapitel 3
Befugnisse

Abschnitt 1
Befugnisse des Zollkriminalamtes als Zentralstelle

Unterabschnitt 1
Datenverarbeitung durch die Zentralstelle

- § 8 Allgemeine Datenverarbeitung
- § 9 Befragung und Auskunftspflicht
- § 10 Bestandsdatenauskunft
- § 11 Daten zu Verurteilten, Beschuldigten, Tatverdächtigen und sonstigen Anlasspersonen
- § 12 Daten zu anderen Personen
- § 13 Daten zur Beobachtung bestimmter Verkehre
- § 14 Daten für Zwecke der Ausschreibung
- § 15 Zollfahndungsinformationssystem
- § 16 Unterrichtung der Zentralstelle
- § 17 Speicherung von DNA-Identifizierungsmustern zur Erkennung von DNA-Trugspuren
- § 18 Abgleich personenbezogener Daten
- § 19 Verarbeitung personenbezogener Daten für die wissenschaftliche Forschung
- § 20 Verarbeitung von Daten zu sonstigen Zwecken

Unterabschnitt 2
Datenübermittlung durch die Zentralstelle

- § 21 Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich
- § 22 Datenübermittlung an zwischen- und überstaatliche Stellen der Europäischen Union und an Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- § 23 Datenübermittlung im internationalen Bereich
- § 24 Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe

Unterabschnitt 3
Steuerungsbefugnis der Zentralstelle

- § 25 Weisungsrecht

Abschnitt 2

Befugnisse der Behörden des Zollfahndungsdienstes bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie im Rahmen von Sicherungs- und Schutzmaßnahmen

Unterabschnitt 1

Datenverarbeitung durch die Behörden des Zollfahndungsdienstes

- § 26 Allgemeine Datenverarbeitung
- § 27 Verarbeitungsbeschränkungen
- § 28 Kennzeichnung
- § 29 Befragung und Auskunftspflicht
- § 30 Bestandsdatenauskunft
- § 31 Daten zu Verurteilten, Beschuldigten, Tatverdächtigen und sonstigen Anlasspersonen
- § 32 Daten zu anderen Personen
- § 33 Daten für Zwecke der Ausschreibung
- § 34 Aufzeichnung eingehender Telefonanrufe
- § 35 Daten aus Strafverfahren
- § 36 Abgleich personenbezogener Daten
- § 37 Verarbeitung personenbezogener Daten für die wissenschaftliche Forschung
- § 38 Verarbeitung von Daten zu sonstigen Zwecken

Unterabschnitt 2

Allgemeine Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Vorsorge für die künftige Verfolgung von Straftaten

- § 39 Allgemeine Befugnisse
- § 40 Sicherstellung
- § 41 Verwahrung
- § 42 Aufhebung der Sicherstellung, Einziehung, Verwertung, Vernichtung
- § 43 Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses, Kosten
- § 44 Durchsuchung von Personen
- § 45 Durchsuchung von Sachen
- § 46 Betreten und Durchsuchung von Wohnungen

Unterabschnitt 3

Besondere Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

- § 47 Besondere Mittel der Datenerhebung
- § 48 Gerichtliche Anordnung
- § 49 Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

§ 50 Gerichtliche Zuständigkeit

§ 51 Löschung

Unterabschnitt 4

Strafverfolgung

§ 52 Befugnisse bei Ermittlungen

Unterabschnitt 5

Sicherungs- und Schutzmaßnahmen

§ 53 Sicherungs- und Schutzmaßnahmen

§ 54 Identitätsfeststellung

§ 55 Prüfung von mitzuführenden Dokumenten

§ 56 Durchsuchung von Personen und Sachen

§ 57 Erkennungsdienstliche Maßnahmen zur Identitätsfeststellung

§ 58 Platzverweisung

§ 59 Sicherstellung

§ 60 Betreten und Durchsuchen von Wohnungen

§ 61 Gewahrsam

§ 62 Besondere Mittel der Datenerhebung

Unterabschnitt 6

Sicherung der Behörden des Zollfahndungsdienstes und behördlicher Eigenschutz

§ 63 Behördlicher Eigenschutz

§ 64 Sicherheitsüberprüfung

Unterabschnitt 7

Datenübermittlung durch die Behörden des Zollfahndungsdienstes

§ 65 Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich

§ 66 Datenübermittlung an zwischen- und überstaatliche Stellen der Europäischen Union und an Mitgliedstaaten der Europäischen Union

§ 67 Datenübermittlung im internationalen Bereich

§ 68 Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe

Unterabschnitt 8

Ergänzende Vorschriften

§ 69 Unterstützung durch andere Behörden

§ 70 Unterstützung anderer Behörden

A b s c h n i t t 3
B e s o n d e r e B e f u n g n i s s e d e s Z o l l k r i m i n a l a m t e s

Unterabschnitt 1
Allgemeine Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

§ 71 Auskunftspflicht im Außenwirtschaftsverkehr

Unterabschnitt 2
Besondere Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

- § 72 Überwachung der Telekommunikation sowie des Brief- und Postverkehrs
- § 73 Kernbereich privater Lebensgestaltung
- § 74 Gerichtliche Anordnung und Zuständigkeit
- § 75 Verarbeitungs- und Durchführungsvorschriften
- § 76 Übermittlung von personenbezogenen Daten durch das Zollkriminalamt
- § 77 Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten und Nutzungsdaten
- § 78 Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und Telekommunikationsendgeräten
- § 79 Verschwiegenheitspflicht
- § 80 Unterrichtung des Deutschen Bundestages

Unterabschnitt 3
Zeugenschutz

§ 81 Zeugenschutzmaßnahmen

A b s c h n i t t 4
V e r f a h r e n s r e g e l u n g e n

- § 82 Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsheimnisträger
- § 83 Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Kapitel 4
Datenschutz und Datensicherheit

A b s c h n i t t 1
D a t e n s c h u t z a u f s i c h t

§ 84 Aufgaben und Befugnisse der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

A b s c h n i t t 2
D a t e n s c h u t z b e a u f t r a g t e o d e r D a t e n s c h u t z b e a u f t r a g t e r

- § 85 Benennung der oder des Datenschutzbeauftragten
- § 86 Aufgaben der oder des Datenschutzbeauftragten

- § 87 Stellung der oder des Datenschutzbeauftragten und Zusammenarbeit mit der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

A b s c h n i t t 3

D a t e n s c h u t z r e c h t l i c h e V e r a n t w o r t u n g

- § 88 Datenschutzrechtliche Verantwortung im Zollfahndungsinformationssystem
- § 89 Datenschutzrechtliche Verantwortung für die Tätigkeit der den deutschen Auslandsvertretungen zugeordneten Zollverbindungsbeamtinnen und Zollverbindungsbeamten

A b s c h n i t t 4

E r r i c h t u n g s a n o r d n u n g

- § 90 Errichtungsanordnung für automatisierte Dateisysteme

A b s c h n i t t 5

P f l i c h t e n d e s Z o l l f a h n d u n g s d i e n s t e s

- § 91 Protokollierung
- § 92 Dokumentation bei verdeckten Maßnahmen
- § 93 Benachrichtigung bei verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen
- § 94 Benachrichtigung bei Ausschreibungen
- § 95 Benachrichtigung über die Speicherung personenbezogener Daten von Kindern
- § 96 Aussonderungsprüffrist, Mitteilung von Lösungsverpflichtungen
- § 97 Berichtigung personenbezogener Daten, Einschränkung der Verarbeitung in Akten, Vernichtung von Akten
- § 98 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- § 99 Automatisiertes Abrufverfahren

A b s c h n i t t 6

R e c h t e d e r b e t r o f f e n e n P e r s o n

- § 100 Rechte der betroffenen Person

Kapitel 5

Schlussvorschriften

- § 101 Entschädigung für Leistungen
- § 102 Schadensausgleich
- § 103 Schadensersatz in Informationssystemen
- § 104 Einschränkung von Grundrechten
- § 105 Strafvorschriften
- § 106 Bußgeldvorschriften
- § 107 Übergangsvorschrift

Kapitel 1

Organisation

§ 1

Zollfahndungsdienst

Der Zollfahndungsdienst besteht aus dem Zollkriminalamt und den Zollfahndungsämtern. Das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter nehmen die ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse als Behörden des Zollfahndungsdienstes wahr.

§ 2

Zentralstelle

Das Zollkriminalamt ist die Zentralstelle für den Zollfahndungsdienst und darüber hinaus eine der Zentralstellen der Zollverwaltung für das Auskunfts- und Nachrichtenwesen.

Kapitel 2

Aufgaben

§ 3

Aufgaben des Zollkriminalamtes als Zentralstelle

(1) Das Zollkriminalamt unterstützt als Zentralstelle die Behörden der Zollverwaltung

1. bei der Sicherung des Steueraufkommens und bei der Überwachung der Ausgaben nach Unionsrecht,
2. bei der Aufdeckung unbekannter Steuerfälle und bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die diese zu erforschen und zu verfolgen haben, und
3. durch das Bereitstellen von Ergebnissen des Risikomanagements nach Absatz 2.

(2) Dem Zollkriminalamt obliegen als Zentralstelle für den Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung die in Satz 3 genannten Aufgaben des Risikomanagements nach Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, L 287, S. 90, L 267 vom 30.9.2016, S. 2), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2016/2339 (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 32) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie nach § 88 Absatz 5 der Abgabenordnung. Darüber hinaus nimmt das Zollkriminalamt Aufgaben des Risikomanagements zur Aufgabenerfüllung nach § 1 des Zollverwaltungsgesetzes, ausgenommen die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung, wahr. Die Aufgaben des Risikomanagements umfassen insbesondere:

1. das Erheben von Informationen und Daten aus dem Bereich
 - a) des innerstaatlichen, grenzüberschreitenden und internationalen Waren-, Kapital- und Dienstleistungsverkehrs sowie
 - b) der Verbrauch- und Verkehrsteuern,
2. die Analyse und Bewertung der nach Nummer 1 erhobenen Daten hinsichtlich der Risiken sowie
3. die Überwachung und Überprüfung des Risikomanagement-Prozesses und seiner Ergebnisse auf der Grundlage internationaler, unionsinterner und einzelstaatlicher Quellen und Strategien.

(3) Das Zollkriminalamt entwickelt und betreibt als Zentralstelle für den Zollfahndungsdienst und für die anderen ermittlungsführenden Dienststellen der Zollverwaltung ein Zollfahndungsinformationssystem nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(4) Das Zollkriminalamt nimmt als Zentralstelle die Aufgabe einer Erfassungs- und Übermittlungsstelle für Daten in nationalen und internationalen Informationssystemen wahr, an die die Behörden der Zollverwaltung angeschlossen sind, soweit das Bundesministerium der Finanzen nicht eine andere Zolldienststelle zur Erfassungs- und Übermittlungsstelle bestimmt.

(5) Das Zollkriminalamt koordiniert und lenkt als Zentralstelle die Ermittlungen der Zollfahndungsämter. Es koordiniert und lenkt als Zentralstelle auch die Ermittlungen anderer Dienststellen der Zollverwaltung, soweit diese die Ermittlungen nicht selbständig im Sinne des § 386 Absatz 2 der Abgabenordnung führen, nicht jedoch bei Ermittlungen im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung. Das Zollkriminalamt nimmt bei Ermittlungen als nationaler Ansprechpartner die erforderlichen Koordinierungsaufgaben gegenüber den zuständigen öffentlichen Stellen anderer Staaten wahr.

(6) Das Zollkriminalamt hat als Zentralstelle zur Unterstützung der Behörden der Zollverwaltung

1. erkennungsdienstliche Einrichtungen und Sammlungen zu unterhalten,
2. Einrichtungen für kriminaltechnische Untersuchungen zu unterhalten,
3. die erforderliche Einsatzunterstützung zu gewähren, insbesondere durch den Einsatz von Verdeckten Ermittlern und durch die Bereitstellung von Spezialeinheiten und bestimmten Sachmitteln, und
4. zollfahndungsspezifische Analysen, Statistiken und Lagebilder zu erstellen und hierfür die Entwicklung der Kriminalität im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung zu beobachten.

(7) Das Zollkriminalamt verkehrt als Zentralstelle

1. auf dem Gebiet der Amts- und Rechtshilfe sowie des sonstigen Dienstverkehrs im Rahmen der Zuständigkeit der Zollverwaltung
 - a) nach Maßgabe völkerrechtlicher Vereinbarungen oder anderer Rechtsvorschriften mit öffentlichen Stellen anderer Staaten und zwischenstaatlichen Stellen,
 - b) nach Maßgabe des Unionsrechts mit Stellen der Europäischen Union,

2. für den Zollfahndungsdienst mit Verbänden und Institutionen und
3. mit den für den Staatsschutz zuständigen Stellen,

soweit das Bundesministerium der Finanzen die Aufgaben nach den Nummern 1 und 2 nicht selbst wahrnimmt oder eine abweichende Zuweisung vorsieht. Das Zollkriminalamt tauscht sich als Zentralstelle für die Behörden der Zollverwaltung mit den vorgenannten und sonstigen Stellen für Zwecke des Risikomanagements im Sinne des Absatzes 2 aus. Hierfür unterhält das Zollkriminalamt Informationssysteme nach Maßgabe internationaler Vereinbarungen und anderer Rechtsvorschriften.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen kann dem Zollkriminalamt Aufgaben übertragen bei der Anwendung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 89, L 75 vom 15.3.2007, S. 26). Die Übertragung bedarf des Einvernehmens aller obersten Finanzbehörden der Länder. Übertragbar sind Aufgaben zur Unterstützung des Geschäftsverkehrs zwischen

1. den mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden und den Polizeibehörden oder
2. sonstigen für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständigen Stellen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Schengen-assoziierten Staates im Sinne des § 91 Absatz 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.

(9) Das Zollkriminalamt legt als Zentralstelle für den Zollfahndungsdienst angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Umsetzung von Datenschutzgrundsätzen, insbesondere der Grundsätze der Datenvermeidung und Datensparsamkeit, einschließlich der Pseudonymisierung fest.

(10) Das Zollkriminalamt wirkt bei der fachlichen Fortbildung der Zollbeamten zu Zollfahndungsbeamten sowie bei deren Weiterbildung mit. Es ist insoweit Bildungsstätte der Bundesfinanzverwaltung.

(11) Das Zollkriminalamt hat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 7 und nach Absatz 9 sowie nach den §§ 4, 6 und 7

1. alle hierfür erforderlichen Informationen zu erheben und auszuwerten sowie
2. die Behörden der Zollverwaltung über die sie betreffenden Erkenntnisse zu unterrichten.

(12) Das Zollkriminalamt kann auf Ersuchen von Finanzbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichten kriminaltechnische Gutachten erstellen.

§ 4

Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten durch das Zollkriminalamt

(1) Das Zollkriminalamt kann die Aufgaben der Zollfahndungsämter auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahrnehmen und die Ermittlungen selbst durchführen, wenn dies in Anbetracht der Bedeutung des Sachverhaltes geboten erscheint, ein zuständiges Zollfahndungsamt darum ersucht oder der Generalbundesanwalt einen Auftrag erteilt.

(2) Das Zollkriminalamt wirkt im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung bei der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs durch Maßnahmen mit

1. zur Verhütung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten,
2. zur Aufdeckung unbekannter Straftaten sowie
3. zur Vorsorge für die künftige Verfolgung von Straftaten.

(3) Das Zollkriminalamt wirkt im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung bei der Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs durch Maßnahmen mit

1. zur Verhütung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten,
2. zur Aufdeckung unbekannter Straftaten sowie
3. zur Vorsorge für die künftige Verfolgung von Straftaten.

(4) Das Zollkriminalamt wirkt bei der Bekämpfung der international organisierten Geldwäsche nach den §§ 1, 5, 12a bis 12c und 31a des Zollverwaltungsgesetzes mit.

§ 5

Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten durch die Zollfahndungsämter

(1) Die Zollfahndungsämter wirken im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung bei der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs und des grenzüberschreitenden Warenverkehrs mit.

(2) Die Zollfahndungsämter haben im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Aufdeckung unbekannter Straftaten sowie zur Vorsorge für die künftige Verfolgung von Straftaten erforderliche Informationen zu erheben, auszuwerten sowie das Zollkriminalamt und andere Behörden der Zollverwaltung über die sie betreffenden Erkenntnisse zu unterrichten. Satz 1 gilt nicht in Fällen der Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung.

(3) Die Zollfahndungsämter haben zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten sowie zur Aufdeckung unbekannter Straftaten

1. Spezialeinheiten zur Unterstützung für andere Behörden der Zollverwaltung vorzuhalten, soweit dies nicht durch das Zollkriminalamt geschieht, und
2. regionale zollfahndungsspezifische Analysen, Statistiken sowie Lagebilder zu erstellen und hierfür die Entwicklung der Kriminalität im jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu beobachten.

(4) Die Zollfahndungsämter haben dem Zollkriminalamt Informationen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind, bereitzustellen.

§ 6

Behördlicher Eigenschutz

(1) Den Behörden des Zollfahndungsdienstes obliegt die Sicherung ihrer Liegenschaften, sonstigen Einrichtungen und eigenen Veranstaltungen gegen Gefahren, welche die Erfüllung ihrer Aufgaben beeinträchtigen. Die Sicherung beschränkt sich auf die in Satz 1 bezeichneten Liegenschaften und Einrichtungen sowie auf die Grundstücke, auf denen diese Liegenschaften und Einrichtungen untergebracht sind oder Veranstaltungen stattfinden.

(2) Den Behörden des Zollfahndungsdienstes obliegt die Sicherung ihres Dienstbetriebs gegen Gefahren, die von Personen ausgehen können, die für die Zollfahndungsämter tätig werden sollen.

§ 7

Sicherung und Schutz von eingesetzten Bediensteten, Dritten und Vermögenswerten; Zeugenschutz

(1) Den Behörden des Zollfahndungsdienstes obliegt im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 5 und 6 Nummer 3, §§ 4 und 5 Absatz 1 bis 3 sowie im Fall des § 6 die Sicherung von eingesetzten Bediensteten, der Schutz Dritter sowie der Schutz wesentlicher Vermögenswerte, soweit

1. andernfalls die Erfüllung ihrer Aufgaben nach den genannten Vorschriften gefährdet ist oder
2. dies zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit der Willensentschließung und -betätigung der genannten Personen oder für wesentliche Vermögenswerte erforderlich ist.

(2) Dem Zollkriminalamt obliegt in Fällen, in denen es nach § 4 Absatz 1 selbst, ein Zollfahndungsamt oder eine andere Dienststelle der Zollverwaltung Ermittlungen durchführt, der Schutz von Personen, deren Aussage zur Erforschung der Wahrheit von Bedeutung ist oder war. Gleiches gilt für deren Angehörige und sonstige ihnen nahe stehende Personen. In Einzelfällen können Zeugenschutzmaßnahmen im Einvernehmen zwischen dem Zollkriminalamt und den Polizeibehörden durch Polizeibeamte dieser Behörden durchgeführt werden. Die Verpflichtung der Polizeibehörden, die zur Abwehr von Gefahren für die in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen die erforderlichen unaufschiebbaren Maßnahmen zu treffen haben, bleibt unberührt.

Kapitel 3

Befugnisse

Abschnitt 1

Befugnisse des Zollkriminalamtes als Zentralstelle

Unterabschnitt 1

Datenverarbeitung durch die Zentralstelle

§ 8

Allgemeine Datenverarbeitung

(1) Das Zollkriminalamt kann personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben als Zentralstelle erforderlich ist und dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften keine zusätzlichen Voraussetzungen vorsehen.

(2) Das Zollkriminalamt kann personenbezogene Daten, die es selbst erhoben hat, weiterverarbeiten

1. zur Erfüllung derselben Aufgabe und
2. zum Schutz derselben Rechtsgüter oder zur Verfolgung oder Verhütung derselben Straftaten,

wie es die jeweilige Erhebungsvorschrift erlaubt.

(3) Das Zollkriminalamt kann personenbezogene Daten, die es selbst erhoben hat, zu anderen als in Absatz 2 genannten Zwecken, weiterverarbeiten, wenn dies durch Rechtsvorschriften zugelassen ist. Es darf personenbezogene Daten, die durch eine Maßnahme nach den §§ 47, 62, 72, 77 oder § 78 erhoben und ihm übermittelt worden sind, zu einem anderen als der jeweiligen Übermittlung zugrunde liegenden Zweck nur in entsprechender Anwendung des § 27 weiterverarbeiten.

(4) Soweit Regelungen der Strafprozessordnung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten anzuwenden sind, gehen diese den Vorschriften dieses Unterabschnittes vor.

§ 9

Befragung und Auskunftspflicht

(1) Das Zollkriminalamt kann eine Person befragen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben für die Erfüllung der dem Zollkriminalamt nach § 3 Absatz 1, 2, 5 und 7 obliegenden Aufgabe machen kann.

(2) Personen, die entsprechend den §§ 17, 18 des Bundespolizeigesetzes verantwortlich sind, sind verpflichtet, auf Verlangen dem Zollkriminalamt unverzüglich Auskunft

zu erteilen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie sachdienliche Angaben für die Erfüllung einer dem Zollkriminalamt nach § 3 Absatz 1, 2, 5 und 7 obliegenden Aufgabe machen können. Satz 1 gilt entsprechend

1. für sonstige Personen, wenn

- a) eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist,
- b) Maßnahmen gegen die entsprechend § 17 oder § 18 des Bundespolizeigesetzes Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen,
- c) das Zollkriminalamt die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch einen Beauftragten abwehren kann und
- d) die Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können,

sowie

2. für Personen, für die gesetzliche Handlungspflichten bestehen.

Im Falle des Satzes 2 Nummer 1 gilt § 20 Absatz 1 Satz 2 des Bundespolizeigesetzes entsprechend. Unbeschadet Sätze 1 und 2 dürfen Personen von sich aus oder auf Ersuchen des Zollkriminalamtes Auskunft erteilen; im letzteren Fall ist auf die Freiwilligkeit der Auskunft hinzuweisen.

(3) Unter den in den §§ 52 bis 55 der Strafprozessordnung bezeichneten Voraussetzungen ist die betroffene Person zur Verweigerung der Auskunft berechtigt. Dies gilt nicht, soweit die Auskunft zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. Eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 oder Nummer 4 der Strafprozessordnung genannte Person ist auch in den Fällen des Satzes 2 zur Verweigerung der Auskunft berechtigt. Die betroffene Person ist über ihr Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren. Auskünfte, die nach Satz 2 erlangt wurden, dürfen nur für den dort bezeichneten Zweck verwendet werden. Für Personen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung gilt Satz 3 nur, wenn es sich um Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände handelt.

(4) § 136a der Strafprozessordnung gilt entsprechend. § 12 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes findet keine Anwendung.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Befragungen von juristischen Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen des privaten Rechts entsprechend.

§ 10

Bestandsdatenauskunft

(1) Das Zollkriminalamt kann, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 1, 5 und 7 erforderlich ist, von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten verlangen (§ 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes). Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Ab-

satz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen.

(2) Die Auskunft nach Absatz 1 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes).

(3) Auskunftsverlangen nach Absatz 1 Satz 2 dürfen nur auf Antrag der Leitung oder der stellvertretenden Leitung des Zollkriminalamtes durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug darf die Anordnung durch die Leitung oder die stellvertretende Leitung des Zollkriminalamtes getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn

1. die betroffene Person vom Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat oder haben muss oder
2. die Verarbeitung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird.

Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 4 ist aktenkundig zu machen. § 50 Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) Aufgrund eines Auskunftsverlangens nach Absatz 1 oder Absatz 2 hat derjenige, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich und vollständig zu übermitteln.

§ 11

Daten zu Verurteilten, Beschuldigten, Tatverdächtigen und sonstigen Anlasspersonen

(1) Das Zollkriminalamt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Absatz 1, 2 und 4, jeweils auch in Verbindung mit § 3 Absatz 11, personenbezogene Daten weiterverarbeiten von

1. Verurteilten,
2. Beschuldigten eines Strafverfahrens oder Betroffenen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens,
3. Personen, die einer Straftat verdächtig sind, sofern die Weiterverarbeitung der Daten erforderlich ist, weil wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit der betroffenen Person oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass zukünftig Strafverfahren gegen sie zu führen sind, und
4. Personen, bei denen Anlass zur Weiterverarbeitung der Daten besteht, weil tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person in naher Zukunft Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden (Anlasspersonen).

(2) Das Zollkriminalamt kann weiterverarbeiten

1. von Personen nach Absatz 1
 - a) die Personendaten und
 - b) soweit erforderlich, andere zur Identifizierung geeignete Merkmale,

- c) die aktenführende Dienststelle und das Geschäftszeichen,
 - d) die Tatzeiten und Tatorte sowie
 - e) die Tatvorwürfe durch Angabe der gesetzlichen Vorschriften und die nähere Bezeichnung der Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten,
- 2. von Personen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 weitere personenbezogene Daten, soweit die Weiterverarbeitung der Daten erforderlich ist, weil wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit der betroffenen Person oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass zukünftig Strafverfahren gegen sie zu führen sind, und
 - 3. von Personen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 weitere personenbezogene Daten.

§ 88a der Abgabenordnung bleibt unberührt.

(3) Das Zollkriminalamt kann personenbezogene Daten weiterverarbeiten, um festzustellen, ob die betreffenden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Die Daten dürfen ausschließlich zu diesem Zweck weiterverarbeitet werden und sind in einer gesonderten Datei zu speichern. Die Daten sind nach Abschluss der Prüfung, spätestens jedoch nach zwölf Monaten, zu löschen, soweit nicht festgestellt wurde, dass die betreffende Person die Voraussetzung nach Absatz 1 erfüllt.

(4) Das Zollkriminalamt kann in den Fällen, in denen bereits Daten zu einer Person gespeichert sind, hierzu auch solche personengebundenen Hinweise speichern, die zum Schutz dieser Person oder zur Eigensicherung von Bediensteten erforderlich sind.

(5) Die Verarbeitung erhobener Daten ist unzulässig, wenn

- 1. der Beschuldigte rechtskräftig freigesprochen wird,
- 2. die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Beschuldigten unanfechtbar abgelehnt wird oder
- 3. das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wird

und sich aus den Gründen der Entscheidung ergibt, dass die betroffene Person die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat. Satz 1 gilt bei einer Einstellung oder einem rechtskräftigen Freispruch in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren entsprechend.

(6) Das Zollkriminalamt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Absatz 6 Nummer 1 personenbezogene Daten, die bei der Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erhoben worden sind, verarbeiten, wenn

- 1. eine Rechtsvorschrift dies erlaubt,
- 2. dies erforderlich ist, weil bei Beschuldigten oder Personen, die einer Straftat verdächtig sind, wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit der betroffenen Personen oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass gegen diese Personen Strafverfahren zu führen sind, oder
- 3. die Daten nach § 57 erhoben wurden.

§ 12

Daten zu anderen Personen

(1) Soweit dies zur Verhütung oder zur Vorsorge für die künftige Verfolgung einer Straftat mit erheblicher Bedeutung erforderlich ist, kann das Zollkriminalamt zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Absatz 1, 2 und 4, jeweils auch in Verbindung mit § 3 Absatz 11, personenbezogene Daten von denjenigen Personen weiterverarbeiten, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass

1. sie bei einer künftigen Strafverfolgung als Zeugen in Betracht kommen,
2. sie mit den in § 11 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Personen nicht nur flüchtig oder in zufälligem Kontakt und in einer Weise in Verbindung stehen, die erwarten lässt, dass Hinweise für die Verfolgung oder für die vorbeugende Bekämpfung dieser Straftaten gewonnen werden können, weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Personen von der Planung oder der Vorbereitung der Straftaten oder der Verwertung der Tatvorteile Kenntnis haben oder daran mitwirken, oder
3. es sich um Hinweisgeber und sonstige Auskunftspersonen handelt.

(2) Die Weiterverarbeitung nach Absatz 1 ist zu beschränken auf die in § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis c bezeichneten Daten sowie auf die Angabe, in welcher Eigenschaft der Person und in Bezug auf welchen Sachverhalt die Speicherung der Daten erfolgt. Personenbezogene Daten über Personen nach Satz 1 Nummer 1 und 3 dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Person gespeichert werden. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn das Bekanntwerden der Speicherungsabsicht den mit der Speicherung verfolgten Zweck gefährden würde.

(3) Das Zollkriminalamt kann personenbezogene Daten weiterverarbeiten, um festzustellen, ob die betreffenden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 erfüllen. Die Daten dürfen ausschließlich zu diesem Zweck weiterverarbeitet werden und sind in einer gesonderten Datei zu speichern. Die Daten sind nach Abschluss der Prüfung, spätestens jedoch nach zwölf Monaten, zu löschen, soweit nicht festgestellt wurde, dass die betreffende Person die Voraussetzung nach Absatz 1 oder Absatz 2 erfüllt.

(4) § 11 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 13

Daten zur Beobachtung bestimmter Verkehre

Das Zollkriminalamt kann, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Absatz 1 und 2, jeweils auch in Verbindung mit § 3 Absatz 11, erforderlich ist, personenbezogene Daten von Personen, die am innerstaatlichen, grenzüberschreitenden und internationalen Waren-, Kapital- und Dienstleistungsverkehr teilnehmen, verarbeiten. Das Zollkriminalamt kann hierzu verarbeiten:

1. Angaben zur betroffenen Person,
2. die hinweisgebende Stelle und
3. Art und Inhalt der Information.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die in anderen Dateisystemen der Zollverwaltung gespeichert sind, ist, mit Ausnahme von personenbezogenen Daten zur Bekämp-

fung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung, zulässig, soweit die Verarbeitung zur Erfüllung der Aufgaben des Zollkriminalamtes nach § 3 Absatz 1 und 2, jeweils auch in Verbindung mit § 3 Absatz 11, erforderlich ist. § 88a der Abgabenordnung und § 67b des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

§ 14

Daten für Zwecke der Ausschreibung

(1) Das Zollkriminalamt kann personenbezogene Daten für Zwecke der Ausschreibung der betroffenen Person zur zollrechtlichen Überwachung verarbeiten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person im Rahmen des innerstaatlichen, grenzüberschreitenden oder internationalen Waren-, Kapital- oder Dienstleistungsverkehrs Zuwiderhandlungen im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung von erheblicher Bedeutung begehen wird.

(2) Rechtfertigen tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme, dass Beförderungsmittel zur Begehung von Zuwiderhandlungen nach Absatz 1 eingesetzt werden, so kann das Zollkriminalamt auch personenbezogene Daten für Zwecke der Ausschreibung zur zollrechtlichen Überwachung dieser Beförderungsmittel verarbeiten.

(3) Hat nicht das Zollkriminalamt die Ausschreibung veranlasst, so trägt die die Ausschreibung veranlassende Stelle der Zollverwaltung die Verantwortung für die Zulässigkeit der Maßnahme. Sie hat in ihrem Ersuchen die bezweckte Maßnahme sowie Umfang und Dauer der Ausschreibung zu bezeichnen.

§ 15

Zollfahndungsinformationssystem

(1) Das Zollkriminalamt ist im Rahmen seiner Aufgaben nach § 3 Absatz 1 und 3 Zentralstelle für den elektronischen Datenverbund zwischen den Dienststellen, die am Zollfahndungsinformationssystem angeschlossen sind. Das Zollkriminalamt bestimmt mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen die in das Zollfahndungsinformationssystem einzubeziehenden Dateisysteme, die personenbezogene Daten enthalten.

(2) Folgende Stellen sind zur Teilnahme am Zollfahndungsinformationssystem berechtigt und haben das Recht, Daten zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 16 im automatisierten Verfahren einzugeben und, soweit dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist, abzurufen:

1. die Behörden des Zollfahndungsdienstes,
2. die anderen ermittlungsführenden Dienststellen der Zollverwaltung,
3. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und
4. das Bundeskriminalamt.

(3) In der Errichtungsanordnung nach § 90 ist für jedes Dateisystem des Zollfahndungsinformationssystems, das personenbezogene Daten enthält, festzulegen, welche Stellen berichtigt sind, Daten zu erfassen und abzufragen. Die §§ 11 bis 14 sowie die §§ 27 und 28 gelten entsprechend. § 76 des Bundesdatenschutzgesetzes und § 91 bleiben unberührt.

(4) Nur die Stelle, die Daten zu einer Person eingegeben hat, ist befugt, diese zu verändern, zu berichtigen oder zu löschen. Hat ein Teilnehmer des Zollfahndungsinformationssystems Anhaltspunkte dafür, dass Daten unrichtig sind, teilt er dies umgehend der eingebenden Stelle mit, die verpflichtet ist, diese Mitteilung unverzüglich zu prüfen und erforderlichenfalls die Daten unverzüglich zu verändern, zu berichtigen oder zu löschen. Sind Daten zu einer Person gespeichert, darf jeder Teilnehmer des Zollfahndungsinformationssystems weitere Daten ergänzend erfassen.

§ 16

Unterrichtung der Zentralstelle

(1) Die Stellen, die zur Teilnahme am Zollfahndungsinformationssystem berechtigt sind, übermitteln dem Zollkriminalamt die Daten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben als Zentralstelle nach § 3 Absatz 3 für dieses Informationssystem erforderlich sind.

(2) Andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen dürfen von Amts wegen an das Zollkriminalamt personenbezogene Daten übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben des Zollkriminalamtes als Zentralstelle für das Zollfahndungsinformationssystem erforderlich ist.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung nach den Absätzen 1 und 2 trägt die jeweils übermittelnde Stelle.

§ 17

Speicherung von DNA-Identifizierungsmustern zur Erkennung von DNA-Trugspuren

(1) Das Zollkriminalamt kann von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zollverwaltung, die Umgang mit Spurenmaterial haben oder die Bereiche in den Liegenschaften und Einrichtungen der Zollverwaltung betreten müssen, in denen mit Spurenmaterial umgegangen oder dieses gelagert wird,

1. mittels eines Mundschleimhautabstrichs oder einer hinsichtlich ihrer Eingriffsintensität vergleichbaren Methode Körperzellen entnehmen,
2. diese Körperzellen zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters molekulargenetisch untersuchen oder durch andere öffentliche Stellen untersuchen lassen und
3. die festgestellten DNA-Identifizierungsmuster mit den an Spurenmaterial festgestellten DNA-Identifizierungsmustern automatisiert abgleichen oder durch andere öffentliche Stellen abgleichen lassen,

Diese Untersuchungen dienen dazu, DNA-Trugspuren zu erkennen und festzustellen, ob an Spurenmaterial festgestellte DNA-Identifizierungsmuster von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zollverwaltung stammen. Die Entnahme der Körperzellen darf nicht erzwungen werden. Die entnommenen Körperzellen dürfen nur für die in Satz 1 genannte molekulargenetische Untersuchung verwendet werden; sie sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie hierfür nicht mehr erforderlich sind. Bei der Untersuchung dürfen andere Feststellungen als diejenigen, die zur Ermittlung des DNA-Identifizierungsmusters erforderlich sind, nicht getroffen werden; hierauf gerichtete Untersuchungen sind unzulässig.

(2) Untersuchungen und Abgleiche nach Absatz 1 bei Personen, die nicht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zollverwaltung sind, dürfen nur mit deren schriftlicher Einwilligung erfolgen.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten sind zu pseudonymisieren und darüber hinaus in einer Referenzdatei gesondert zu speichern. Eine Verarbeitung dieser Daten zu anderen als den in den Absätzen 1 bis 2 genannten Zwecken ist unzulässig. Die DNA-Identifizierungsmuster sind zu löschen, wenn sie für die genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Die Löschung hat spätestens drei Jahre nach dem letzten Umgang der betreffenden Person mit Spurenmaterial oder dem letzten Zutritt zu einem in Absatz 1 Satz 1 genannten Bereich zu erfolgen. Betroffene Personen sind schriftlich über den Zweck Verarbeitung sowie über die Löschung der erhobenen Daten zu informieren.

§ 18

Abgleich personenbezogener Daten

(1) Das Zollkriminalamt kann im Rahmen seiner Aufgaben als Zentralstelle personenbezogene Daten mit dem Inhalt von Dateisystemen, die es zur Erfüllung seiner Aufgaben führt oder für die es zur Erfüllung dieser Aufgaben die Berechtigung zum Abruf hat, abgleichen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass dies zur Erfüllung einer seiner Aufgaben erforderlich ist; hierzu gehört auch der Datenbestand der Behörden des Zollfahndungsdienstes.

(2) Rechtsvorschriften über den Datenabgleich in anderen Fällen bleiben unberührt.

§ 19

Verarbeitung personenbezogener Daten für die wissenschaftliche Forschung

(1) Das Zollkriminalamt kann im Rahmen seiner Aufgaben als Zentralstelle bei ihm vorhandene personenbezogene Daten verarbeiten, soweit

1. dies für bestimmte wissenschaftliche Forschungsarbeiten erforderlich ist,
2. eine Verarbeitung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich ist und
3. das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person erheblich überwiegt.

(2) Das Zollkriminalamt kann personenbezogene Daten an Hochschulen, an andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und an öffentliche Stellen übermitteln, soweit

1. dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist,
2. eine Verarbeitung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und
3. das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Übermittlung erheblich überwiegt.

(3) Die Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Forschungsarbeit erreicht werden kann und die Erteilung dieser Auskünfte keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls darf auch Akteneinsicht gewährt werden. Im Rahmen der Akteneinsicht dürfen Ablichtungen der Akten zur Einsichtnahme übersandt werden. Eine Übersendung der Originalakten soll

nur in begründeten Einzelfällen erfolgen. Die Sätze 2 und 3 gelten für elektronisch geführte Akten entsprechend.

(4) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Zuständig für die Verpflichtung zur Geheimhaltung ist das Zollkriminalamt. § 1 Absatz 2 und 3 des Verpflichtungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(5) Vorhandene personenbezogene Daten dürfen nur für die Forschungsarbeit verarbeitet werden, für die sie übermittelt worden sind. Die Verarbeitung für andere Forschungsarbeiten oder die Weitergabe richtet sich nach den Absätzen 2 bis 4 und bedarf der Zustimmung des Zollkriminalamtes.

(6) Durch technische und organisatorische Maßnahmen hat die Stelle, die die wissenschaftliche Forschung betreibt, zu gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind.

(7) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(8) Wer nach den Absätzen 2 bis 4 personenbezogene Daten erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist und das Zollkriminalamt der Veröffentlichung zugestimmt hat.

§ 20

Verarbeitung von Daten zu sonstigen Zwecken

(1) Das Zollkriminalamt kann im Rahmen seiner Aufgaben als Zentralstelle die im Zolldienst vorhandenen personenbezogenen Daten zu Fortbildungszwecken oder zu statistischen Zwecken verarbeiten, soweit eine Verarbeitung anonymisierter Daten nicht möglich ist. Die Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.

(2) Das Zollkriminalamt darf, wenn dies zur Vorgangsverwaltung oder zur befristeten Dokumentation von Maßnahmen erforderlich ist, vorhandene personenbezogene Daten ausschließlich zu diesem Zweck verarbeiten.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Zollinformationssystem nach dem Beschluss 2009/917/JI des Rates vom 30. November 2009 über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich (ABl. L 323 vom 10.12.2009, S. 20, L 234 vom 4.9.2010, S. 17) oder nach Titel V der Verordnung (EG) Nummer 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1, L 123, S. 25, L 121 vom 14.5.2015, S. 28), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/1525 (ABl. L 243 vom 18.9.2015, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gespeichert sind, ist nur nach Maßgabe dieser Rechtsvorschriften zulässig.

Unterabschnitt 2

Datenübermittlung durch die Zentralstelle

§ 21

Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich

(1) Das Zollkriminalamt kann personenbezogene Daten an andere Dienststellen der Zollverwaltung übermitteln, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben oder zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist.

(2) Das Zollkriminalamt kann personenbezogene Daten an andere als die in Absatz 1 genannten Behörden und sonstige öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies

1. in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist oder
2. zulässig und erforderlich ist
 - a) zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz,
 - b) für Zwecke der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung, des Strafvollzugs oder der Gnadenverfahren,
 - c) für Zwecke der Gefahrenabwehr,
 - d) zur Erfüllung von Auskunftersuchen anderer öffentlicher Stellen zu dortigen Zuverlässigkeitsüberprüfungen von Personen oder
 - e) zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte Einzelner

und Zwecke des Strafverfahrens nicht entgegenstehen.

(3) Das Zollkriminalamt kann dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle personenbezogene Daten übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist

1. zur Aufklärung von Teilnehmern am Außenwirtschaftsverkehr über Umstände, die für die Einhaltung von Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs von Bedeutung sind, oder
2. im Rahmen eines Verfahrens zur Erteilung einer ausfuhrrechtlichen Genehmigung oder zur Unterrichtung von Teilnehmern am Außenwirtschaftsverkehr, soweit hierdurch eine Genehmigungspflicht begründet werden kann.

(4) Das Zollkriminalamt kann der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen personenbezogene Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz übermitteln.

(5) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens für die Übermittlung von personenbezogenen Daten durch Abruf von Daten aus beim Zollkriminalamt geführten Dateisystemen ist mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der einzelnen Abfrage trägt der Dritte, an den übermittelt wird. § 91 findet entsprechende Anwendung.

(6) Das Zollkriminalamt kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 personenbezogene Daten auch an nichtöffentliche Stellen übermitteln. Das Zollkriminalamt hat einen Nachweis zu führen, aus dem Anlass, Inhalt und Tag der Übermittlung sowie die Aktenfundstelle und der Empfänger ersichtlich sind. Die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern. Am Ende des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr ihrer Erstellung folgt, sind die Nachweise zu löschen. Die Löschung unterbleibt, solange

1. der Nachweis für Zwecke eines eingeleiteten Datenschutzkontrollverfahrens oder zur Verhinderung oder Verfolgung einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person benötigt wird oder
2. Grund zu der Annahme besteht, dass im Falle einer Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden.

(7) Besteht Grund zu der Annahme, dass durch die Übermittlung von Daten nach Absatz 6 der Zweck, der der Erhebung dieser Daten zugrunde liegt, gefährdet würde, holt das Zollkriminalamt vor der Übermittlung die Zustimmung der Stelle ein, von der die Daten dem Zollkriminalamt übermittelt wurden. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann die übermittelnde Stelle bestimmte von ihr übermittelte Daten so kennzeichnen oder mit einem Hinweis versehen, dass vor einer Übermittlung nach Absatz 6 ihre Zustimmung einzuholen ist.

(8) Daten, die den §§ 41 und 61 des Bundeszentralregistergesetzes unterfallen würden, können nach den Absätzen 2 bis 4 und Absatz 6 nur den in den §§ 41 und 61 des Bundeszentralregistergesetzes genannten Stellen zu den dort genannten Zwecken übermittelt werden. Die Verwertungsverbote nach den §§ 51, 52 und 63 Absatz 4 des Bundeszentralregistergesetzes sind zu beachten.

(9) Das Zollkriminalamt trägt die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen der empfangenden Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüft das Zollkriminalamt nur, ob der Inhalt des Übermittlungsersuchens in die Aufgabenwahrnehmung der empfangenden Stelle fällt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. § 24 bleibt unberührt.

(10) Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verarbeiten, für den sie ihm übermittelt worden sind. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen; im Falle des Absatzes 6 gilt dies nur, soweit das Zollkriminalamt zustimmt. Bei Übermittlungen an nichtöffentliche Stellen hat das Zollkriminalamt die empfangende Stelle darauf hinzuweisen.

(11) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach den Absätzen 1 bis 4 übermittelt werden können, weitere personenbezogene Daten der betroffenen Person oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten an der Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Verwendung dieser Daten ist unzulässig.

§ 22

Datenübermittlung an zwischen- und überstaatliche Stellen der Europäischen Union und an Mitgliedstaaten der Europäischen Union

- (1) Für die Übermittlung von personenbezogenen Daten an

1. öffentliche und nichtöffentliche Stellen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie
2. zwischen- und überstaatliche Stellen der Europäischen Union oder deren Mitgliedstaaten, die mit Aufgaben der Verhütung und Verfolgung von Straftaten befasst sind,

gilt § 21 Absatz 2 bis 11 entsprechend. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenübermittlung trägt das Zollkriminalamt. Für die Übermittlung an Polizei- und Justizbehörden sowie an sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten und der Strafvollstreckung bleiben die Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten unberührt. Die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten durch das Zollkriminalamt an eine Polizeibehörde oder eine sonstige für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union auf der Grundlage besonderer völkerrechtlicher Vereinbarungen bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden auf die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Polizeibehörden oder sonstige für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen eines Schengenassoziierten Staates (§ 91 Absatz 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen).

§ 23

Datenübermittlung im internationalen Bereich

(1) Das Zollkriminalamt kann unter Beachtung der §§ 78 bis 80 des Bundesdatenschutzgesetzes an Zoll-, Polizei- und Justizbehörden sowie an sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen in anderen als in den in § 22 genannten Staaten sowie an andere als die in § 22 genannten zwischen- und überstaatlichen Stellen, die mit Aufgaben der Verhütung oder Verfolgung von Straftaten befasst sind, personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung einer ihm obliegenden Aufgabe,
2. zur Verfolgung von Straftaten und zur Strafvollstreckung nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten oder nach Maßgabe der Vorschriften über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof oder
3. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Entsprechendes gilt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen.

(2) Das Zollkriminalamt kann unter den Voraussetzungen des § 81 des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten an die in § 81 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Stellen übermitteln. Zusätzlich kann es unter den Voraussetzungen des Satzes 1 an andere als die in Absatz 1 genannten zwischen- und überstaatlichen Stellen personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung einer ihm obliegenden Aufgabe oder
2. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Entsprechendes gilt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen.

(3) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens durch das Zollkriminalamt für die Übermittlung personenbezogener Daten an internationale Datenbestände ist zulässig nach Maßgabe der völkerrechtlichen Verträge, denen der Deutsche Bundestag gemäß Artikel 59 Absatz 2 des Grundgesetzes in Form eines Bundesgesetzes zugestimmt hat.

(4) Das Zollkriminalamt kann personenbezogene Daten an Dienststellen der Stationierungstreitkräfte nach Artikel 3 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut; BGBl. 1961 II S. 1183, 1218), das zuletzt durch Artikel 2 des Abkommens vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und zu weiteren Übereinkünften (BGBl. 1994 II S. 2594, 2598) geändert worden ist, übermitteln, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in deren Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist. § 78 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(5) Das Zollkriminalamt trägt die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten; es hat die Übermittlung und den Anlass der Übermittlung aufzuzeichnen. Das Zollkriminalamt hat die Stelle, an die die personenbezogenen Daten übermittelt werden, darauf hinzuweisen, dass die Daten nur zu dem Zweck verarbeitet werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind. Ferner hat es der Stelle den beim Zollkriminalamt vorgesehenen Lösungszeitpunkt mitzuteilen.

§ 24

Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten nach diesem Unterabschnitt unterbleibt, wenn

1. für das Zollkriminalamt erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Daten und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen, oder
2. besondere bundesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder besonderer Amtsgeheimnisse, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für Übermittlungen an Staatsanwaltschaften und Gerichte.

(2) Die Datenübermittlung nach den §§ 22 und 23 unterbleibt darüber hinaus, wenn

1. hierdurch wesentliche Sicherheitsinteressen des Bundes oder der Länder beeinträchtigt würden,
2. hierdurch der Erfolg laufender Ermittlungen oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person gefährdet würde,
3. die zu übermittelnden Daten beim Zollkriminalamt nicht vorhanden sind und nur durch das Ergreifen von Zwangsmaßnahmen erlangt werden können,
4. Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde, oder

5. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Übermittlung der Daten zu den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthaltenen Grundsätzen in Widerspruch stünde, insbesondere dadurch, dass durch die Verarbeitung der übermittelten Daten im Empfängerstaat Verletzungen von elementaren rechtsstaatlichen Grundsätzen oder Menschenrechtsverletzungen drohen.

Unterabschnitt 3

Steuerungsbefugnis der Zentralstelle

§ 25

Weisungsrecht

(1) Das Zollkriminalamt kann den Zollfahndungsämtern zur Erfüllung deren Aufgaben fachliche Weisungen erteilen.

(2) Das Zollkriminalamt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Absatz 5 ermittlungsführenden Dienststellen der Zollverwaltung außerhalb des Zollfahndungsdienstes, soweit diese die Ermittlungen nicht selbständig im Sinne des § 386 Absatz 2 der Abgabenordnung führen, fachliche Weisungen erteilen.

A b s c h n i t t 2

B e f u g n i s s e d e r B e h ö r d e n d e s Z o l l f a h n d u n g s d i e n s t e s b e i d e r V e r h ü t u n g u n d V e r f o l g u n g v o n S t r a f t a t e n u n d O r d n u n g s w i d r i g k e i t e n s o w i e i m R a h m e n v o n S i c h e - r u n g s - u n d S c h u t z m a ß n a h m e n

Unterabschnitt 1

Datenverarbeitung durch die Behörden des Zollfahndungsdienstes

§ 26

Allgemeine Datenverarbeitung

(1) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 erforderlich ist und dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften keine zusätzlichen Voraussetzungen vorsehen.

(2) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können personenbezogene Daten, die sie selbst erhoben haben, weiterverarbeiten

1. zur Erfüllung derselben Aufgabe und
2. zum Schutz derselben Rechtsgüter oder zur Verfolgung oder Verhütung derselben Straftaten,

wie es die jeweilige Erhebungsvorschrift erlaubt.

(3) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können personenbezogene Daten, die sie selbst erhoben haben, zu anderen als in Absatz 2 genannten Zwecken, weiterverarbeiten, wenn dies durch Rechtsvorschriften zugelassen ist.

(4) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können die bei der Zentralstelle gespeicherten Daten, soweit erforderlich, auch zur Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 verarbeiten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die in anderen Dateisystemen der Zollverwaltung gespeichert sind, ist, mit Ausnahme von personenbezogenen Daten zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung, zulässig, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der Behörden des Zollfahndungsdienstes nach den §§ 4 bis 7 erforderlich ist; § 88a der Abgabenordnung und § 67b des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

(5) Soweit Regelungen der Strafprozessordnung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten anzuwenden sind, gehen diese den Vorschriften dieses Unterabschnittes vor. § 35 bleibt unberührt.

§ 27

Verarbeitungsbeschränkungen

(1) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes dürfen personenbezogene Daten, die sie durch eine Maßnahme nach den §§ 47, 62, 72, 77 oder § 78 erhoben haben, zu anderen als in der jeweiligen Erhebungsvorschrift genannten Zwecken weiterverarbeiten, wenn

1. mindestens

- a) vergleichbar gewichtige Straftaten verhütet, aufgedeckt oder verfolgt oder
- b) vergleichbar gewichtige Rechtsgüter geschützt

werden sollen und

2. sich aus den erhobenen personenbezogenen Daten selbst oder in Verbindung mit weiteren Kenntnissen im Einzelfall konkrete Ermittlungsansätze

- a) zur Verhütung, Aufdeckung oder Verfolgung solcher Straftaten ergeben oder
- b) zur Abwehr von in einem übersehbaren Zeitraum drohenden Gefahren für mindestens vergleichbar gewichtige Rechtsgüter erkennen lassen.

Besondere gesetzliche Bestimmungen, die die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten nach Satz 1 ausdrücklich erlauben, bleiben unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen die Behörden des Zollfahndungsdienstes die vorhandenen Personendaten (§ 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und § 31 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a) einer Person auch weiterverarbeiten, um diese Person zu identifizieren.

(3) Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten stellen die Behörden des Zollfahndungsdienstes durch technische und organisatorische Maßnahmen sicher, dass Absatz 1 beachtet wird.

§ 28

Kennzeichnung

(1) Personenbezogene Daten, die durch eine Maßnahme nach den §§ 47, 62, 72, 77 oder § 78 erhoben worden sind, sind entsprechend zu kennzeichnen.

(2) Personenbezogene Daten nach Absatz 1, die nicht entsprechend gekennzeichnet sind, dürfen nicht verarbeitet oder übermittelt werden.

(3) Nach einer Übermittlung an eine andere Stelle ist die Kennzeichnung durch diese aufrechtzuerhalten.

§ 29

Befragung und Auskunftspflicht

Bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 ist für die Behörden des Zollfahndungsdienstes § 9 entsprechend anzuwenden.

§ 30

Bestandsdatenauskunft

(1) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4 und 5 erforderlich ist, von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten verlangen (§ 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes). Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen.

(2) Die Auskunft nach Absatz 1 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes).

(3) Auskunftsverlangen nach Absatz 1 Satz 2 dürfen nur auf Antrag der Leitung oder der stellvertretenden Leitung der jeweiligen Behörde des Zollfahndungsdienstes durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug darf die Anordnung durch die Leitung oder die stellvertretende Leitung der jeweiligen Behörde des Zollfahndungsdienstes getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn

1. die betroffene Person vom Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat oder haben muss oder
2. die Verarbeitung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird.

Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 4 ist aktenkundig zu machen. § 50 Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) Aufgrund eines Auskunftsverlangens nach Absatz 1 oder 2 hat derjenige, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich und vollständig zu übermitteln.

§ 31

Daten zu Verurteilten, Beschuldigten, Tatverdächtigen und sonstigen Anlasspersonen

(1) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 personenbezogene Daten weiterverarbeiten von

1. Verurteilten,
2. Beschuldigten eines Strafverfahrens oder Betroffenen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens,
3. Personen, die einer Straftat verdächtig sind, sofern die Weiterverarbeitung der Daten erforderlich ist, weil wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit der betroffenen Person oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass zukünftig Strafverfahren gegen sie zu führen sind, und
4. Anlasspersonen im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 4.

(2) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können weiterverarbeiten:

1. von Personen nach Absatz 1
 - a) die Personendaten und
 - b) soweit erforderlich, andere zur Identifizierung geeignete Merkmale,
 - c) die aktenführende Dienststelle und das Geschäftszeichen,
 - d) die Tatzeiten und Tatorte sowie
 - e) die Tatvorwürfe durch Angabe der gesetzlichen Vorschriften und die nähere Bezeichnung der Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten,
2. von Personen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 weitere personenbezogene Daten, soweit die Weiterverarbeitung der Daten erforderlich ist, weil wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit der betroffenen Person oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass zukünftig Strafverfahren gegen sie zu führen sind, und
3. von Personen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 weitere personenbezogene Daten.

§ 88a der Abgabenordnung bleibt unberührt.

(3) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können personenbezogene Daten weiterverarbeiten, um festzustellen, ob die betreffenden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. Die Daten dürfen ausschließlich zu diesem Zweck weiterverarbeitet werden und sind in einer gesonderten Datei zu speichern. Die Daten sind nach Abschluss der Prüfung, spätestens jedoch nach zwölf Monaten, zu löschen, soweit nicht festgestellt wurde, dass die betreffende Person die Voraussetzung nach Absatz 1 erfüllt.

(4) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes dürfen in den Fällen, in denen bereits Daten zu einer Person gespeichert sind, hierzu auch solche personengebundenen Hinweise speichern, die zum Schutz dieser Person oder zur Eigensicherung von Bediensteten erforderlich sind.

(5) Die Verarbeitung erhobener Daten ist unzulässig, wenn

1. der Beschuldigte rechtskräftig freigesprochen wird,
2. die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Beschuldigten unanfechtbar abgelehnt wird oder
3. das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wird

und sich aus den Gründen der Entscheidung ergibt, dass die betroffene Person die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat. Satz 1 gilt bei einer Einstellung oder einem rechtskräftigen Freispruch in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren entsprechend.

§ 32

Daten zu anderen Personen

(1) Soweit dies zur Verhütung oder zur Vorsorge für die künftige Verfolgung einer Straftat mit erheblicher Bedeutung erforderlich ist, können die Behörden des Zollfahndungsdienstes zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 personenbezogene Daten von denjenigen Personen weiterverarbeiten, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass

1. sie bei einer künftigen Strafverfolgung als Zeugen in Betracht kommen,
2. sie mit den in § 31 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Personen nicht nur flüchtig oder in zufälligem Kontakt stehen, sondern in einer Weise in Verbindung stehen, die erwarten lässt, dass Hinweise für die Verfolgung oder für die vorbeugende Bekämpfung dieser Straftaten gewonnen werden können, weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Personen von der Planung oder der Vorbereitung der Straftaten oder der Verwertung der Tatvorteile Kenntnis haben oder daran mitwirken, oder
3. es sich um Hinweisgeber und sonstige Auskunftspersonen handelt.

(2) Die Weiterverarbeitung nach Absatz 1 ist zu beschränken auf die in § 31 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis c bezeichneten Daten sowie auf die Angabe, in welcher Eigenschaft der Person und in Bezug auf welchen Sachverhalt die Speicherung der Daten erfolgt. Personenbezogene Daten über Personen nach Satz 1 Nummer 1 und 3 dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Person gespeichert werden. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn das Bekanntwerden der Speicherungsabsicht den mit der Speicherung verfolgten Zweck gefährden würde.

(3) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können personenbezogene Daten weiterverarbeiten, um festzustellen, ob die betreffenden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 erfüllen. Die Daten dürfen ausschließlich zu diesem Zweck weiterverarbeitet werden und sind in einer gesonderten Datei zu speichern. Die Daten sind nach Abschluss der Prüfung, spätestens jedoch nach zwölf Monaten zu löschen, soweit nicht festgestellt wurde, dass die betreffende Person die Voraussetzung nach Absatz 1 oder Absatz 2 erfüllt.

(4) § 31 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 33

Daten für Zwecke der Ausschreibung

(1) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können personenbezogene Daten für Zwecke der Ausschreibung der betroffenen Person zur zollrechtlichen Überwachung verarbeiten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person im Rahmen des innerstaatlichen, grenzüberschreitenden oder internationalen Waren-, Kapital- oder Dienstleistungsverkehrs Zuwiderhandlungen im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung von erheblicher Bedeutung begehen wird.

(2) Rechtfertigen tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme, dass Beförderungsmittel zur Begehung von Zuwiderhandlungen nach Absatz 1 eingesetzt werden, so können die Behörden des Zollfahndungsdienstes auch personenbezogene Daten für Zwecke der Ausschreibung zur zollrechtlichen Überwachung dieser Beförderungsmittel verarbeiten.

(3) Hat nicht eine Behörde des Zollfahndungsdienstes die Ausschreibung veranlasst, so trägt die die Ausschreibung veranlassende Stelle der Zollverwaltung die Verantwortung für die Zulässigkeit der Maßnahme. Sie hat in ihrem Ersuchen die bezweckte Maßnahme sowie Umfang und Dauer der Ausschreibung zu bezeichnen.

§ 34

Aufzeichnung eingehender Telefonanrufe

(1) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Telefonanrufe aufzeichnen, die über Rufnummern eingehen, die der Öffentlichkeit für die Entgegennahme sachdienlicher Hinweise im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 bekannt gegeben wurden.

(2) Die Aufzeichnungen sind sofort und spurlos zu löschen, sobald sie nicht mehr zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind, spätestens jedoch nach 30 Tagen, es sei denn, sie werden im Einzelfall zur Strafverfolgung, zur Abwehr von Gefahren von erheblicher Bedeutung oder zum Zeugenschutz benötigt.

§ 35

Daten aus Strafverfahren

Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können nach Maßgabe dieses Gesetzes personenbezogene Daten aus Strafverfahren verarbeiten

1. zur Verhütung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung sowie
2. für Zwecke der Eigensicherung.

Die Verarbeitung ist unzulässig, soweit besondere bundesgesetzliche Regelungen entgegenstehen.

§ 36

Abgleich personenbezogener Daten

(1) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können personenbezogene Daten mit dem Inhalt von Dateisystemen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen oder für die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Berechtigung zum Abruf haben, auch untereinander, abgleichen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass dies zur Erfüllung einer ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Rechtsvorschriften über den Datenabgleich in anderen Fällen bleiben unberührt.

§ 37

Verarbeitung personenbezogener Daten für die wissenschaftliche Forschung

(1) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können im Rahmen ihrer Aufgaben im Zollfahndungsdienst bei ihnen vorhandene personenbezogene Daten verarbeiten, soweit

1. dies für bestimmte wissenschaftliche Forschungsarbeiten erforderlich ist,
2. eine Verarbeitung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich ist und
3. das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person erheblich überwiegt.

(2) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können personenbezogene Daten an Hochschulen, an andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und an öffentliche Stellen übermitteln, soweit

1. dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist,
2. eine Verarbeitung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und
3. das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Übermittlung erheblich überwiegt.

(3) Die Übermittlung personenbezogener Daten erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Forschungsarbeit erreicht werden kann und die Erteilung dieser Auskünfte keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls darf auch Akteneinsicht gewährt werden. Im Rahmen der Akteneinsicht dürfen Ablichtungen der Akten zur Einsichtnahme übersandt werden. Eine Übersendung der Originalakten soll nur in begründeten Einzelfällen erfolgen. Die Sätze 2 und 3 gelten für elektronisch geführte Akten entsprechend.

(4) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Zuständig für die Verpflichtung zur Geheimhaltung ist die Behörde des Zollfahndungsdienstes. § 1 Absatz 2 und 3 des Verpflichtungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(5) Vorhandene personenbezogene Daten dürfen nur für die Forschungsarbeit verarbeitet werden, für die sie übermittelt worden sind. Die Verarbeitung für andere For-

schungsarbeiten oder die Weitergabe richtet sich nach den Absätzen 2 bis 4 und bedarf der Zustimmung der Behörde des Zollfahndungsdienstes, die die Daten übermittelt hat.

(6) Durch technische und organisatorische Maßnahmen hat die Stelle, die die wissenschaftliche Forschung betreibt, zu gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind.

(7) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(8) Wer nach den Absätzen 2 bis 4 personenbezogene Daten erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist und die Behörde des Zollfahndungsdienstes, die die Daten übermittelt hat, der Veröffentlichung zugestimmt hat.

§ 38

Verarbeitung von Daten zu sonstigen Zwecken

(1) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes dürfen, wenn dies zur Vorgangsverwaltung erforderlich ist, vorhandene personenbezogene Daten ausschließlich zu diesem Zweck verarbeiten.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Zollinformationssystem nach dem Beschluss 2009/917/JI des Rates vom 30. November 2009 über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich (ABl. L 323 vom 10.12.2009, S. 20, L 234 vom 4.9.2010, S. 17) oder nach Titel V der Verordnung (EG) Nummer 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1, L 123, S. 25, L 121 vom 14.5.2015, S. 28), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/1525 (ABl. L 243 vom 18.9.2015, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gespeichert sind, ist nur nach Maßgabe dieser Rechtsvorschriften zulässig.

Unterabschnitt 2

Allgemeine Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Vorsorge für die künftige Verfolgung von Straftaten

§ 39

Allgemeine Befugnisse

Die Behörden des Zollfahndungsdienstes treffen im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung, mit Ausnahme der Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung, alle geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen

1. zur Verhütung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie

2. zur Aufdeckung unbekannter Straftaten.

Die §§ 15 bis 20 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes gelten entsprechend. Kosten, die den Behörden des Zollfahndungsdienstes durch die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme oder die Sicherstellung und Verwahrung entstehen, sind vom Verantwortlichen zu tragen. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. Die Kosten können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 40

Sicherstellung

(1) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung

1. eine Sache sicherstellen, um eine gegenwärtige Gefahr für die in § 4 Absatz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes genannten Rechtsgüter abzuwehren; die §§ 6 und 7 des Außenwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt,
2. eine Sache sicherstellen, um eine gegenwärtige Gefahr im Übrigen abzuwehren, oder
3. eine Sache sicherstellen, um den Eigentümer oder den rechtmäßigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Verlust oder Beschädigung einer Sache zu schützen.

(2) Die Sicherstellung begründet ein unmittelbares Verfügungsverbot.

§ 41

Verwahrung

(1) Die sichergestellte Sache ist durch die zuständige Behörde des Zollfahndungsdienstes in Verwahrung zu nehmen. Lässt die Beschaffenheit der Sache dies nicht zu oder erscheint die Verwahrung bei einer hiermit beauftragten Behörde der Zollverwaltung unzweckmäßig, so ist die Sache auf andere geeignete Weise aufzubewahren oder zu sichern. In diesem Falle kann die Verwahrung auch einem Dritten übertragen werden.

(2) Der betroffenen Person ist der Grund der Sicherstellung schriftlich bekannt zu geben, wobei die sichergestellte Sache zu bezeichnen ist. Ist der Eigentümer oder der rechtmäßige Inhaber der tatsächlichen Gewalt bekannt, ist er unverzüglich zu unterrichten.

(3) Wird eine sichergestellte Sache verwahrt, so hat die aufbewahrende Behörde der Zollverwaltung Wertminderungen vorzubeugen. Das gilt nicht, wenn die Sache durch einen Dritten auf Verlangen einer berechtigten Person verwahrt wird.

(4) Die verwahrte Sache ist zu verzeichnen und so zu kennzeichnen, dass Verwechslungen vermieden werden.

§ 42

Aufhebung der Sicherstellung, Einziehung, Verwertung, Vernichtung

(1) Kann der Inhaber der tatsächlichen Gewalt oder der Eigentümer der sichergestellten Sache vorbehaltlich des Absatzes 2 Satz 2 innerhalb einer Frist von zwei Jahren,

beginnend ab dem Zeitpunkt der Sicherstellung, eine Verwendung der sichergestellten Sache nachweisen, die keine Gefahr im Sinne des § 40 Absatz 1 Nummer 1 und 2 begründet, hebt die Behörde des Zollfahndungsdienstes, die die Sicherstellung veranlasst hat, die Sicherstellung auf. Die Frist kann auf Antrag der in Satz 1 genannten Personen um sechs Monate, in begründeten Fällen um weitere sechs Monate, verlängert werden.

(2) Wird innerhalb der in Absatz 1 genannten Fristen die bestehende Gefahr durch den Betroffenen oder den Eigentümer nicht beseitigt, darf die Behörde des Zollfahndungsdienstes, die die Sicherstellung ausgesprochen hat, die Sache einziehen. Abweichend von Satz 1 kann die Einziehung bereits zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem aufgrund bestimmter Tatsachen absehbar ist, dass eine Aufhebung der Sicherstellung nach Absatz 1 nicht erfolgen kann. Die Einziehung ist dem Betroffenen und dem Eigentümer unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

(3) Die eingezogene Sache ist grundsätzlich im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verwerten; neben der Versteigerung vor Ort kann die öffentliche Versteigerung als allgemein zugängliche Versteigerung im Internet über die Plattform www.zoll-auktion.de erfolgen. § 296 Absatz 1 Satz 1 und 3 der Abgabenordnung gilt entsprechend. Der Erlös tritt an die Stelle der verwerteten Sache. Die eingezogene Sache ist zu vernichten, wenn

1. die Versteigerung erfolglos bleibt,
2. die Versteigerung von vornherein aussichtslos oder unwirtschaftlich ist oder
3. im Falle der Verwertung die Voraussetzungen für die Einziehung mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut eintreten würden

und andere gesetzliche Bestimmungen der Vernichtung nicht entgegenstehen. In begründeten Einzelfällen darf von der Verwertung und Vernichtung der Sache Abstand genommen und die Sache in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Haushaltsrechts einer anderen Zweckbestimmung zugeführt werden.

(4) Im Übrigen gilt § 49 des Bundespolizeigesetzes entsprechend.

§ 43

Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses, Kosten

(1) Sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung einer Sache weggefallen sind, ist die Sache an denjenigen herauszugeben, bei dem sie sichergestellt worden ist. Ist die Herausgabe an ihn nicht möglich, darf sie an einen anderen herausgegeben werden, der seine Berechtigung glaubhaft macht. Die Herausgabe der Sache ist ausgeschlossen, wenn dadurch erneut die Voraussetzungen für eine Sicherstellung eintreten würden.

(2) Ist die Sache nach § 42 Absatz 3 oder entsprechend § 49 des Bundespolizeigesetzes verwertet worden, ist der Erlös herauszugeben. Ist eine berechtigte Person nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, an die der Erlös herauszugeben ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Hinterlegung. Der Erlös ist nicht an die berechtigte Person herauszugeben, wenn dadurch die Voraussetzungen der Sicherstellung erneut eintreten würden. Dies ist der berechtigten Person mitzuteilen. Ist die zur Entgegennahme der Sache berechtigte Person nicht zu ermitteln, ist der Erlös von der sicherstellenden Behörde in Verwahrung zu nehmen. Der Anspruch auf Herausgabe des Erlöses erlischt in den Fällen des § 40 Absatz 1 Nummer 1 und 2 drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Sache verwertet worden ist; zu diesem Zeitpunkt verfällt der Erlös dem Bund.

(3) Auf sichergestelltes Bargeld, das nicht nach Absatz 1 herausgegeben werden kann, ist Absatz 2 Satz 3 bis 6 entsprechend anzuwenden.

(4) Die Kosten der Sicherstellung, Verwahrung, Verwertung und Vernichtung fallen den Verantwortlichen zur Last; die §§ 17 und 18 des Bundespolizeigesetzes sind entsprechend anzuwenden. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. Die Herausgabe der Sache kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden. Ist eine Sache verwertet worden, können die Kosten aus dem Erlös gedeckt werden. Die Kosten können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

(5) § 983 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt unberührt.

§ 44

Durchsuchung von Personen

(1) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können eine Person durchsuchen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Sachen mit sich führt, die nach § 40 sichergestellt werden dürfen.

(2) Die Person kann festgehalten und zur Dienststelle mitgenommen werden, wenn die Durchsuchung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten durchgeführt werden kann.

(3) Personen dürfen nur von Personen gleichen Geschlechts oder von Ärztinnen oder Ärzten durchsucht werden; dies gilt nicht, wenn die sofortige Durchsuchung zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

§ 45

Durchsuchung von Sachen

(1) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können eine Sache durchsuchen, wenn

1. sie von einer Person mitgeführt wird, die nach § 44 durchsucht werden darf, oder
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine andere Sache befindet, die nach § 40 sichergestellt werden darf

und die Durchsuchung aufgrund von auf die Sache bezogenen Anhaltspunkten erforderlich ist.

(2) Bei der Durchsuchung von Sachen hat der Inhaber der tatsächlichen Gewalt das Recht, anwesend zu sein. Ist er abwesend, soll sein Vertreter oder ein anderer Zeuge hinzugezogen werden. Dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Durchsuchung und ihren Grund zu erteilen.

§ 46

Betreten und Durchsuchung von Wohnungen

(1) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können eine Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers betreten und durchsuchen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Sache befindet, die nach § 40 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sicher-

gestellt werden darf. Die Wohnung umfasst die Wohn- und Nebenräume, Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie anderes befriedetes Besitztum.

(2) Das Betreten und Durchsuchen einer Wohnung ist auch während der Nachtzeit zulässig, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert erforderlich ist. Die Nachtzeit umfasst die Stunden von 21 bis 6 Uhr.

(3) Durchsuchungen dürfen, außer bei Gefahr im Verzug, nur durch den Richter angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Wohnung liegt. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) Bei der Durchsuchung einer Wohnung hat der Wohnungsinhaber das Recht, anwesend zu sein. Ist er abwesend, so ist, wenn möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar hinzuzuziehen.

(5) Dem Wohnungsinhaber oder seinem Vertreter ist der Grund der Durchsuchung unverzüglich bekanntzugeben, soweit dadurch der Zweck der Maßnahme nicht gefährdet wird.

(6) Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die verantwortliche Dienststelle, Grund, Zeit und Ort der Durchsuchung enthalten. Die Niederschrift ist von einem durchsuchenden Beamten und dem Wohnungsinhaber oder der zugezogenen Person zu unterzeichnen. Wird die Unterschrift verweigert, so ist hierüber ein Vermerk aufzunehmen. Dem Wohnungsinhaber oder seinem Vertreter ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.

(7) Ist die Anfertigung der Niederschrift oder die Aushändigung einer Abschrift nach den besonderen Umständen des Falles nicht möglich oder würde sie den Zweck der Durchsuchung gefährden, so sind dem Wohnungsinhaber oder der hinzugezogenen Person lediglich die Durchsuchung unter Angabe der verantwortlichen Dienststelle sowie Zeit und Ort der Durchsuchung schriftlich zu bestätigen.

Unterabschnitt 3

Besondere Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

§ 47

Besondere Mittel der Datenerhebung

(1) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können personenbezogene Daten mit den besonderen Mitteln nach Absatz 2 erheben über

1. eine Person, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat von erheblicher Bedeutung im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung gewerbs-, gewohnheits- oder bandenmäßig begehen wird, oder
2. eine Person, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie mit einer Person nach Nummer 1 nicht nur flüchtig oder in zufälligem Kontakt in Verbindung steht und dass

- a) sie von der Vorbereitung von Straftaten im Sinne der Nummern 1 Kenntnis hat,
- b) sie aus der Verwertung der Taten Vorteile ziehen könnte oder
- c) sich die Person nach Nummer 1 ihrer zur Begehung der Straftaten bedienen könnte

und wenn die Verhütung der Straftat auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Erhebung kann auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, soweit personenbezogene Daten mittelbar durch die Beobachtung von Warenbewegungen erhoben werden oder erhoben werden könnten.

(2) Besondere Mittel der Datenerhebung sind

- 1. die planmäßig angelegte Beobachtung einer Person, die durchgehend länger als 24 Stunden dauern oder an mehr als zwei Tagen stattfinden soll (längerfristige Observation),
- 2. der Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen in einer für die betroffene Person nicht erkennbaren Weise
 - a) zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen von Personen oder Sachen, die sich außerhalb von Wohnungen befinden,
 - b) zum Abhören oder Aufzeichnen des außerhalb von Wohnungen nichtöffentlich gesprochenen Wortes,
- 3. der Einsatz von Privatpersonen, deren Zusammenarbeit mit den Behörden des Zollfahndungsdienstes Dritten nicht bekannt ist (Vertrauensperson), und
- 4. der Einsatz einer Zollfahndungsbeamtin oder eines Zollfahndungsbeamten unter einer ihr oder ihm verliehenen und auf Dauer angelegten Legende (Verdeckter Ermittler).

(3) Ein Verdeckter Ermittler darf unter der Legende

- 1. zur Erfüllung seines Auftrags am Rechtsverkehr teilnehmen und
- 2. mit Einverständnis der berechtigten Person deren Wohnung betreten; das Einverständnis darf nicht durch ein über die Nutzung der Legende hinausgehendes Vortäuschen eines Zutrittsrechts herbeigeführt werden.

Soweit es für den Aufbau und die Aufrechterhaltung der Legende eines Verdeckten Ermittlers nach Absatz 2 Nummer 4 unerlässlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt, verändert oder gebraucht werden. Im Übrigen richten sich die Befugnisse eines Verdeckten Ermittlers nach diesem Abschnitt. Für den Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung innerhalb von Wohnungen gilt § 62 entsprechend.

(4) Maßnahmen nach Absatz 2 sind im Rahmen der Außenwirtschaftsüberwachung auch zur Vorbereitung der Durchführung von Maßnahmen nach § 72 unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig. Sie dürfen zugleich neben derartigen Maßnahmen angeordnet werden.

Gerichtliche Anordnung

(1) Maßnahmen nach

1. § 47 Absatz 2 Nummer 1,
2. § 47 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a, bei denen durchgehend länger als 24 Stunden oder an mehr als zwei Tagen Bildaufzeichnungen bestimmter Personen angefertigt werden sollen,
3. § 47 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b oder
4. § 47 Absatz 2 Nummer 3 und 4, die sich gegen eine bestimmte Person richten oder bei denen die Vertrauensperson oder der Verdeckte Ermittler eine Wohnung betritt, die nicht allgemein zugänglich ist,

dürfen nur auf begründeten Antrag der Leitung des Zollkriminalamtes oder des jeweils zuständigen Zollfahndungsamtes oder ihrer Vertretung durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug darf die Anordnung einer Maßnahme nach Satz 1 durch die Leitung des Zollkriminalamtes oder des jeweils zuständigen Zollfahndungsamtes oder ihre Vertretung getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Soweit die Anordnung nach Satz 2 nicht binnen drei Tagen durch das Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft.

(2) Im Antrag sind anzugeben

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
3. der Sachverhalt und
4. eine Begründung.

(3) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme sowie
3. die wesentlichen Gründe.

Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen; im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 ist die Maßnahme auf höchstens drei Monate zu befristen. Die Verlängerung der Maßnahme bedarf einer erneuten Anordnung.

Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

(1) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch eine Maßnahme nach § 47 Absatz 2 allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. Ergeben sich bei Maßnahmen

nach § 47 Absatz 2 Nummer 3 oder Nummer 4 während der Durchführung tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass der Kernbereich betroffen ist, ist die Maßnahme zu unterbrechen, sobald dies ohne Gefährdung der beauftragten Person möglich ist. Soweit im Rahmen von Maßnahmen nach § 47 Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 eine unmittelbare Kenntnisnahme, auch neben einer automatischen Aufzeichnung, erfolgt, ist die Maßnahme unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Inhalte, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Bestehen Zweifel, ob Erkenntnisse dem unmittelbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, darf die Maßnahme in den Fällen des § 47 Absatz 2 Nummer 1 und 2 als automatische Aufzeichnung fortgesetzt werden. Automatische Aufzeichnungen sind unverzüglich dem anordnenden Gericht zur Entscheidung über die Verwertbarkeit oder Löschung der Daten vorzulegen. Das Gericht entscheidet unverzüglich über die Verwertbarkeit oder Löschung der Daten. Ist die Maßnahme nach den Sätzen 2 oder 3 unterbrochen worden, so darf sie für den Fall, dass sie nicht nach Satz 1 unzulässig ist, fortgeführt werden. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die erlangt worden sind, dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen über diese Erkenntnisse sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und deren Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle nach § 84 verarbeitet werden. Sie ist sechs Monate nach der Benachrichtigung nach § 93 oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Benachrichtigung nach § 93 Absatz 3 zu löschen. Ist die Datenschutzkontrolle noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren.

(2) Bei Gefahr im Verzug darf die Leitung der für die Maßnahme verantwortlichen Behörde oder deren Stellvertretung im Benehmen mit der oder dem Datenschutzbeauftragten über die Verwertung der Erkenntnisse entscheiden. Bei der Sichtung der erhobenen Daten darf sich die Leitung oder deren Stellvertretung der technischen Unterstützung von zwei weiteren Bediensteten bedienen, von denen einer die Befähigung zum Richteramt haben muss. Die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 1 Satz 5 und 6 ist unverzüglich nachzuholen.

(3) Die Bediensteten des Zollfahndungsdienstes sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bekannt werdenden Erkenntnisse, die nicht verwertet werden dürfen, verpflichtet.

§ 50

Gerichtliche Zuständigkeit

(1) Für gerichtliche Entscheidungen nach den §§ 48 und 49 ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Behörde des Zollfahndungsdienstes ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(2) Bei Entscheidungen über die Verwertbarkeit oder Löschung von Daten, die bei Maßnahmen nach § 47 Absatz 2 erhoben worden sind, kann das Gericht sachkundige Bedienstete des Zollfahndungsdienstes zur Berücksichtigung von ermittlungsspezifischem Fachverstand anhören. Bei der Sichtung der erhobenen Daten kann sich das Gericht der technischen Unterstützung der Behörden des Zollfahndungsdienstes bedienen.

(3) Die Bediensteten des Zollfahndungsdienstes sind zur Verschwiegenheit über ihnen bekannt werdende Erkenntnisse, deren Löschung das Gericht anordnet, verpflichtet.

Löschung

Personenbezogene Daten, die durch eine Maßnahme nach § 47 Absatz 1 erlangt worden sind, sind unverzüglich zu löschen, soweit sie

1. für den der Erhebung zugrunde liegenden Zweck nicht erforderlich sind
2. nach Maßgabe der Strafprozessordnung zur Verfolgung einer Straftat nicht benötigt werden oder
3. nicht mehr für eine Benachrichtigung nach § 93 von Bedeutung sind.

Die Löschung ist zu protokollieren. Daten, die nur zum Zwecke einer Benachrichtigung nach § 93 gespeichert bleiben, sind in ihrer Verarbeitung einzuschränken; sie dürfen ohne Einwilligung der Betroffenen nur zu diesem Zweck verarbeitet werden.

Unterabschnitt 4

Strafverfolgung

Befugnisse bei Ermittlungen

Soweit die Behörden des Zollfahndungsdienstes Ermittlungen durchführen, haben sie und ihre Beamten dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden und Beamten des Polizeidienstes nach den Vorschriften der Strafprozessordnung. Die Zollfahndungsbeamten sind Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft.

Unterabschnitt 5

Sicherungs- und Schutzmaßnahmen

Sicherungs- und Schutzmaßnahmen

(1) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 7 Absatz 1 die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr

1. für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit der Willensentschließung und -betätigung eingesetzter Bediensteter oder zu schützender Dritter sowie
2. für wesentliche Vermögenswerte

abzuwehren, soweit nicht in diesem Unterabschnitt die Befugnisse der Behörden des Zollfahndungsdienstes besonders geregelt sind.

(2) Die §§ 15 bis 20 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes gelten entsprechend Kosten, die den Behörden des Zollfahndungsdienstes durch die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme oder die Sicherstellung und Verwahrung entstehen, sind vom Verantwortlichen zu tragen. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. Die Kosten können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

(3) Behörden und sonstige öffentliche Stellen dürfen an die Behörden des Zollfahndungsdienstes personenbezogene Daten übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben in Bezug auf Sicherungs- und Schutzmaßnahmen der Behörden des Zollfahndungsdienstes erforderlich ist. Eine Übermittlungspflicht besteht, wenn die Daten zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit erforderlich sind. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen der Behörden des Zollfahndungsdienstes, tragen diese die Verantwortung.

§ 54

Identitätsfeststellung

(1) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können unter den Voraussetzungen des § 53 Absatz 1 die Identität einer Person feststellen, wenn

1. sich diese in unmittelbarer Nähe zu schützender Personen oder zu sichernder Bediensteter aufhält und
2. die Feststellung der Identität aufgrund der Gefährdungslage oder aufgrund von auf die Person bezogenen Anhaltspunkten erforderlich ist.

(2) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können zur Feststellung der Identität die erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie können den Betroffenen insbesondere anhalten, ihn nach seinen Personalien befragen und verlangen, dass er Ausweispapiere zur Prüfung aushändigt. Der Betroffene kann festgehalten und zur Dienststelle mitgenommen werden, wenn seine Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Unter den Voraussetzungen des Satzes 3 können der Betroffene sowie die von ihm mitgeführten Sachen nach Gegenständen, die der Identitätsfeststellung dienen, durchsucht werden.

§ 55

Prüfung von mitzuführenden Dokumenten

Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können unter den Voraussetzungen des § 53 Absatz 1 verlangen, dass Berechtigungsscheine, Bescheinigungen, Nachweise oder sonstige Urkunden zur Prüfung ausgehändigt werden, soweit

1. es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und
2. die betroffene Person aufgrund einer Rechtsvorschrift verpflichtet ist, diese Urkunden mitzuführen.

§ 56

Durchsuchung von Personen und Sachen

(1) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können unter den Voraussetzungen des § 53 Absatz 1 eine Person oder eine Sache durchsuchen, wenn

1. sich die Person in unmittelbarer Nähe zu schützender Personen, zu sichernder Bediensteter oder zu schützender Vermögenswerte aufhält oder die Sache sich in unmittelbarer Nähe zu schützender Personen, zu sichernder Bediensteter oder zu schützender Vermögenswerte befindet und
2. die Durchsuchung aufgrund der Gefährdungslage oder aufgrund von auf die Person oder Sache bezogenen Anhaltspunkten erforderlich ist.

(2) Personen dürfen nur von Personen gleichen Geschlechts oder von Ärztinnen oder Ärzten durchsucht werden; dies gilt nicht, wenn eine sofortige Durchsuchung zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(3) Personen dürfen festgehalten und zur Dienststelle mitgenommen werden, wenn die Durchsuchung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten durchgeführt werden kann.

(4) Bei der Durchsuchung einer Sache hat der Inhaber der tatsächlichen Gewalt das Recht, anwesend zu sein. Ist er abwesend, soll sein Vertreter oder ein anderer Zeuge hinzugezogen werden. Dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Durchsuchung und ihren Grund zu erteilen.

§ 57

Erkennungsdienstliche Maßnahmen zur Identitätsfeststellung

Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können unter den Voraussetzungen des § 53 Absatz 1 erkennungsdienstliche Maßnahmen im Sinne des § 24 Absatz 3 des Bundespolizeigesetzes vornehmen, wenn eine nach § 54 zulässige Identitätsfeststellung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist.

§ 58

Platzverweisung

Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können unter den Voraussetzungen des § 53 Absatz 1 eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten, soweit dies aufgrund der Gefährdungslage oder aufgrund von auf die Person bezogenen Anhaltspunkten erforderlich ist.

§ 59

Sicherstellung

Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können unter den Voraussetzungen des § 53 Absatz 1 Sachen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für zu schützende Personen, zu sichernde Bedienstete oder zu schützende Vermögenswerte sicherstellen. Die §§ 41, 42 Absatz 4 und 43 gelten entsprechend.

Betreten und Durchsuchen von Wohnungen

(1) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können unter den Voraussetzungen des § 53 Absatz 1 eine Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers betreten und durchsuchen, soweit

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Person befindet, die nach § 61 in Gewahrsam genommen werden darf,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Sache befindet, die nach § 59 sichergestellt werden darf, oder
3. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit zu schützender Personen oder zu sichernder Bediensteter oder für zu schützende wesentliche Vermögenswerte unerlässlich ist.

Die Wohnung umfasst die Wohn- und Nebenräume, Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie anderes befriedetes Besitztum.

(2) Das Betreten und Durchsuchen einer Wohnung ist auch während der Nachtzeit zulässig, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert erforderlich ist. Die Nachtzeit umfasst die Stunden von 21 bis 6 Uhr.

(3) Durchsuchungen dürfen, außer bei Gefahr im Verzug, nur durch den Richter angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Wohnung liegt. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) Bei der Durchsuchung einer Wohnung hat der Wohnungsinhaber das Recht, anwesend zu sein. Ist er abwesend, ist, wenn möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar hinzuzuziehen.

(5) Dem Wohnungsinhaber oder seinem Vertreter ist der Grund der Durchsuchung unverzüglich bekanntzugeben, soweit dadurch der Zweck der Maßnahmen nicht gefährdet wird.

(6) Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die verantwortliche Dienststelle, Grund, Zeit und Ort der Durchsuchung enthalten. Die Niederschrift ist von einem durchsuchenden Beamten und dem Wohnungsinhaber oder der hinzugezogenen Person zu unterzeichnen. Wird die Unterschrift verweigert, so ist hierüber ein Vermerk aufzunehmen. Dem Wohnungsinhaber oder seinem Vertreter ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.

(7) Ist die Anfertigung der Niederschrift oder die Aushändigung einer Abschrift nach den besonderen Umständen des Falles nicht möglich oder würde dies den Zweck der Durchsuchung gefährden, so sind dem Wohnungsinhaber oder der hinzugezogenen Person lediglich die Durchsuchung unter Angabe der verantwortlichen Dienststelle sowie Zeit und Ort der Durchsuchung schriftlich zu bestätigen.

§ 61

Gewahrsam

(1) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können unter den Voraussetzungen des § 53 Absatz 1 eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies unerlässlich ist,

1. um die unmittelbar bevorstehende Begehung einer Straftat gegen zu schützende Personen, zu sichernde Bedienstete oder zu schützende Vermögenswerte zu verhindern oder
2. um eine Platzverweisung nach § 58 durchzusetzen.

(2) § 40 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 41 und 42 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Bundespolizeigesetzes gelten entsprechend.

§ 62

Besondere Mittel der Datenerhebung

(1) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können unbeschadet der Absätze 2 bis 6 unter den Voraussetzungen des § 53 Absatz 1 verdeckte Maßnahmen in entsprechender Anwendung des § 47 Absatz 2 Nummer 1 und 2 vornehmen, soweit dies zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit der Willensentschließung und -betätigung eingesetzter Bediensteter oder zu schützender Dritter oder zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für wesentliche Vermögenswerte unerlässlich ist. Die §§ 48 und 49 gelten entsprechend.

(2) Werden die Behörden des Zollfahndungsdienstes im Rahmen ihrer Befugnisse zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten sowie zur Aufdeckung unbekannter Straftaten tätig, dürfen ohne Wissen der betroffenen Personen im Beisein oder in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Einsatz der von den Behörden beauftragten Personen technische Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen sowie zum Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes innerhalb und außerhalb von Wohnungen nur verwendet werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit der beauftragten Personen unerlässlich ist.

(3) Ergeben sich während der Durchführung der Maßnahme tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist, ist die Maßnahme zu unterbrechen, sobald dies ohne Gefährdung der beauftragten Person möglich ist. Wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass durch eine Maßnahme allein Kenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. Aufzeichnungen über Vorgänge, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, sind unverzüglich zu löschen. Erkenntnisse über solche Vorgänge dürfen nicht verwertet werden. Die Tatsache der Erfassung der Daten und ihrer Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle nach § 84 verwendet werden. Sie ist sechs Monate nach der Benachrichtigung nach § 93 oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Benachrichtigung nach § 93 Absatz 3 zu löschen. Ist die Datenschutzkontrolle nach § 84 nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren.

(4) Maßnahmen nach Absatz 2 werden durch die Leitung der Behörde des Zollfahndungsdienstes oder ihre Vertretung angeordnet. Bei Gefahr in Verzug dürfen Maßnahmen nach Absatz 2 auch durch einen von ihr beauftragten Beamten des höheren Dienstes angeordnet werden.

(5) Personenbezogene Daten, die durch den Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung erlangt werden, dürfen außer für den in Absatz 2 genannten Zweck nur zur Gefahrenabwehr verwendet werden. Wurden die personenbezogenen Daten in oder aus einer Wohnung erlangt, so ist die Verwendung für die in Satz 1 genannten Zwecke nur zulässig nach Feststellung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme durch das Gericht; bei Gefahr im Verzug ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen (Artikel 13 Absatz 5 des Grundgesetzes). In Fällen des Satzes 2 gilt § 50 Absatz 1 entsprechend. Die Zulässigkeit der Verwendung dieser Daten für Zwecke der Strafverfolgung richtet sich nach der Strafprozessordnung.

(6) Nach Abschluss der Maßnahmen sind die nach Absatz 2 hergestellten Aufzeichnungen unverzüglich zu löschen, es sei denn, sie werden für die in Absatz 5 genannten Zwecke noch benötigt.

Unterabschnitt 6

Sicherung der Behörden des Zollfahndungsdienstes und behördlicher Eigenschutz

§ 63

Behördlicher Eigenschutz

Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 6 Absatz 1 die erforderlichen Maßnahmen treffen, um Gefahren für ihre Liegenschaften, sonstigen Einrichtungen und Veranstaltungen abzuwehren. Die §§ 54 bis 59 und § 61 sowie die §§ 15 bis 20 des Bundespolizeigesetzes gelten entsprechend.

§ 64

Sicherheitsüberprüfung

Für Personen, die für die Behörden des Zollfahndungsdienstes tätig werden sollen, ist eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchzuführen. Die zuständige Stelle kann von einer Sicherheitsüberprüfung absehen, wenn Art oder Dauer der Tätigkeit dies zulassen.

Unterabschnitt 7

Datenübermittlung durch die Behörden des Zollfahndungsdienstes

§ 65

Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich

(1) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können personenbezogene Daten an andere Dienststellen der Zollverwaltung übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist.

(2) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können personenbezogene Daten an andere als die in Absatz 1 genannten Behörden und sonstige öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies

1. in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen oder
 2. zulässig und erforderlich ist
 - a) zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz,
 - b) für Zwecke der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung, des Strafvollzugs oder der Gnadenverfahren,
 - c) für Zwecke der Gefahrenabwehr oder
 - d) zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte Einzelner
- und Zwecke des Strafverfahrens nicht entgegenstehen.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 übermitteln die Behörden des Zollfahndungsdienstes dem Bundeskriminalamt die zur Erfüllung seiner Aufgabe als Zentralstelle gemäß § 2 Absatz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes erforderlichen Informationen.

(4) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle personenbezogene Daten übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist

1. zur Aufklärung von Teilnehmern am Außenwirtschaftsverkehr über Umstände, die für die Einhaltung von Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs von Bedeutung sind, oder
2. im Rahmen eines Verfahrens zur Erteilung einer ausfuhrrechtlichen Genehmigung oder zur Unterrichtung von Teilnehmern am Außenwirtschaftsverkehr, soweit hierdurch eine Genehmigungspflicht begründet werden kann.

(5) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen personenbezogene Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz übermitteln.

(6) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 personenbezogene Daten auch an nichtöffentliche Stellen übermitteln. Die Behörden des Zollfahndungsdienstes haben einen Nachweis zu führen, aus dem Anlass, Inhalt und Tag der Übermittlung sowie die Aktenfundstelle und der Empfänger ersichtlich sind. Die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern. Am Ende des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr ihrer Erstellung folgt, sind die Nachweise zu löschen. Die Löschung unterbleibt, solange

1. der Nachweis für Zwecke eines eingeleiteten Datenschutzkontrollverfahrens oder zur Verhinderung oder Verfolgung einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person benötigt wird oder
2. Grund zu der Annahme besteht, dass im Falle einer Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden.

(7) Besteht Grund zu der Annahme, dass durch die Übermittlung von Daten nach Absatz 5 der Zweck, der der Erhebung dieser Daten zugrunde liegt, gefährdet würde, holen die Behörden des Zollfahndungsdienstes vor der Übermittlung die Zustimmung der Stelle ein, von der die Daten den Behörden des Zollfahndungsdienstes übermittelt wurden.

den. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann die übermittelnde Stelle bestimmte von ihr übermittelte Daten so kennzeichnen oder mit einem Hinweis versehen, dass vor einer Übermittlung nach Absatz 5 ihre Zustimmung einzuholen ist.

(8) Daten, die den §§ 41 und 61 des Bundeszentralregistergesetzes unterfallen würden, können nach den Absätzen 2 bis 5 nur den in den §§ 41 und 61 des Bundeszentralregistergesetzes genannten Stellen zu den dort genannten Zwecken übermittelt werden. Die Verwertungsverbote nach den §§ 51, 52 und 63 Absatz 4 des Bundeszentralregistergesetzes sind zu beachten.

(9) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes tragen die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen der empfangenden Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüfen die Behörden des Zollfahndungsdienstes nur, ob der Inhalt des Übermittlungsersuchens in die Aufgabenwahrnehmung der empfangenden Stelle fällt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. § 68 bleibt unberührt.

(10) Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verarbeiten, für den sie ihm übermittelt worden sind. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist zulässig soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen; im Falle des Absatzes 5 gilt dies nur, soweit die Behörden des Zollfahndungsdienstes zustimmen. Bei Übermittlungen an nichtöffentliche Stellen haben die Behörden des Zollfahndungsdienstes die empfangende Stelle darauf hinzuweisen.

(11) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach den Absätzen 1 bis 4 übermittelt werden können, weitere personenbezogene Daten der betroffenen Person oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten an der Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Verwendung dieser Daten ist unzulässig.

§ 66

Datenübermittlung an zwischen- und überstaatliche Stellen der Europäischen Union und an Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(1) Für die Übermittlung von personenbezogenen Daten an

1. öffentliche und nichtöffentliche Stellen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie
2. zwischen- und überstaatliche Stellen der Europäischen Union oder deren Mitgliedstaaten, die mit Aufgaben der Verhütung und Verfolgung von Straftaten befasst sind,

gilt § 65 Absatz 1 bis 7 sowie Absatz 9 und 10 entsprechend. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenübermittlung tragen die Behörden des Zollfahndungsdienstes. Für die Übermittlung an Polizei- und Justizbehörden sowie an sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten und der Strafvollstreckung bleiben die Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten unberührt. Die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten durch die Behörden des Zollfahndungsdienstes an eine Polizeibehörde oder eine sonstige für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union auf der Grundlage besonderer völkerrechtlicher Vereinbarungen bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden auf die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Polizeibehörden oder sonstige für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen eines Schengenassoziierten Staates im Sinne von § 91 Absatz 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.

§ 67

Datenübermittlung im internationalen Bereich

(1) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können unter Beachtung der §§ 78 bis 80 des Bundesdatenschutzgesetzes an Zoll-, Polizei- und Justizbehörden sowie an sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen in anderen als den in § 66 genannten Staaten sowie an andere als die in § 66 genannten zwischen- und überstaatlichen Stellen, die mit Aufgaben der Verhütung oder Verfolgung von Straftaten befasst sind, personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung einer den Behörden des Zollfahndungsdienstes obliegenden Aufgabe,
2. zur Verfolgung von Straftaten und zur Strafvollstreckung nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten oder nach Maßgabe der Vorschriften über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof oder
3. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Entsprechendes gilt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen.

(2) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können unter den Voraussetzungen des § 81 des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten an die in § 81 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Stellen übermitteln. Zusätzlich können sie unter den Voraussetzungen des Satzes 1 an andere als die in Absatz 1 genannten zwischen- und überstaatlichen Stellen personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung einer den Behörden des Zollfahndungsdienstes obliegenden Aufgabe oder
2. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Entsprechendes gilt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen.

(3) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können personenbezogene Daten an Dienststellen der Stationierungstreitkräfte nach Artikel 3 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut; BGBl. 1961 II S. 1183, 1218), das zuletzt durch Artikel 2 des Abkommens vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und zu weiteren Übereinkünften (BGBl. 1994 II S. 2594, 2598) geändert worden ist, übermitteln, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in deren Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist.

(4) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes tragen die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten; sie haben die Übermittlung und den Anlass der Übermittlung aufzuzeichnen.

(5) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes haben die Stelle, an die die personenbezogenen Daten übermittelt werden, darauf hinzuweisen, dass die Daten nur zu dem Zweck verarbeitet werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind. Ferner haben sie der Stelle den bei den Behörden des Zollfahndungsdienstes vorgesehenen Lösungszeitpunkt mitzuteilen.

§ 68

Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten nach diesem Unterabschnitt unterbleibt, wenn

1. für die Behörden des Zollfahndungsdienstes erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Daten und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen, oder
2. besondere bundesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder besonderer Amtsgeheimnisse, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für Übermittlungen an Staatsanwaltschaften und Gerichte.

(2) Die Datenübermittlung nach den §§ 66 und 67 unterbleibt darüber hinaus, wenn

1. hierdurch wesentliche Sicherheitsinteressen des Bundes oder der Länder beeinträchtigt würden,
2. hierdurch der Erfolg laufender Ermittlungen oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person gefährdet würde,
3. die zu übermittelnden Daten bei den Behörden des Zollfahndungsdienstes nicht vorhanden sind und nur durch das Ergreifen von Zwangsmaßnahmen erlangt werden können,
4. Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde, oder
5. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Übermittlung der Daten zu den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthaltenen Grundsätzen in Widerspruch stünde, insbesondere dadurch, dass durch die Verarbeitung der übermittelten Daten im Empfängerstaat Verletzungen von elementaren rechtsstaatlichen Grundsätzen oder Menschenrechtsverletzungen drohen.

Unterabschnitt 8

Ergänzende Vorschriften

§ 69

Unterstützung durch andere Behörden

(1) Bedienstete der Hauptzollämter und der Steuerfahndung der Landesfinanzverwaltung, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind, sowie Polizeivollzugsbeamte des Bundes und der Länder können im Einzelfall auf Anforderung oder mit Zustimmung der zuständigen Behörde des Zollfahndungsdienstes Amtshandlungen im Zuständigkeitsbereich des Zollfahndungsdienstes vornehmen.

(2) Werden Bedienstete der Hauptzollämter oder der Steuerfahndung der Landesfinanzverwaltung, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind, oder Polizeivollzugsbeamte des Bundes und der Länder nach Absatz 1 tätig, haben sie die gleichen Befugnisse wie die Beamten der Behörden des Zollfahndungsdienstes. Ihre Maßnahmen gelten als Maßnahmen derjenigen Behörde des Zollfahndungsdienstes, für die sie tätig sind; sie unterliegen insoweit der Weisung dieser Behörde.

§ 70

Unterstützung anderer Behörden

(1) Vollzugsbeamte des Zollfahndungsdienstes dürfen im Zuständigkeitsbereich eines Landes tätig werden, soweit das jeweilige Landesrecht dies vorsieht.

(2) Vollzugsbeamte des Zollfahndungsdienstes dürfen im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei und des Bundeskriminalamtes tätig werden, soweit das Bundespolizeigesetz oder das Bundeskriminalamtgesetz dies vorsehen.

(3) Werden Vollzugsbeamte des Zollfahndungsdienstes in Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 6 Nummer 3 und § 5 Absatz 3 Nummer 1 auf Anforderung für eine weitere ermittlungsführende Dienststelle der Zollverwaltung tätig, richten sich die Befugnisse zur Eigensicherung sowie zur Durchführung von Sicherungs- und Schutzmaßnahmen nach diesem Gesetz.

Abschnitt 3

Besondere Befugnisse des Zollkriminalamtes

Unterabschnitt 1

Allgemeine Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

§ 71

Auskunftspflicht im Außenwirtschaftsverkehr

Zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für die in § 4 Absatz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes genannten Rechtsgüter ist § 9 entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass auskunftspflichtig ist, wer unmittelbar oder mittelbar am Außenwirtschaftsverkehr teilnimmt. Zusätzlich zu den Vorgaben des § 9 haben in Satz 1 bezeichnete Auskunftspflichtige zugehörige geschäftliche Unterlagen unverzüglich herauszugeben.

Unterabschnitt 2

Besondere Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

§ 72

Überwachung der Telekommunikation sowie des Brief- und Postverkehrs

(1) Das Zollkriminalamt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 4 Absatz 2 ohne Wissen der betroffenen Person dem Brief- oder Postgeheimnis unterliegende Sendungen öffnen und einsehen sowie die dem Fernmeldegeheimnis unterliegende Telekommunikation überwachen und aufzeichnen, wenn

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat nach § 19 Absatz 1 oder 2, § 20 Absatz 1, § 20a Absatz 1 oder 2 oder § 22a Absatz 1 Nummer 4, 5 oder 7 oder Absatz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen begehen wird, oder
2. das individuelle Verhalten der betroffenen Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine Straftat nach § 19 Absatz 1 oder 2, § 20 Absatz 1, § 20a Absatz 1 oder 2 oder § 22a Absatz 1 Nummer 4, 5 oder 7 oder Absatz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen begehen wird.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Handlungen, die gegen bestehende Verbote oder Genehmigungspflichten nach Rechtsakten der Europäischen Union im Bereich des Außenwirtschaftsverkehrs oder einer nach § 4 Absatz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung verstoßen würden und die sich auf eine der nachfolgend genannten Gütergruppen beziehen:

1. Waffen, Munition und Rüstungsmaterial, einschließlich darauf bezogener Herstellungsausrüstung und Technologie, sowie Güter, die geeignet sind und von denen

aufgrund von Tatsachen angenommen werden kann, dass sie ganz oder teilweise für eine militärische Endbestimmung im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck vom 5. Mai 2009 (ABl. L 134 vom 29.5.2009, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/2268 vom 26.9.2017 (ABl. Nr. L 334 vom 15.12.2017 S. 1) geändert worden ist, bestimmt sind,

- a) wenn diese für die Verwendung in einem Staat bestimmt sind, der sich in einem internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikt befindet oder bei dem die dringende Gefahr eines solchen Konfliktes besteht,
 - b) wenn
 - aa) gegen das Käufer- oder Bestimmungsland oder gegen den Empfänger der Güter ein Waffenembargo aufgrund eines vom Rat der Europäischen Union verabschiedeten Gemeinsamen Standpunktes oder einer verbindlichen Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen verhängt wurde und
 - bb) die Länder oder die Rechtsakte der Europäischen Union oder des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, aufgrund derer die Liste der Empfänger erstellt wurde, in einer Veröffentlichung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Bundesanzeiger benannt sind, oder
 - c) wenn durch die Verwendung der Güter die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeigeführt wird,
2. Güter, die ganz oder teilweise geeignet sind und von denen aufgrund von Tatsachen angenommen werden kann, dass sie dazu bestimmt sind, einen erheblichen Beitrag zu leisten zur Entwicklung, Herstellung, Wartung, Lagerung oder zum Einsatz von Atomwaffen oder von biologischen oder chemischen Waffen zu leisten,
3. Güter, die ganz oder teilweise geeignet sind und von denen aufgrund von Tatsachen angenommen werden kann, dass sie dazu bestimmt sind, einen erheblichen Beitrag zur Entwicklung, Herstellung, Wartung, Lagerung oder zum Einsatz von Flugkörpern für Atomwaffen, biologische oder chemische Waffen zu leisten,
4. Güter, die ganz oder teilweise geeignet sind und von denen aufgrund von Tatsachen angenommen werden kann, dass sie dazu bestimmt sind, einen erheblichen Beitrag zu leisten
- a) zur Errichtung einer Anlage für kerntechnische Zwecke im Sinne der Kategorie 0 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) zum Betrieb einer solchen Anlage oder
 - c) zum Einbau in eine solche Anlage,
- wenn das Käufer- oder Bestimmungsland Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan oder Syrien ist, oder
5. Güter, die
- a) ganz oder teilweise geeignet sind und von denen aufgrund von Tatsachen angenommen werden kann, dass sie dazu bestimmt sind, im Zusammenhang mit oder zur Vorbereitung von terroristischen Handlungen verwendet zu werden,

- b) ganz oder teilweise geeignet sind und von denen aufgrund von Tatsachen angenommen werden kann, dass sie dazu bestimmt sind, zur Begehung schwerwiegender Verletzungen der Menschenrechte oder des humanitären Völkerrechts verwendet zu werden, oder
- c) ganz oder teilweise geeignet sind und von denen aufgrund von Tatsachen angenommen werden kann, dass ihre Verwendung einen erheblichen Nachteil für die Sicherheitsinteressen oder die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt.

(3) Die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation darf in der Weise erfolgen, dass mit technischen Mitteln in von dem Betroffenen genutzte informationstechnische Systeme eingegriffen wird, wenn dies notwendig ist, um die Überwachung und Aufzeichnung insbesondere in unverschlüsselter Form zu ermöglichen. In dem informationstechnischen System des Betroffenen gespeicherte Inhalte und Umstände der Kommunikation dürfen überwacht und aufgezeichnet werden, wenn sie auch während des laufenden Übertragungsvorgangs im öffentlichen Telekommunikationsnetz in verschlüsselter Form hätten überwacht und aufgezeichnet werden können.

(4) Überwachungsmaßnahmen nach den Absätzen 1, 2 oder 3 dürfen auch angeordnet werden gegenüber einer natürlichen Person oder gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. eine Person nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2, für sie tätig ist und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese an ihrem Postverkehr teilnehmen oder ihren Telekommunikationsanschluss oder ihr Endgerät benutzen,
2. sie für eine Person nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2, Mitteilungen entgegennehmen oder von diesen herrührende Mitteilungen weitergeben,
3. eine Person nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2, ihren Telekommunikationsanschluss oder ihr Endgerät benutzen oder
4. sie mit einer Person nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2, nicht nur flüchtig oder in zufälligem Kontakt in Verbindung steht und
 - a) von der Vorbereitung von Straftaten nach Absatz 1 oder von Handlungen nach Absatz 2 Kenntnis hat,
 - b) aus der Verwertung der Taten Vorteile ziehen oder
 - c) die Person nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 3, sich ihrer zur Begehung einer in Absatz 1 genannten bedienen könnte.

Überwachungsmaßnahmen nach Satz 1 dürfen nur angeordnet werden, wenn die Erkenntnisse aus Maßnahmen gegen Personen, bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, vorliegen, nicht ausreichen, um die in Vorbereitung befindliche Tat zu verhüten.

(5) Überwachungsmaßnahmen nach den Absätzen 1, 2, 3 oder Absatz 4 dürfen nur angeordnet werden, wenn es ohne die Erkenntnisse aus den damit verbundenen Maßnahmen aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre, die vorbereiteten Taten zu verhindern und die Maßnahmen nicht außer Verhältnis zur Schwere der zu verhindernden Tat stehen. Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(6) Die zuständige Staatsanwaltschaft ist zu unterrichten

1. vor einem Antrag auf Anordnung nach § 74 Absatz 1 Satz 2,
2. über eine richterliche Entscheidung nach § 74 Absatz 1 Satz 1,
3. über eine Entscheidung des Bundesministeriums der Finanzen bei Gefahr im Verzug nach § 74 Absatz 2 Satz 1 sowie
4. über das Ergebnis der durchgeführten Maßnahme.

(7) In Fällen der Absätze 1, 2 und 4 gilt § 2 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend.

§ 73

Kernbereich privater Lebensgestaltung

(1) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch eine Überwachung der Telekommunikation nach § 72 Absatz 1, 2, 3 oder Absatz 4 allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. Soweit im Rahmen von Maßnahmen nach § 72 Absatz 1, 2, 3 oder Absatz 4 eine unmittelbare Kenntnisnahme, auch neben einer automatischen Aufzeichnung, erfolgt, ist die Maßnahme unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Inhalte, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Bestehen Zweifel, dass Erkenntnisse dem unmittelbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, darf nur eine automatische Aufzeichnung fortgesetzt werden. Automatische Aufzeichnungen sind in diesem Fall unverzüglich dem anordnenden Gericht zur Entscheidung über die Verwertbarkeit oder Löschung der Daten vorzulegen. Das Gericht entscheidet unverzüglich über die Verwertbarkeit oder Löschung der Daten. Ist die Maßnahme nach Satz 2 unterbrochen worden, so darf sie für den Fall, dass sie nicht nach Satz 1 unzulässig ist, fortgeführt werden. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch eine Maßnahme nach § 72 Absatz 1, 2, 3 oder Absatz 4 erlangt worden sind, dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich unter Aufsicht eines Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle nach § 84 verarbeitet werden. Sie ist sechs Monate nach der Benachrichtigung nach § 93 oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Benachrichtigung nach § 93 Absatz 3 zu löschen. Ist die Datenschutzkontrolle noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren.

(2) Bei Gefahr im Verzug darf die Leitung des Zollkriminalamtes oder ihre Vertretung im Benehmen mit der oder dem Datenschutzbeauftragten über die Verwertung der Erkenntnisse entscheiden. Bei der Sichtung der erhobenen Daten darf sich die Leitung des Zollkriminalamtes oder ihre Vertretung der Unterstützung von zwei weiteren Bediensteten bedienen, von denen einer die Befähigung zum Richteramt haben muss. Die Bediensteten des Zollkriminalamtes sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bekannt werdenden Erkenntnisse, die nicht verwertet werden dürfen, verpflichtet. Die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 1 Satz 7 ist unverzüglich nachzuholen.

(3) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch eine Überwachung des Postverkehrs nach § 72 Absatz 1, 2 oder Absatz 4 allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung dürfen nicht verwertet werden.

§ 74

Gerichtliche Anordnung und Zuständigkeit

(1) Maßnahmen nach § 72 Absatz 1, 2, 3 oder Absatz 4 bedürfen einer gerichtlichen Anordnung. Die Anordnung ergeht auf Antrag der Leitung des Zollkriminalamtes persönlich. Ist die Leitung des Zollkriminalamtes verhindert, den Antrag persönlich zu stellen, so ist ihre Vertretung antragsberechtigt. Der Antrag bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen. Der Antrag ist zu begründen.

(2) Bei Gefahr im Verzug darf die Anordnung vom Bundesministerium der Finanzen getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Soweit die Anordnung des Bundesministeriums der Finanzen nicht binnen drei Tagen vom Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft, auch wenn sie eine Auslieferung noch nicht zur Folge gehabt hat. Die gewonnenen Erkenntnisse dürfen nicht verwertet werden. Damit im Zusammenhang stehende Unterlagen sind unverzüglich zu vernichten.

(3) Im Antrag sind anzugeben

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. bei einer Überwachung der Telekommunikation zusätzlich die Rufnummer oder eine andere Kennung des Telekommunikationsanschlusses oder die Kennung des Endgerätes, wenn diese allein diesem Endgerät zuzuordnen ist,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
4. im Fall des § 72 Absatz 3 auch eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, in das zur Datenerhebung eingegriffen werden soll, sowie
5. der Sachverhalt.

(4) Zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk das Zollkriminalamt seinen Sitz hat. Das Landgericht entscheidet durch eine Kammer, die mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt ist. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(5) Die Anordnung ergeht schriftlich. Sie enthält

1. soweit bekannt den Namen und die Anschrift der betroffenen Person, gegen die die Anordnung sich richtet,
2. bei einer Überwachung der Telekommunikation zusätzlich die Rufnummer oder eine andere Kennung des Telekommunikationsanschlusses oder die Kennung des Endgerätes, wenn diese allein diesem Endgerät zuzuordnen ist,
3. die Bestimmung von Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
4. im Falle des § 72 Absatz 3 auch eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, in das zur Datenerhebung eingegriffen werden soll, sowie
5. die wesentlichen Gründe.

(6) In der Begründung der Anordnung sind deren Voraussetzungen und die wesentlichen Abwägungsgesichtspunkte darzulegen. Insbesondere sind einzelfallbezogen anzugeben

1. die Bezeichnung der zu verhindernden Tat,
2. die Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Tat vorbereitet wird, sowie
3. die wesentlichen Erwägungen zur Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme.

(7) Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung der Anordnung um jeweils bis zu drei Monaten ist zulässig, soweit die Voraussetzungen fortbestehen und eine weitere Überwachung verhältnismäßig ist. Der Antrag auf Verlängerung der Anordnung ist von der der Leitung des Zollkriminalamtes persönlich zu stellen. Ist die Leitung des Zollkriminalamtes verhindert, den Antrag persönlich zu stellen, so ist ihre Vertretung antragsberechtigt. Der Antrag ist unter Darstellung der bisherigen Ermittlungsergebnisse zu begründen. Für die Anordnung der Verlängerung gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend. Wird eine Maßnahme nach § 72 Absatz 1, 2, 3 oder Absatz 4 aufgrund einer Verlängerung die Dauer von neun Monaten überschreiten, so entscheidet das Oberlandesgericht über die weiteren Verlängerungen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, sind die aufgrund der Anordnung ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu beenden.

(8) Für gerichtliche Entscheidungen nach § 73 Absatz 1 oder 2 gelten Absatz 4 sowie § 48 Absatz 3 entsprechend.

§ 75

Verarbeitungs- und Durchführungsvorschriften

(1) Die angeordnete Telekommunikations-, Brief- und Postüberwachung nach § 72 Absatz 1, 2, 3 oder Absatz 4 ist durch das Zollkriminalamt vorzunehmen. Die Leitung der Maßnahme ist von einem Bediensteten mit der Befähigung zum Richteramt wahrzunehmen. § 11 Absatz 2 und 3 des Artikel 10-Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(2) Im Falle einer Maßnahme nach § 72 Absatz 3 ist technisch sicherzustellen, dass

1. ausschließlich überwacht und aufgezeichnet werden können:
 - a) die laufende Telekommunikation (§ 72 Absatz 3 Satz 1) und
 - b) Inhalte und Umstände der Kommunikation, die ab dem Zeitpunkt der Anordnung nach § 74 Absatz 1 oder 2 auch während des laufenden Übertragungsvorgangs im öffentlichen Telekommunikationsnetz hätten überwacht und aufgezeichnet werden können (§ 72 Absatz 3 Satz 2),
2. an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind, und
3. die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme, soweit technisch möglich, automatisiert rückgängig gemacht werden.

Das eingesetzte Mittel ist nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen. Kopierte Daten sind nach dem Stand der Technik gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.

(3) Das Zollkriminalamt darf die im Rahmen der Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten in Erfüllung seiner Aufgaben nach § 4 Absatz 2 verarbeiten

1. zum Zweck der Verhütung von Taten oder Handlungen im Sinne des § 72 Absatz 1 oder 2,
2. zur Verfolgung von Straftaten nach § 19 Absatz 1 bis 3, § 20 Absatz 1 oder 2, § 20a Absatz 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder § 22a Absatz 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen oder
3. zur Verfolgung von vorsätzlichen Straftaten nach den §§ 17 oder 18 des Außenwirtschaftsgesetzes.

(4) Das Zollkriminalamt prüft unverzüglich nach der Erhebung und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die Daten für die in § 72 Absatz 1 oder 2 bestimmten Zwecke erforderlich sind. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, soweit sie nicht

1. für die in § 72 Absatz 1 oder 2 bestimmten Zwecke erforderlich sind,
2. zur Verfolgung einer Straftat im Sinne des Absatzes 2 Nummer 2 oder 3 benötigt werden,
3. für eine Übermittlung nach § 76 benötigt werden,
4. mehr für eine Benachrichtigung nach § 93 von Bedeutung sein können, oder
5. für eine gerichtliche Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschränkungsmaßnahme von Bedeutung sein können.

Die Löschung hat unter Aufsicht eines Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu erfolgen. Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Löschung sind in regelmäßigen Abständen von höchstens sechs Monaten Prüfungen durch einen Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, durchzuführen; die Prüfungen sind zu dokumentieren. Die Tatsache der Löschung ist zu protokollieren. Die Dokumentation und die Protokolldaten dürfen ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle nach § 84 verarbeitet werden. Sie sind sechs Monate nach der Benachrichtigung nach § 93 oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Benachrichtigung nach § 93 Absatz 3 zu löschen. Ist die Datenschutzkontrolle noch nicht beendet, sind die Dokumentation und die Protokolldaten bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren. Daten, die nur zum Zwecke einer Benachrichtigung nach § 93 oder der gerichtlichen Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschränkung gespeichert bleiben, sind in ihrer Verarbeitung einzuschränken und mit einem entsprechenden Einschränkungsvermerk zu versehen; sie dürfen nur zu diesem Zweck verarbeitet werden.

(5) Das Zollkriminalamt unterrichtet das Bundesministerium der Finanzen über den Zeitpunkt der Löschung von Daten im Sinne des Absatzes 4. Im Bundesministerium der Finanzen gespeicherte Daten zu Überwachungsmaßnahmen, deren Löschung angeordnet wurde, dürfen nicht mehr verarbeitet werden und sind ebenfalls unverzüglich zu löschen.

§ 76

Übermittlung von personenbezogenen Daten durch das Zollkriminalamt

(1) Das Zollkriminalamt kann die von ihm nach § 72 Absatz 1, 2, 3 oder Absatz 4 erhobenen personenbezogenen Daten zur Verhütung von Straftaten an die mit polizeilichen Aufgaben betrauten Behörden übermitteln, wenn sich aus den erhobenen personenbezo-

gen Daten selbst oder in Verbindung mit weiteren Kenntnissen im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte ergeben, dass jemand als Täter oder Teilnehmer

1. Straftaten nach den §§ 81 Absatz 1, § 89a, § 89c, § 94 Absatz 2, § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1, den §§ 130, 146, 151 bis 152a, 211, 212, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b, 239a, 239b, 249 bis 251, 255, 261, 305a, 306 bis 306c, 307 Absatz 1 bis 3, § 308 Absatz 1 bis 4, § 309 Absatz 1 bis 5, den §§ 313, 314, 315 Absatz 1, 3 oder Absatz 4, § 315b Absatz 3, den §§ 316a, 316b Absatz 1 oder 3 oder § 316c Absatz 1 oder 3 des Strafgesetzbuches begehen will oder begeht,
2. vorsätzliche Straftaten nach den §§ 17 oder 18 des Außenwirtschaftsgesetzes, den §§ 19 bis 20a oder 22a Absatz 1 Nummer 4, 5 oder 7, jeweils auch in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen begehen will oder begeht,
3. Straftaten nach § 13 des Völkerstrafgesetzbuches begehen will oder begeht,
4. Straftaten, die in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 und 7 und Satz 2 des Artikel 10-Gesetzes bezeichnet sind, begehen will oder begeht oder
5. Straftaten nach § 29a Absatz 1 Nummer 2, § 30 Absatz 1 Nummer 1 und 4 oder § 30a des Betäubungsmittelgesetzes begehen will oder begeht.

(2) Das Zollkriminalamt kann die von ihm nach § 72 Absatz 1, 2, 3 oder Absatz 4 erhobenen Daten zur Verfolgung von Straftaten an die zuständigen Behörden übermitteln, wenn sich aus den erhobenen personenbezogenen Daten selbst oder in Verbindung mit weiteren Kenntnissen im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte ergeben, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine der in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung genannten Straftaten begangen hat oder in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht hat.

(3) Das Zollkriminalamt kann die von ihm nach § 72 Absatz 1, 2, 3 oder Absatz 4 erhobenen personenbezogenen Daten an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle oder an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie als Genehmigungsbehörde nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen übermitteln, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, dass die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist

1. zur Aufklärung von Teilnehmern am Außenwirtschaftsverkehr über Umstände, die für die Einhaltung von Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs von Bedeutung sind, oder
2. im Rahmen eines Verfahrens zur Erteilung einer ausfuhrrechtlichen Genehmigung oder zur Unterrichtung von Teilnehmern am Außenwirtschaftsverkehr, soweit hierdurch eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Gütern begründet wird.

(4) Das Zollkriminalamt kann die von ihm nach § 72 Absatz 1, 2, 3 oder Absatz 4 erhobenen personenbezogenen Daten an die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder sowie an den Militärischen Abschirmdienst übermitteln,

1. wenn sich aus den erhobenen personenbezogenen Daten selbst oder in Verbindung mit weiteren Kenntnissen im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte ergeben, dass die Daten erforderlich sind zur Sammlung und Auswertung von Informationen über Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die in § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind, oder

2. wenn sich aus den erhobenen personenbezogenen Daten selbst oder in Verbindung mit weiteren Kenntnissen im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht ergeben.

(5) Das Zollkriminalamt kann die von ihm nach § 72 Absatz 1, 2, 3 oder Absatz 4 erhobenen personenbezogenen Daten an den Bundesnachrichtendienst übermitteln, wenn sich aus den erhobenen personenbezogenen Daten selbst oder in Verbindung mit weiteren Kenntnissen im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte ergeben, dass diese Daten für die Erfüllung der Aufgaben des Bundesnachrichtendienstes nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst zur Sammlung von Informationen über die in § 5 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Gefahrenbereiche erforderlich sind.

(6) Das Zollkriminalamt kann die von ihm nach § 72 Absatz 1, 2, 3 oder Absatz 4 erhobenen personenbezogenen Daten zur Verhütung von vorsätzlichen Straftaten gemäß den §§ 17 und 18 des Außenwirtschaftsgesetzes nach den §§ 19 bis 21 und 22a Absatz 1 Nummer 4, 5 oder 7 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen an die mit der Ausfuhrabfertigung befassten Zolldienststellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf der Grundlage der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die gegenseitige Rechts- und Amtshilfe übermitteln, wenn sich aus den erhobenen personenbezogenen Daten selbst oder in Verbindung mit weiteren Kenntnissen im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte ergeben, dass derartige Straftaten begangen werden sollen.

(7) Das Zollkriminalamt kann unter Beachtung der §§ 78 bis 80 des Bundesdatenschutzgesetzes die von ihm nach § 72 Absatz 1, 2, 3 oder Absatz 4 erhobenen personenbezogenen Daten an die für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständigen ausländischen öffentlichen sowie zwischen- und überstaatlichen Einrichtungen, die mit Aufgaben der Verhütung oder Verfolgung von Straftaten befasst sind, übermitteln, wenn

1. sich aus den erhobenen personenbezogenen Daten selbst oder in Verbindung mit weiteren Kenntnissen im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte ergeben, dass die Übermittlung zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für außen- und sicherheitspolitische Belange der Bundesrepublik Deutschland oder erhebliche Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist,
2. überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen und
3. davon auszugehen ist, dass die Verarbeitung der Daten beim Empfänger in Einklang mit grundlegenden rechtsstaatlichen Prinzipien erfolgt, insbesondere ein angemessener Datenschutzstandard gewährleistet ist.

(8) Die Übermittlung nach den Absätzen 1 bis 7 ist nur zulässig, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, erforderlich ist. Sind mit personenbezogenen Daten, die übermittelt werden, weitere Daten der betroffenen Person oder einer anderen Person in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig; eine Verarbeitung dieser Daten ist unzulässig. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt das Zollkriminalamt. Über die Übermittlung entscheidet ein Bediensteter des Zollkriminalamtes, der die Befähigung zum Richteramt hat. Das Zollkriminalamt hat die Übermittlung und ihren Anlass zu dokumentieren.

(9) Die Stelle, an die die Daten übermittelt werden, darf die Daten nur für die Zwecke verarbeiten, zu deren Erfüllung sie ihr übermittelt worden sind oder hätten übermittelt werden dürfen. Sie prüft unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die übermittelten Daten für diese Zwecke erforderlich sind. Soweit die Daten für diese Zwecke nicht erforderlich sind, sind sie unverzüglich zu löschen. Die Löschung erfolgt unter Aufsicht eines Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat. Die Löschung ist zu protokollieren.

(10) Abweichend von Absatz 9 ist bei Übermittlungen ins Ausland die Stelle, an die die Daten übermittelt werden, darauf hinzuweisen, dass

1. die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verarbeitet werden dürfen, zu dem sie übermittelt wurden,
2. eine angebrachte Kennzeichnung beizubehalten ist und
3. das Zollkriminalamt sich vorbehält, Auskunft über die Verarbeitung einzuholen.

§ 77

Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten und Nutzungsdaten

(1) Das Zollkriminalamt kann unter den Voraussetzungen des § 72 Absatz 1, 2 oder Absatz 4 auch ohne Wissen des Betroffenen Verkehrsdaten (§ 96 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes) bei denjenigen erheben, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, soweit die Erhebung für die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes der betroffenen Person erforderlich ist. Die Erhebung von Standortdaten in Echtzeit ist zulässig.

(2) Das Zollkriminalamt kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 von denjenigen, die geschäftsmäßig eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithalten oder den Zugang zur Nutzung vermitteln, Auskunft über Nutzungsdaten (§ 15 Absatz 1 des Telemediengesetzes) verlangen. Die Auskunft darf auch über zukünftige Nutzungsdaten angeordnet werden. Der Diensteanbieter hat die Nutzungsdaten dem Zollkriminalamt unverzüglich auf dem vom Zollkriminalamt bestimmten Weg zu übermitteln.

(3) § 74 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Maßnahme nur gegen Personen im Sinne des § 72 Absatz 1, 2 oder Absatz 4 richten darf. Abweichend von § 74 Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 genügt eine räumlich und zeitlich hinreichend bestimmte Bezeichnung der Telekommunikation, wenn die Erreichung des Zwecks der Maßnahme auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(4) § 2 Absatz 1 Satz 3 und 5 des Artikel 10-Gesetzes, § 75 Absatz 3 bis 5 sowie § 76 gelten entsprechend.

§ 78

Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und Telekommunikationsendgeräten

(1) Das Zollkriminalamt kann unter den Voraussetzungen des § 72 Absatz 1, 2 oder Absatz 4 durch technische Mittel Folgendes ermitteln

1. die Gerätenummer eines Telekommunikationsendgeräts und die Kartennummer der darin verwendeten Karte sowie
2. den Standort eines Telekommunikationsendgeräts.

(2) Personenbezogene Daten Dritter dürfen anlässlich einer Maßnahme nach Absatz 1 nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks nach Absatz 1 unvermeidbar ist. Über den Datenabgleich zur Ermittlung der gesuchten Geräte- und Kartennummer hinaus dürfen sie nicht verarbeitet werden. Die per-

sonenbezogenen Daten Dritter sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen.

(3) § 74 Absatz 1, 2, 5 Satz 1 und Absatz 7 Satz 8 gilt entsprechend. Die Anordnung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als sechs Monate ist zulässig, soweit die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen fortbestehen.

(4) Aufgrund der Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 hat jeder, der Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, dem Zollkriminalamt die für die Ermittlung des Standortes des Telekommunikationsendgeräts erforderliche Geräte- und Kartennummer unverzüglich mitzuteilen.

(5) § 75 Absatz 3 bis 5 sowie § 76 gelten entsprechend.

§ 79

Verschwiegenheitspflicht

Werden Maßnahmen nach den §§ 72, 77 oder § 78 vorgenommen, so darf diese Tatsache von Personen, die geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken, anderen nicht mitgeteilt werden.

§ 80

Unterrichtung des Deutschen Bundestages

Das Bundesministerium der Finanzen unterrichtet in Abständen von höchstens sechs Monaten ein Gremium, das aus neun vom Deutschen Bundestag bestimmten Abgeordneten besteht, über die Durchführung der Maßnahmen nach diesem Unterabschnitt, auch in Verbindung mit den §§ 82 und 93, sowie den §§ 105 und 106; dabei ist in Bezug auf die im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen nach diesen Vorschriften insbesondere über deren Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten sowie die Benachrichtigung betroffener Personen von diesen Maßnahmen zu berichten.

Unterabschnitt 3

Zeugenschutz

§ 81

Zeugenschutzmaßnahmen

(1) Das Zollkriminalamt kann zur Erfüllung seiner Aufgabe nach § 7 Absatz 2, soweit nicht dieses Gesetz oder das Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz die Befugnisse besonders regelt, die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit der Willensentschließung und -betätigung oder wesentliche Vermögenswerte der in § 7 Absatz 2 genannten Personen abzuwehren.

(2) Regelungen über den Zeugenschutz, die durch andere Gesetze getroffen werden, bleiben unberührt.

(3) Die §§ 15 bis 20 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes gelten entsprechend. Kosten, die dem Zollkriminalamt durch die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme oder die Sicherstellung und Verwahrung entstehen, sind vom Verantwortlichen zu tragen. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. Die Kosten können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren begetrieben werden

(4) § 53 Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Behörden des Zollfahndungsdienstes das Zollkriminalamt und an die Stelle der Aufgaben in Bezug auf Sicherungs- und Schutzmaßnahmen Aufgaben des Zeugenschutzes treten.

(5) Die §§ 54 bis 62 gelten entsprechend.

(6) Zeugenschutzmaßnahmen dürfen auch nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens, in dem die Aussage erfolgt ist, fortgeführt werden. Für den Fall, dass noch die Strafvollstreckung betrieben wird, sind diese im Einvernehmen mit der Strafvollstreckungsbehörde durchzuführen und zu beenden. Im Falle fortdauernder Inhaftierung ist zusätzlich das Einvernehmen mit der Justizvollzugsbehörde herzustellen.

A b s c h n i t t 4

V e r f a h r e n s r e g e l u n g e n

§ 82

Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsgeheimnisträger

(1) Maßnahmen nach diesem Kapitel, die sich gegen eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 oder Nummer 4 der Strafprozessordnung genannte Person richten und voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würden, über die diese das Zeugnis verweigern dürfte, sind unzulässig. Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend, wenn durch eine in Satz 1 bezeichnete Maßnahme, die sich nicht gegen eine in Satz 1 in Bezug genommene Person richtet, von einer dort in Bezug genommenen Person Erkenntnisse erlangt werden, über die sie das Zeugnis verweigern dürfte. Für Personen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung gelten die Sätze 1 bis 5 nur, soweit es sich um Rechtsanwälte oder Kammerrechtsbeistände handelt; die Bestimmungen der §§ 102 und 103 der Abgabenordnung über Auskunfts- und Vorlageverweigerungsrechte in Besteuerungsverfahren bleiben unberührt.

(2) Soweit durch eine in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Maßnahme eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 3b oder Nummer 5 der Strafprozessordnung genannte Person betroffen wäre und dadurch voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist dies im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit unter Würdigung des öffentlichen Interesses an den von dieser Person wahrgenommenen Aufgaben und des Interesses an der Geheimhaltung der dieser Person anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen. Soweit hiernach geboten, ist die Maßnahme zu unterlassen oder, soweit dies möglich ist, zu beschränken. Für Personen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung gelten die Sätze 1 und 2 nur, soweit es sich nicht um Rechtsanwälte oder Kammerrechtsbeistände handelt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die in § 53a Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung genannten Personen entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person für die Gefahr verantwortlich ist.

§ 83

Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen solche Verwaltungsakte nach diesem Gesetz, deren gerichtliche Überprüfung den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit obliegt, haben keine aufschiebende Wirkung.

Kapitel 4

Datenschutz und Datensicherheit

A b s c h n i t t 1

D a t e n s c h u t z a u f s i c h t

§ 84

Aufgaben und Befugnisse der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

(1) Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit führt mindestens alle zwei Jahre Kontrollen der Datenverarbeitung

1. bei Maßnahmen nach den §§ 47, 62, 72, 77 und 78 sowie
2. der Übermittlungen nach den §§ 23, 67 und 76 Absatz 7

durch. Diese Kontrollen erfolgen unbeschadet ihrer oder seiner in § 14 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Aufgaben. Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit kontrolliert darüber hinaus mindestens alle zwei Jahre, ob Zugriffe auf personenbezogene Daten im Zollfahndungsinformationssystem und nur innerhalb der Zugriffsberechtigungen nach § 15 Absatz 2 und 3 erfolgen.

(2) Sofern die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Verstöße nach § 16 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes beanstandet hat, kann sie oder er geeignete Maßnahmen anordnen, wenn dies zur Beseitigung eines erheblichen Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Vorschriften erforderlich ist.

Abschnitt 2

Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter

§ 85

Benennung der oder des Datenschutzbeauftragten

(1) Die Generalzolldirektion benennt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen schriftlich eine oder einen für das Zollkriminalamt zuständige oder zuständigen Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragten.

(2) Die Zollfahndungsämter benennen jeweils eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten.

(3) Die Abberufung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Datenschutzbeauftragten kann nur in entsprechender Anwendung des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgen. Über die Abberufung der oder des in Absatz 1 genannten Datenschutzbeauftragten ist ferner das Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen herzustellen.

(4) Im Übrigen ist § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes anzuwenden.

§ 86

Aufgaben der oder des Datenschutzbeauftragten

(1) Die oder der in § 85 Absatz 1 genannte Datenschutzbeauftragte arbeitet mit den in § 71 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes und in § 85 Absatz 2 genannten Datenschutzbeauftragten zusammen unbeschadet der allen Datenschutzbeauftragten der Behörden des Zollfahndungsdienstes obliegenden Aufgaben nach § 7 des Bundesdatenschutzgesetzes. Diese Zusammenarbeit umfasst insbesondere den Informations- und Erfahrungsaustausch über Fragen zur Datenverarbeitung grundsätzlicher Art.

(2) Die Tätigkeit der oder des in § 85 genannten Datenschutzbeauftragten erstreckt sich jeweils auch auf personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis, insbesondere dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung unterliegen.

§ 87

Stellung der oder des Datenschutzbeauftragten und Zusammenarbeit mit der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

(1) Die oder der in § 85 Absatz 1 genannte Datenschutzbeauftragte ist der Leitung der Generalzolldirektion unmittelbar unterstellt. Satz 1 gilt für die in § 85 Absatz 2 genannten Datenschutzbeauftragten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Leitung der Generalzolldirektion die jeweilige Behördenleitung tritt.

(2) Die in § 85 Absatz 1 und 2 genannten Datenschutzbeauftragten können sich zur Erfüllung ihrer Aufgabe in Zweifelsfällen an die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden, nachdem sie das Benehmen mit der jeweiligen Behördenleitung hergestellt haben; bei Unstimmigkeiten

zwischen der oder dem Datenschutzbeauftragten nach § 85 Absatz 2 und der Leitung des jeweiligen Zollfahndungsamtes entscheidet das Zollkriminalamt, bei Unstimmigkeiten zwischen der oder dem Datenschutzbeauftragten nach § 85 Absatz 1 und der Leitung der Generalzolldirektion entscheidet das Bundesministerium der Finanzen.

A b s c h n i t t 3

D a t e n s c h u t z r e c h t l i c h e V e r a n t w o r t u n g

§ 88

Datenschutzrechtliche Verantwortung im Zollfahndungsinformationssystem

(1) Das Zollkriminalamt hat die Einhaltung der Regelungen zur Führung des Zollfahndungsinformationssystems zu überwachen.

(2) Im Rahmen des Zollfahndungsinformationssystems obliegt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die Daten, die bei der Zentralstelle gespeichert sind, den Stellen, die die Daten unmittelbar erfassen. Die datenschutzrechtliche Verantwortung umfasst:

1. die Rechtmäßigkeit der Erhebung sowie
2. die Zulässigkeit der Erfassung sowie die Richtigkeit und Aktualität der Daten.

Die verantwortliche Stelle muss feststellbar sein. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des Abrufs im automatisierten Verfahren trägt der Empfänger.

§ 89

Datenschutzrechtliche Verantwortung für die Tätigkeit der den deutschen Auslandsvertretungen zugeordneten Zollverbindungsbeamtinnen und Zollverbindungsbeamten

Die datenschutzrechtliche Verantwortung für die Tätigkeit der Zollverbindungsbeamtinnen und Zollverbindungsbeamten, die den deutschen Auslandsvertretungen zugeordnet sind, verbleibt beim Zollkriminalamt.

A b s c h n i t t 4

E r r i c h t u n g s a n o r d n u n g

§ 90

Errichtungsanordnung für automatisierte Dateisysteme

(1) Das Zollkriminalamt hat für automatisierte Dateisysteme, die die Behörden des Zollfahndungsdienstes zur Verarbeitung personenbezogener Daten führen, in einer Errichtungsanordnung, die der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen bedarf, festzulegen:

1. Bezeichnung der verantwortlichen Stelle,
2. Rechtsgrundlage und Zweck der Verarbeitung,
3. Personenkreis, über den Daten gespeichert werden,
4. Art der zu speichernden personenbezogenen Daten,
5. Arten der personenbezogenen Daten, die der Erschließung der Sammlung dienen,
6. Anlieferung oder Eingabe der zu speichernden Daten,
7. Voraussetzungen, unter denen gespeicherte personenbezogene Daten an welche Empfänger und in welchen Verfahren übermittelt werden,
8. Prüffristen und Speicherdauer sowie
9. Protokollierung.

Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist vor Erlass einer Errichtungsanordnung anzuhören.

(2) Absatz 1 findet auf automatisierte Dateisysteme, die nur vorübergehend geführt und innerhalb von sechs Monaten beendet werden, keine Anwendung; dies gilt nicht, soweit in ihnen personenbezogene Daten verarbeitet werden, die aus Maßnahmen nach den §§ 47, 62, 72, 77 und 78 erlangt wurden.

(3) Ist im Hinblick auf die Dringlichkeit der Aufgabenerfüllung eine Mitwirkung der in Absatz 1 genannten Stelle nicht möglich, so kann das Zollkriminalamt eine Sofortanordnung treffen. Das Verfahren nach Absatz 1 ist unverzüglich nachzuholen.

(4) In angemessenen Abständen ist die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Verarbeitungen zu überprüfen.

Abschnitt 5

Pflichten des Zollfahndungsdienstes

§ 91

Protokollierung

(1) Die Protokollierung nach § 76 des Bundesdatenschutzgesetzes erfolgt zu Verarbeitungsvorgängen im Zollfahndungsinformationssystem ergänzend zu den dort genannten Anforderungen in einer Weise, dass die Protokolle

1. den in § 85 Absatz 1 und 2 genannten Beauftragten und der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in elektronisch auswertbarer Form für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung zur Verfügung stehen und
2. eine Überprüfung ermöglichen, dass Zugriffe auf personenbezogene Daten im Zollfahndungsinformationssystem innerhalb der Zugriffsberechtigungen nach § 15 Absatz 2 und 3 erfolgen.

Das Zollkriminalamt hat insbesondere den Zeitpunkt, die Angaben, die die Feststellung der aufgerufenen Datensätze ermöglichen, sowie die für den Zugriff verantwortliche Dienststelle zu protokollieren.

(2) Die nach § 76 des Bundesdatenschutzgesetzes und unter Beachtung des Absatzes 1 generierten Protokolldaten sind nach zwölf Monaten zu löschen.

§ 92

Dokumentation bei verdeckten Maßnahmen

(1) Bei der Erhebung von Daten nach den §§ 47, 62, 72, 77 und 78 sind zu dokumentieren

1. das zur Datenerhebung eingesetzte Mittel,
2. der Zeitpunkt des Einsatzes,
3. Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen, sowie
4. die Organisationseinheit, die die Maßnahme durchführt.

(2) Zu dokumentieren sind auch

1. bei Maßnahmen nach § 47 Absatz 2 Nummer 1 (längerfristige Observation) die Zielperson sowie die erheblich mitbetroffenen Personen,
2. bei Maßnahmen nach § 47 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a (Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen zur Anfertigung von Bildaufzeichnungen) die Zielperson sowie die erheblich mitbetroffenen Personen,
3. bei Maßnahmen nach § 47 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b (Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen zum Abhören oder Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes) die Zielperson sowie die erheblich mitbetroffenen Personen,
4. bei Maßnahmen nach § 47 Absatz 2 Nummer 3 (Einsatz Vertrauensperson) oder nach § 47 Absatz 2 Nummer 4 (Einsatz Verdeckter Ermittler)
 - a) die Zielperson,
 - b) die erheblich mitbetroffenen Personen sowie
 - c) die Personen, deren nicht allgemein zugängliche Wohnung die Vertrauensperson oder der Verdeckte Ermittler betreten hat,
5. bei Maßnahmen nach § 62 (Eigensicherung durch Einsatz technischer Mittel), bei denen Vorgänge außerhalb von Wohnungen erfasst wurden, die Zielperson sowie die erheblich mitbetroffenen Personen,
6. bei Maßnahmen nach § 62 (Eigensicherung durch Einsatz technischer Mittel innerhalb von Wohnungen), bei denen Vorgänge innerhalb von Wohnungen erfasst wurden,
 - a) die Zielperson,
 - b) die erheblich mitbetroffenen Personen sowie

- c) die Personen, deren nicht allgemein zugängliche Wohnung die beauftragte Person betreten hat,
- 7. bei Maßnahmen nach § 72 (Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses)
 - a) die Beteiligten der überwachten Telekommunikation,
 - b) im Fall, dass die Überwachung mit einem Eingriff in von der betroffenen Person genutzte informationstechnische Systeme verbunden ist, die Angaben zur Identifizierung des informationstechnischen Systems und die daran vorgenommenen nicht nur flüchtigen Veränderungen, sowie
 - c) der Absender und Adressat der Postsendung sowie die Art und die Anzahl der überwachten Postsendungen,
- 8. bei Maßnahmen nach § 77 Absatz 1 (Erhebung von Verkehrsdaten) die Beteiligten der betroffenen Telekommunikation,
- 9. bei Maßnahmen nach § 77 Absatz 2 (Erhebung von Nutzungsdaten) der Nutzer und
- 10. bei Maßnahmen nach § 78 (Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und Telekommunikationsendgeräten) die Zielperson.

(3) Nachforschungen zur Feststellung der Identität einer in Absatz 2 bezeichneten Person sind nur vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die Feststellung ihrer Identität sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist. Die Zahl der Personen, hinsichtlich derer Nachforschungen nach Satz 1 unterblieben sind, ist zu dokumentieren.

(4) Die Daten nach Absatz 1 und 2 dürfen nur verarbeitet werden für Zwecke der Benachrichtigung nach § 93 und um der betroffenen Person oder einer dazu befugten öffentlichen Stelle die Prüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahme rechtmäßig durchgeführt worden ist. Sie sind bis zum Abschluss der Datenschutzkontrolle nach § 84 Absatz 1 aufzubewahren und sodann zu löschen, es sei denn, dass sie für den in Satz 1 genannten Zweck noch erforderlich sind.

§ 93

Benachrichtigung bei verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen

- (1) Über eine Maßnahme sind zu benachrichtigen im Falle
- 1. des § 10 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sowie des § 30 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 die von einer Beauskunftung betroffenen Personen,
 - 2. des § 47 Absatz 2 Nummer 1 und 2 (längerfristige Observation, Bildaufnahmen oder Bildaufzeichnungen, Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen) die Zielperson sowie die erheblich mitbetroffenen Personen,
 - 3. des § 47 Absatz 2 Nummer 3 und 4 (Einsatz Vertrauensperson, Einsatz Verdeckter Ermittler)
 - a) die Zielperson,

- b) die erheblich mitbetroffenen Personen sowie
 - c) die Personen, deren nicht allgemein zugängliche Wohnung die Vertrauensperson oder der Verdeckte Ermittler betreten hat,
4. des § 62 (Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung), soweit Vorgänge außerhalb von Wohnungen erfasst wurden, die Zielperson sowie die erheblich mitbetroffenen Personen,
5. des § 62 (Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung), soweit Vorgänge innerhalb von Wohnungen erfasst wurden,
- a) die Zielperson,
 - b) die erheblich mitbetroffenen Personen sowie
 - c) die Personen, deren nicht allgemein zugängliche Wohnung die Vertrauensperson oder der Verdeckte Ermittler betreten hat,
6. des § 72 (Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses)
- a) die Beteiligten der überwachten Telekommunikation sowie
 - b) die Absender und Adressaten der überwachten Postsendungen,
7. des § 77 Absatz 1 (Erhebung von Verkehrsdaten) die Beteiligten der betroffenen Telekommunikation,
8. des § 77 Absatz 2 (Erhebung von Nutzungsdaten) der Nutzer und
9. des § 78 (Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und Telekommunikationsendgeräten) die Zielperson.

Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange einer betroffenen Person entgegenstehen. Zudem kann die Benachrichtigung einer in Absatz 1 Nummer 6 und 7 bezeichneten Person, gegen die sich die Maßnahme nicht gerichtet hat, unterbleiben, wenn diese von der Maßnahme nur unerheblich betroffen ist und anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an einer Benachrichtigung hat. Nachforschungen zur Feststellung der Identität einer in Satz 1 bezeichneten Person sind nur vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die Feststellung ihrer Identität sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist. Die Gründe für das Absehen von der Benachrichtigung sind zu dokumentieren.

(2) Die Benachrichtigung erfolgt, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme, des Bestandes des Staates, von Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder bedeutender Vermögenswerte möglich ist. Im Fall des § 47 Absatz 2 Nummer 3 und 4 sowie des § 62 erfolgt die Benachrichtigung erst, sobald dies auch ohne Gefährdung der Möglichkeit der weiteren Verwendung der Vertrauensperson oder des Verdeckten Ermittlers möglich ist. Wird wegen des zugrunde liegenden Sachverhaltes ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren geführt, entscheidet die Strafverfolgungsbehörde entsprechend den Vorschriften des Strafverfahrensrechts über den Zeitpunkt der Benachrichtigung. Wird die Benachrichtigung aus einem der vorgenannten Gründe zurückgestellt, ist dies zu dokumentieren.

(3) Erfolgt die nach Absatz 2 zurückgestellte Benachrichtigung nicht binnen zwölf Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der gerichtlichen Zustimmung. Das Gericht bestimmt die Dauer der weiteren Zurückstellung. Verlän-

gerungen der Zurückstellungsdauer sind zulässig. Fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme kann mit gerichtlicher Zustimmung endgültig von der Benachrichtigung abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen für die Benachrichtigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden. Sind mehrere Maßnahmen in einem engen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt worden, beginnt die in Satz 1 genannte Frist mit der Beendigung der letzten Maßnahme. Die gerichtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach den für die Anordnung der jeweiligen Maßnahme geltenden Vorschriften.

(4) Auch nach Erledigung einer der in Absatz 1 genannten Maßnahme können betroffene Personen binnen zwei Wochen nach ihrer Benachrichtigung die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Anordnung sowie der Art und Weise des Vollzugs beantragen. Hierauf ist im Rahmen der Benachrichtigung hinzuweisen. Über den Antrag entscheidet das Gericht, das für die Anordnung der Maßnahme zuständig gewesen ist. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde statthaft.

§ 94

Benachrichtigung bei Ausschreibungen

(1) Ist eine Ausschreibung zur Feststellung und Unterrichtung oder zur verdeckten Registrierung nach

1. Artikel 5 Absatz 1 des Beschlusses 2009/917/JI des Rates vom 30. November 2009 über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich (ABl. L 323 vom 10.12.2009, S. 20, L 234 vom 4.9.2010, S. 17) in der jeweils geltenden Fassung oder
2. Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1, L 123, S. 25, L 121 vom 14.5.2015, S. 28), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/1525 (ABl. L 243 vom 18.9.2015, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

durch eine Stelle der Bundesrepublik Deutschland in das jeweilige Informationssystem eingegeben worden, so hat das Zollkriminalamt im Einvernehmen mit der Stelle, die die Ausschreibung veranlasst hat, den Betroffenen nach Beendigung der Ausschreibung über die Maßnahme zu benachrichtigen, soweit die Benachrichtigung nicht aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen vorgesehen ist.

(2) Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn dadurch die Durchführung einer rechtmäßigen Aufgabe im Zusammenhang mit der Ausschreibung gefährdet würde. Die Stelle, die die Ausschreibung veranlasst hat, unterrichtet das Zollkriminalamt über die Löschung und darüber, ob der Betroffene benachrichtigt werden kann.

(3) Erfolgt die nach Absatz 2 Satz 1 zurückgestellte Benachrichtigung nicht binnen zwölf Monaten nach Beendigung der Ausschreibung, bedarf die weitere Zurückstellung auf Antrag der Stelle, die die Ausschreibung veranlasst hat, der gerichtlichen Zustimmung. Das Gericht bestimmt die Dauer der weiteren Zurückstellung. Verlängerungen der Zurückstellungsdauer sind zulässig. Fünf Jahre nach Beendigung der Ausschreibung kann mit gerichtlicher Zustimmung endgültig von der Benachrichtigung abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen für die Benachrichtigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden. Zuständiges Gericht ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Stelle, die die Ausschreibung veranlasst hat, ihren Sitz

hat. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

§ 95

Benachrichtigung über die Speicherung personenbezogener Daten von Kindern

Werden personenbezogene Daten von Kindern, die ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten erhoben worden sind, gespeichert, sind die Sorgeberechtigten zu benachrichtigen, sobald die Aufgabenerfüllung hierdurch nicht mehr gefährdet wird. Von der Benachrichtigung kann abgesehen werden, solange zu besorgen ist, dass die Benachrichtigung zu erheblichen Nachteilen für das Kind führt. Die Verpflichtung obliegt der dateneingebenden Stelle.

§ 96

Aussonderungsprüffrist, Mitteilung von Lösungsverpflichtungen

(1) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes prüfen nach § 75 des Bundesdatenschutzgesetzes bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen sind. Die nach § 75 Absatz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes und § 90 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 festzulegenden Aussonderungsprüffristen dürfen bei Erwachsenen zehn Jahre, bei Jugendlichen fünf Jahre und bei Kindern zwei Jahre nicht überschreiten, wobei nach dem Zweck der Speicherung sowie nach Art und Schwere des Sachverhaltes zu unterscheiden ist. Bei Ordnungswidrigkeiten reduzieren sich die Aussonderungsprüffristen auf höchstens fünf Jahre bei Erwachsenen, auf zwei Jahre bei Jugendlichen und bei Kindern auf ein Jahr. Die Beachtung der Aussonderungsprüffristen ist durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.

(2) In den Fällen von § 12 Absatz 1 und § 32 Absatz 1 dürfen die Aussonderungsprüffristen bei Erwachsenen fünf Jahre und bei Jugendlichen drei Jahre nicht überschreiten. Personenbezogene Daten der in § 12 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und § 32 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Personen dürfen ohne Zustimmung des Betroffenen nur für die Dauer eines Jahres gespeichert werden. Die Speicherung ist für jeweils ein weiteres Jahr zulässig, soweit die Voraussetzungen des § 12 Absatz 1 und des § 32 Absatz 1 weiterhin vorliegen. Die maßgeblichen Gründe für die Aufrechterhaltung der Speicherung nach Satz 3 sind aktenkundig zu machen. Die Speicherung nach Satz 2 darf jedoch insgesamt drei Jahre nicht überschreiten.

(3) Die Fristen beginnen mit dem Tag, an dem das letzte Ereignis, das zur Speicherung der Daten geführt hat, eingetreten ist, jedoch nicht vor Entlassung einer betroffenen Person aus einer Justizvollzugsanstalt oder Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung. Die Speicherung kann über die in Absatz 1 Satz 2 genannten Fristen hinaus auch allein für Zwecke der Vorgangsverwaltung aufrechterhalten werden. In diesem Fall dürfen die Daten nur noch für diesen Zweck verarbeitet werden; sie dürfen auch verarbeitet werden, soweit dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot unerlässlich ist.

(4) Bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten an Behörden des Zollfahndungsdienstes außerhalb des Zollfahndungsinformationssystems teilt die anliefernde Stelle die nach ihrem Recht geltenden Lösungsverpflichtungen mit. Die empfangenden Behörden des Zollfahndungsdienstes haben diese einzuhalten. Die Löschung unterbleibt, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Daten für die Aufgabenerfüllung des Zollfahndungsdienstes, namentlich bei Vorliegen weitergehender Erkenntnisse, erforderlich

sind, es sei denn, auch die Behörden des Zollfahndungsdienstes sind zur Löschung verpflichtet.

(5) Im Falle der Übermittlung nach Absatz 4 Satz 1 legen die Behörden des Zollfahndungsdienstes bei Speicherung der personenbezogenen Daten in Dateisystemen außerhalb des Zollfahndungsinformationssystems im Benehmen mit der übermittelnden Stelle die Aussonderungsprüffrist nach Absatz 1 oder 2 fest.

(6) Bei personenbezogenen Daten, die im Zollfahndungsinformationssystem gespeichert sind, obliegen die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verpflichtungen der Stelle, die die Daten unmittelbar in das System erfasst.

(7) Ist eine Ausschreibung nach § 14 oder § 33 erfolgt, so sind die zu diesem Zweck gespeicherten personenbezogenen Daten nach der Zweckerfüllung, spätestens jedoch ein Jahr nach dem Beginn der Ausschreibung zu löschen. Besondere in diesem Gesetz enthaltene Vorschriften zur Löschung personenbezogener Daten und hierfür zu beachtender Fristen bleiben unberührt.

§ 97

Berichtigung personenbezogener Daten, Einschränkung der Verarbeitung in Akten, Vernichtung von Akten

(1) Stellen die Behörden des Zollfahndungsdienstes die Unrichtigkeit personenbezogener Daten in Akten fest, ist die in § 75 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes genannte Berichtigungspflicht dadurch zu erfüllen, dass dies in der Akte vermerkt oder auf sonstige Weise festgehalten wird. Bestreitet die betroffene Person die Richtigkeit sie betreffender personenbezogener Daten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, sind die Daten entsprechend zu kennzeichnen, um eine Verarbeitungseinschränkung nach § 58 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes zu ermöglichen.

(2) Die Behörden des Zollfahndungsdienstes haben die Verarbeitung personenbezogener Daten in Akten einzuschränken, wenn

1. die Verarbeitung unzulässig ist oder
2. aus Anlass einer Einzelfallbearbeitung festgestellt wird, dass die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der den Behörden des Zollfahndungsdienstes obliegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder eine Lösungsverpflichtung nach § 96 Absatz 4 und 7 besteht.

Die Akten sind entsprechend den Bestimmungen über die Aufbewahrung von Akten zu vernichten, wenn sie insgesamt zur Erfüllung der Aufgaben der Behörden des Zollfahndungsdienstes nicht mehr erforderlich sind. Die Vernichtung unterbleibt, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass anderenfalls schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden, oder
2. die personenbezogenen Daten für Zwecke eines gerichtlichen Verfahrens weiter aufbewahrt werden müssen.

In diesen Fällen ist die Verarbeitung der Daten einzuschränken und sind die Unterlagen mit einem entsprechenden Einschränkungsvermerk zu versehen.

(3) In ihrer Verarbeitung eingeschränkte Daten dürfen nur für den Zweck verarbeitet werden, für den die Vernichtung der Akte unterblieben ist; sie dürfen auch verarbeitet werden, wenn dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot unerlässlich ist oder die betroffene Person einwilligt.

(4) Anstelle der Vernichtung nach Absatz 2 Satz 2 sind die Unterlagen an das zuständige Archiv abzugeben, sofern diesen Unterlagen bleibender Wert im Sinne von § 1 Nummer 10 des Bundesarchivgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zukommt. § 75 Absatz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes und § 96 Absatz 4 und 5 gelten für die Anbie- tung der Unterlagen entsprechend.

(5) Besondere in diesem Gesetz enthaltene Vorschriften zur Einschränkung der Ver- arbeitung personenbezogener Daten in Akten oder deren Vernichtung und hierfür zu be- achtende Fristen bleiben unberührt.

§ 98

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Das Zollkriminalamt stellt zentral ein Verzeichnis nach § 70 des Bundesdatenschutz- gesetzes über Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten personenbezogener Daten für die Behörden des Zollfahndungsdienstes zur Verfügung.

§ 99

Automatisiertes Abrufverfahren

(1) Das Zollkriminalamt und die sonst beteiligten Stellen haben bei einem nach § 21 Absatz 5 eingerichteten automatisierten Abrufverfahren zu gewährleisten, dass dessen Zulässigkeit kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:

1. Anlass und Zweck des Abrufverfahrens,
2. Dritte, an die übermittelt wird,
3. Art der zu übermittelnden Daten und
4. nach § 64 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderliche technische und organisato- rische Maßnahmen.

Die erforderlichen Festlegungen können auch durch das Bundesministerium der Finanzen getroffen werden.

(2) Über die Einrichtung der Abrufverfahren ist die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit unter Mitteilung der Festlegungen nach Ab- satz 1 zu unterrichten. Die Einrichtung von Abrufverfahren, bei denen Verfassungsschutz- behörden, der Bundesnachrichtendienst, der Militärische Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministeriums der Ver- teidigung, Behörden der Staatsanwaltschaft, der Polizei sowie der Finanzverwaltung, so- weit sie personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Anwen- dungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Prüfung speichern, beteiligt sind, ist nur zulässig, wenn das für die speichernde und die abrufende Stelle jeweils zu- ständige Bundes- oder Landesministerium zugestimmt hat.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Dritte, an den übermittelt wird. Die speichernde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. Wird ein Gesamtbestand personenbezogener Daten abgerufen oder übermittelt (Stapelverarbeitung), so bezieht sich die Gewährleistung der Feststellung und Überprüfung nur auf die Zulässigkeit des Abrufes oder der Übermittlung des Gesamtbestandes.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für den Abruf allgemein zugänglicher Daten. Allgemein zugänglich sind Daten, die jedermann, sei es ohne oder nach vorheriger Anmeldung, Zulassung oder Entrichtung eines Entgelts, abrufen kann.

Abschnitt 6

Rechte der betroffenen Person

§ 100

Rechte der betroffenen Person

Über die in den §§ 56 bis 58 des Bundesdatenschutzgesetzes enthaltenen Rechte der betroffenen Personen hinaus gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten in den Informationssystemen der Behörden des Zollfahndungsdienstes die Besonderheiten, dass das Zollkriminalamt die Auskunft nach § 57 des Bundesdatenschutzgesetzes im Einvernehmen mit der Stelle, die die datenschutzrechtliche Verantwortung nach § 88 Absatz 2 trägt, erteilt. Bei der Berichtigung, Löschung und Verarbeitungseinschränkung personenbezogener Daten nach § 58 des Bundesdatenschutzgesetzes findet Satz 1 entsprechende Anwendung bei Daten, die in Informationssystemen der Behörden des Zollfahndungsdienstes verarbeitet werden.

Kapitel 5

Schlussvorschriften

§ 101

Entschädigung für Leistungen

Die Behörden des Zollfahndungsdienstes haben denjenigen, die geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken, für ihre Leistungen bei der Durchführung von Maßnahmen nach § 10 Absatz 1 und 2, § 30 Absatz 1 und 2 und den §§ 72 und 77 eine Entschädigung zu gewähren, deren Umfang sich nach § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes bemisst.

§ 102

Schadensausgleich

Erleidet jemand bei der Erfüllung der Aufgaben der Behörden des Zollfahndungsdienstes nach § 7 sowie bei einer Inanspruchnahme nach § 39 einen Schaden, so gelten die §§ 51 bis 56 des Bundespolizeigesetzes entsprechend.

§ 103

Schadensersatz in Informationssystemen

(1) Bei der Datenverarbeitung in den Informationssystemen der Behörden des Zollfahndungsdienstes gilt das Zollkriminalamt gegenüber einer betroffenen Person als allein Verantwortlicher im Sinne von § 83 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes. § 83 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes findet keine Anwendung.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist der Schaden im Innenverhältnis auszugleichen, soweit er der datenschutzrechtlichen Verantwortung einer anderen Stelle zuzurechnen ist.

§ 104

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 105

Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 79 eine Mitteilung macht.

§ 106

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, jeweils auch in Verbindung mit

a) § 29 oder

b) § 71 Satz 1

eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,

2. entgegen § 71 Satz 2 eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig herausgibt,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach
 - a) § 72 Absatz 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 des Artikel 10-Gesetzes,
 - b) § 72 Absatz 7 oder § 77 Absatz 4, jeweils in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 3 des Artikel 10-Gesetzes, oder
 - c) § 78 Absatz 4zuwiderhandelt,
4. entgegen § 72 Absatz 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Satz 2 des Artikel 10-Gesetzes eine Person betraut oder
5. entgegen § 72 Absatz 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Satz 4 des Artikel 10-Gesetzes nicht sicherstellt, dass eine Geheimschutzmaßnahme getroffen wird.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a das Hauptzollamt und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 das Zollkriminalamt.

§ 107

Übergangsvorschrift

(1) Für automatisierte Dateisysteme, die vor dem 6. Mai 2016 eingerichtet worden sind, ist § 11 Absatz 4 Satz 1 bis 3 des Zollfahndungsdienstgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202), in der bis zum ...[einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung bis zum 5. Mai 2023 weiter anzuwenden, es sei denn, es erfolgt bereits zuvor eine Protokollierung nach § 76 des Bundesdatenschutzgesetzes in Verbindung mit § 91 dieses Gesetzes.

(2) Die am ... [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Errichtungsanordnungen nach § 41 des Zollfahndungsdienstgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202) in der bis zum ...[einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung gelten fort, bis sie durch eine Errichtungsanordnung nach § 90 ersetzt worden sind, jedoch längstens bis zum 5. Mai 2023. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Gesetz sowie dem Bundesdatenschutzgesetz unberührt.

Artikel 2

Änderung anderer Rechtsvorschriften

(1) § 4 Absatz 3 Satz 1 des Antiterrordateigesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3409), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Maßnahmen innerhalb von Wohnungen nach § 62 Absatz 2 des Zollfahndungsdienstgesetzes,“.

2. In Nummer 9 wird die Angabe „§ 23a“ durch die Angabe „§ 72“ ersetzt.

(2) § 4 Absatz 3 Satz 1 des Rechtsextremismus-Datei-Gesetzes vom 20. August 2012 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Maßnahmen innerhalb von Wohnungen nach § 62 Absatz 2 des Zollfahndungsdienstgesetzes,“.

2. In Nummer 9 wird die Angabe „§ 23a“ durch die Angabe „§ 72“ ersetzt.

(3) In § 3 Absatz 1a des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298; 2007 I S. 154), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 23a Abs. 1“ durch die Angabe „§ 72 Absatz 1“ ersetzt.

(4) Das Gesetz zur Verbesserung der personellen Struktur beim Bundeseisenbahnvermögen und in den Postnachfolgeunternehmen vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2426), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1944) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nummer 2 werden die Wörter „Deutsche Postbank AG“ durch die Wörter „DB Privat- und Firmenkundenbank AG“ ersetzt.

2. § 2 Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.

(5) In der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 3“ der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) geändert worden ist, wird nach der Angabe „Leitender Postdirektor“ die Angabe „- bei der Deutsche Postbank AG -“ durch die Angabe „- bei der DB Privat- und Firmenkundenbank AG -“ ersetzt.

(6) In § 6 Absatz 2 Nummer 4 des Grundstoffüberwachungsgesetzes vom 11. März 2008 (BGBl. I S. 306), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 7 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 24 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 2“ ersetzt.

(7) In § 9 Absatz 2 Satz 7 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1990 (BGBl. I S. 229), das zuletzt durch Artikel 77 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) ge-

ändert worden ist, werden die Wörter „Deutschen Postbank AG“ durch die Wörter „DB Privat- und Firmenkundenbank AG“ ersetzt.

(8) In § 3 Absatz 2 Satz 3 des THW-Gesetzes vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1514) geändert worden ist, werden die Wörter „Deutschen Postbank AG“ durch die Wörter „DB Privat- und Firmenkundenbank AG“ ersetzt.

(9) In § 9 Absatz 3 Satz 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist, werden die Wörter „Deutschen Postbank AG“ durch die Wörter „DB Privat- und Firmenkundenbank AG“ ersetzt.

(10) Das Zollverwaltungsgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125; 1993 I S. 2493), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 3 wird die Angabe „§ 3 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 7“ ersetzt.
2. In § 12a Absatz 8 Satz 4 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.

(11) § 14 Absatz 2 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2017 (BGBl. I S. 3530) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf Anordnung der zuständigen Stellen darf der Diensteanbieter im Einzelfall Auskunft über Bestandsdaten erteilen, soweit dies

1. für Zwecke der Strafverfolgung,
2. zur Gefahrenabwehr durch die Polizeibehörden der Länder,
3. zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben
 - a) der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder,
 - b) des Bundesnachrichtendienstes,
 - c) des Militärischen Abschirmdienstes,
 - d) des Bundeskriminalamtes im Rahmen seiner Aufgabe zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus oder
 - e) zur Erfüllung der Aufgaben des Zollkriminalamts nach § 4 Absatz 2 des Zollfahndungsdienstgesetzes

oder zur Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum erforderlich ist.“

(12) Das Bundesanstalt-Post-Gesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), das zuletzt durch Artikel 19 Absatz 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst: „§ 8 (weggefallen)“.

- b) Die Angabe „Anlage (zu § 8 Satz 1)“ wird gestrichen.
2. In § 4 Absatz 6 werden die Wörter „Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und“ durch die Wörter „Bundesrichterinnen und Bundesrichter sowie“ ersetzt.
 3. § 8 wird aufgehoben.
 4. § 11 Absatz 3 wird aufgehoben.
 5. § 15 Absatz 1 Satz 1 wird die Nummer 2 durch die folgenden Nummern 2 und 2a ersetzt:

 „2 Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten, die zuletzt bei einem Postnachfolgeunternehmen beschäftigt waren,

 2a Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, die bei einem Postnachfolgeunternehmen beschäftigt sind oder zuletzt beschäftigt waren,“.
 6. In § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Verlustrechnung“ durch das Wort „-Verlustrechnung“ ersetzt.
 7. In § 26 Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „§ 88 Abs. 1 und 2 und §“ durch die Wörter „Die §§ 88 und“ ersetzt.
 8. In § 26b Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Deutsche Postbank AG“ durch die Wörter „DB Privat- und Firmenkundenbank AG“ ersetzt.
 9. In § 26j Absatz 2 Satz 2 ist die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ zu ersetzen.
 10. Die Anlage (zu § 8 Satz 1) wird aufgehoben.

(13) Das Postpersonalrechtsgesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1944) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 34 Satz 1 werden die Wörter „zum Betriebsrat“ durch die Wörter „zu den Betriebsräten“ und die Wörter „Deutsche Postbank AG“ durch die Wörter „DB Privat- und Firmenkundenbank AG“ ersetzt.
2. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

(14) § 7 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Museumsstiftung Post und Telekommunikation vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2382), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2015 (BGBl. I S. 813) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(15) In § 112 Absatz 2 Nummer 3 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 12 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 23a“ durch die Angabe „§ 72“ ersetzt.

(16) Die Telekommunikations-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2017 (BGBl. I S. 2316), die durch Artikel 16 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nummer 1 Buchstabe c werden die Wörter „den §§ 23a bis 23c und 23e“ durch die Wörter „§ 72 Absatz 1, 2 und 4“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 23b“ durch die Angabe „§ 74“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 23g“ durch die Angabe „§ 77“ ersetzt.
 - b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden die Wörter „§ 23a Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 72 Absatz 1“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „§ 23g“ durch die Angabe „§ 77“ ersetzt.
 - c) In Nummer 15 werden die Wörter „den §§ 23a bis 23c“ durch die Angabe „§ 72 Absatz 1, 2 und 4“ ersetzt.
3. In der Überschrift des Teils 2 werden die Wörter „den §§ 23a bis 23c und 23e“ durch die Wörter „§ 72 Absatz 1, 2 und 4“ ersetzt.
4. In § 3 Absatz 3 wird die Angabe „§ 23a Absatz 8“ durch die Angabe „§ 72 Absatz 7“ ersetzt.
5. In § 5 Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „den §§ 23a bis 23c“ durch die Angabe „dem § 72 Absatz 1, 2 und 4“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Zollfahndungsdienstgesetz vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 20. April 2016 das bisherige Bundeskriminalamtgesetz in Teilen für verfassungswidrig erklärt. Es hat geurteilt, dass bei solchen Maßnahmen, die tief in das Privatleben Betroffener hineinreichen, besondere Anforderungen an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu stellen sind. Insbesondere verlangen die Befugnisse besondere Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung sowie zum Schutz von Berufsgeheimnisträgern. Sie unterliegen bestimmten Anforderungen an Transparenz, individuellen Rechtsschutz und datenschutzaufsichtliche Kontrolle.

Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Zusammenhang ferner ein Grundsatzurteil zum Datenschutz gesprochen, in dem es die bisherige Rechtsprechung zu den einzelnen verdeckten Ermittlungsbefugnissen zusammenführt, sie in übergreifende Prinzipien systematisiert, die verfassungsrechtlichen Anforderungen an Zweckbindung und Zweckänderung von Daten fortentwickelt und erstmals Aussagen zur Übermittlung von Daten an öffentliche Stellen im Ausland trifft. Es hat insbesondere ausgeführt, dass sich die Anforderungen an die Nutzung und Übermittlung staatlich erhobener Daten nach den Grundsätzen der Zweckbindung und Zweckänderung richten und sich die Verhältnismäßigkeitsanforderungen für eine solche Zweckänderung am Grundsatz der hypothetischen Datenerhebung zu orientieren haben. Auch die Übermittlung von Daten an öffentliche Stellen im Ausland unterliegt diesen verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Zweckänderung und Zweckbindung.

Zudem war bis Mai 2018 die Richtlinie (EU) 2016/680 umzusetzen. Mit dieser Richtlinie soll der Datenschutz im Bereich der Strafverfolgungs- und Gefahrenabwehrbehörden weiter harmonisiert werden, um zum einen ein vergleichbar hohes Schutzniveau für personenbezogene Daten – unter anderem durch Stärkung von Betroffenenrechten – zu gewährleisten und zum anderen den unionsweiten Informationsaustausch zu erleichtern und zu verbessern. Anpassungsbedarf besteht hier vor allem in Bezug auf die Neujustierung datenschutzrechtlicher Begrifflichkeiten und Betroffenenrechte.

Die erforderliche Überarbeitung wird auch zum Anlass genommen, das Zollfahndungsdienstgesetz systematisch neu zu strukturieren und um bislang fehlende, aber erforderliche Regelungen insbesondere im Bereich der Gefahrenabwehr zu ergänzen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf passt im Wesentlichen die Regelungen zur Erhebung von Daten, die durch den Einsatz verdeckter Maßnahmen erlangt wurden, an die Vorgaben des Urteils vom 20. April 2016 an. Hiermit werden umfangreiche Änderungen der Voraussetzungen zur Anordnung, zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, zum Schutz von Berufsgeheimnisträgern, zur Transparenz, zum individuellen Rechtsschutz und zur aufsichtlichen Kontrolle durch eine unabhängige Stelle eingeführt. Hierzu ist insbesondere eine Stärkung des Kernbereichsschutzes während und nach der Datenerhebung durch erweiterte richterliche Kontrollbefugnisse vorgesehen.

Zudem setzt der Gesetzentwurf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Nutzung der in den Datenbeständen des Zollfahndungsdienstes vorhandenen personenbe-

zogenen Daten und zur Übermittlung dieser Daten an andere nationale und internationale Stellen um. Insbesondere umfasst der Entwurf dabei Regelungen zu den Voraussetzungen, unter denen die Daten zu einem anderen Zweck genutzt werden können als zu dem sie ursprünglich erhoben worden sind und führt den Grundsatz der hypothetischen Datenerhebung ein.

Des Weiteren enthält der Gesetzesentwurf umfangreiche Vorschriften zum Datenschutz, die der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 dienen. Hierdurch werden insbesondere die Rolle und die Kontrollmöglichkeiten des oder der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gestärkt. Der Gesetzesentwurf sieht eine umfassende Protokollierung und Dokumentation zum Zwecke der Datenschutzkontrolle vor und verpflichtet das Zollkriminalamt durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Datenschutzgrundsätze und die Anforderungen an die Datensicherheit bei der Datenverarbeitung beachtet werden. Es wird ein allgemeines Verzeichnis der Kategorien für automatisierte Verarbeitungen personenbezogener Daten eingerichtet. Datenschutzrechtlich risikobehaftete Verarbeitungsverfahren bedürfen ergänzend zur Aufnahme in das Verzeichnis einer Datenschutzfolgenabschätzung. Die Funktion der Datenschutzbeauftragten im Bereich des Zollfahndungsdienstes wird gestärkt.

Die Harmonisierung und Standardisierung im EU-Kontext zur Verbesserung des Informationsflusses wird durch die Gleichstellung der EU-internen Übermittlungen mit innerstaatlichen Übermittlungen zur Erreichung des unionsrechtlich vorgegebenen Ziels, den freien Datenverkehr auch im Bereich der Justiz-/Ermittlungsbehörden zu erleichtern, die Überarbeitung der Regelungen zur Datenübermittlung an Stellen in Drittstaaten und die neue Systematisierung und Präzisierung der Einschränkungen der Übermittlungsbefugnisse gefördert.

Um eine effektive Kriminalitätsbekämpfung auch künftig gewährleisten zu können, werden über Vorgenanntes hinaus auch zusätzliche, neue Befugnisse für die Behörden des Zollfahndungsdienstes geschaffen. Hierzu zählen insbesondere vorgenommene Anpassungen zu bestehenden Befugnissen zur präventiven Telekommunikations- und Postüberwachung (§§ 72, 77, 78), die Schaffung einer Möglichkeit zum präventiven Einsatz Verdeckter Ermittler (§ 47 Absatz 2 Nummer 4) sowie erweiterte Auskunftspflichten von Betroffenen und Dritten (§§ 9, 29, 71).

III. Alternativen

Alternativen bestehen nicht. Der Gesetzesentwurf folgt europarechtlichen sowie verfassungsrechtlichen Vorgaben und trägt zugleich fachspezifischen Anforderungen im Bereich des Zollfahndungsdienstes Rechnung. Er stellt mithin einen sowohl effizienten als auch effektiven Lösungsansatz dar.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes (Artikel 1) folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 und – unter dem Gesichtspunkt der internationalen Verbrechensbekämpfung – Nummer 10 des Grundgesetzes (GG), Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht), Artikel 74 Absatz 1 Nummer 25 GG (Staatshaftungsrecht), Artikel 105 Absatz 1 GG, Artikel 108 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 GG sowie für die datenschutzrechtlichen Regelungen als Annex zu den jeweiligen Sachkompetenzen. Die Gesetzgebungskompetenz für die Regelung zum Schadensausgleich (§ 102) und zum Schadensersatz in Informationssystemen (§ 103) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 25 GG in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG.

Die getroffenen staatshaftungsrechtlichen Regelungen sind zur Wahrung der Rechtseinheit nach Artikel 72 Absatz 2 GG erforderlich, da eine Gesetzesvielfalt auf Länderebene

zu einer Rechtszersplitterung führte, die im Interesse sowohl des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden kann. Dies gilt hier umso mehr, weil es vornehmlich um die Regelungen zum Schadensausgleich und zum Schadensersatz des Bundes geht, die schon dem Grunde nach nicht zur Verlagerung auf Länderebene vorgesehen sind.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680.

VI. Gesetzesfolgen

Die Regelungen tragen zum besseren Schutz der öffentlichen Sicherheit und verbessern die Rechte der durch die Datenverarbeitung der Behörden des Zollfahndungsdienstes betroffenen Personen.

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Wirkungen des Entwurfs zielen auf eine nachhaltige Entwicklung, weil er den Behörden des Zollfahndungsdienstes rechtssichere Befugnisse zum Schutz der Bürger an die Hand gibt und gleichzeitig den Datenschutz nach Maßgabe des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 stärkt.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

3. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Mit den §§ 9, 29 und 71 des Zollfahndungsdienstgesetzes (Artikel 1) werden Auskunftspflichten eingeführt. Die Höhe des hieraus resultierenden Mehraufwandes kann nicht konkret beziffert werden, wird sich aber nach einer auf Erfahrungswerten der letzten Jahre basierenden Schätzung in einem vernachlässigbaren Bereich bewegen.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Ausführungen unter Ziffer 3 Buchstabe a) gelten entsprechend

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Der nachfolgend dargestellte Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

1. Zollverwaltung

Durch die Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes entsteht dem Bund (Zollverwaltung) in den Haushaltsjahren 2020 bis 2025 ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe

von rund 43,38 Millionen Euro. Hierin enthalten ist unter anderem ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von rund 12,9 Millionen Euro (temporäre Zuführung von Personal in den betroffenen Arbeitsbereichen), sowie einmaliger IT-Mehraufwand in Höhe von 26,1 Millionen Euro für die Beschaffung entsprechender Hard- und Software sowie für externe Unterstützung.

Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt ab dem Haushaltsjahr 2020 rund 3,145 Millionen Euro. Hierin enthalten ist ein personeller Aufwand im Zollfahndungsdienst von insgesamt 26 Stellen sowie Aufwand im Bereich der IT für Pflege und Wartung in Höhe von 960 000 Euro.

Im Einzelnen:

Den Behörden des Zollfahndungsdienstes entstehen durch die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und die Umsetzung der Datenschutzrichtlinie (EU) 2016/680 – soweit sie über die im Bundesdatenschutzgesetz (Teil I und Teil III) neu hinausgehen – Mehraufwendungen durch die erforderliche Anpassung der IT-Landschaft, die Erweiterung datenschutzrechtlicher Prüfschritte, die Beachtung neudefinierter Datenschutzgrundsätze, insbesondere erweiterter Protokollierungs- und Dokumentationsverpflichtungen, die Datenschutz-Folgeabschätzung und die Berücksichtigung erweiterter Betroffenenrechte. Zudem entstehen den Behörden des Zollfahndungsdienstes Mehraufwendungen durch erweiterte Befugnisse, beispielsweise durch den Einsatz Verdeckter Ermittler (§ 47 Absatz 2 Nummer 4 des Zollfahndungsdienstgesetzes in der Entwurfsfassung – ZFdG-E) und die erstmalig geregelte Befugnis zur Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und Telekommunikationsendgeräten (§ 78 ZFdG-E).

Insgesamt beläuft sich der zu erwartende Mehraufwand auf einmalig 41,543 Millionen Euro und jährlich 2,905 Millionen Euro (ohne Mehraufwand für die Querschnittsaufgaben Organisation, Personal, Haushalt, Service und Ausbildung). Der einmalige Mehraufwand teilt sich auf in 11,620 Millionen Euro Personalkosten und 29,924 Millionen Euro Sachkosten. Von den einmaligen Personalkosten entstehen 9,934 Millionen Euro beim Zollkriminalamt und 1,685 Millionen Euro bei den Zollfahndungsämtern. Der einmalige Erfüllungsaufwand wird in den Haushaltsjahren 2020 bis 2025 entstehen. Der ab dem Haushaltsjahr 2020 entstehende jährliche Aufwand teilt sich auf in 1,394 Millionen Euro Personalkosten und 1,511 Millionen Euro Sachkosten.

Für die Aufgabenänderung der Zollfahndung entstehen der Zollverwaltung besondere Sachkosten, die in den durchschnittlichen für die Bundesverwaltung ermittelten Sachkostenpauschalen nicht in ausreichender Höhe enthalten sind und die aufgrund des spezifischen Aufgabenportfolios zusätzlich berücksichtigt werden müssen, z.B. Dolmetscherkosten. Neben den besonderen Sachkosten wurde auch die für die Bundesverwaltung ermittelte durchschnittliche Sachkostenpauschale in Höhe von 20 250 Euro je Arbeitskraft zugrunde gelegt.

Im Einzelnen entsteht folgender Aufwand mit Blick auf die in Artikel 1 aufgeführten Rechtsnormen:

- Durch die nach § 7 Absatz 1 ZFdG-E nunmehr möglichen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, die das Zollkriminalamt in Verfahren der Finanzkontrolle Schwarzarbeit durchführt, entsteht ein jährlicher Aufwand in Höhe von 297 000 Euro wie folgt.

Bezeichnung	Paragraf und Rechtsnorm	Personaufwand pro Fall in Tsd. €	Fallzahl	Personaufwand in Tsd. €	Sachaufwands-pauschale in Tsd. €	Gesamtaufwand in Tsd. €
Zeugenschutzmaßnahmen für die FKS prüfen	§ 7 Abs. 2 ZFdG-E	18,5	4	74	23	97
Sicherungs- und Schutzmaßnahmen für die FKS durchführen	§ 7 Abs. 1 ZFdG-E	153	1	153	47	200

- Durch die Aufzeichnung beim Zollfahndungsdienst eingehender Telefongespräche (§ 34 ZFdG-E) entsteht voraussichtlich im Haushaltsjahr 2020 ein einmaliger Aufwand für technische Aufzeichnungsgeräte an 62 Standorten des Zollfahndungsdienstes in Höhe von 155 000 Euro wie folgt:

Bezeichnung	Paragraf und Rechtsnorm	Sachaufwand in Tsd. € pro Fall	Fallzahl	Besonderer Sachaufwand in Tsd. €	Gesamtaufwand in Tsd. €
Aufzeichnung eingehender Telefonanrufe	§ 34 ZFdG-E	2,5	62	155	155

- Mit § 47 Absatz 2 Nummer 4 ZFdG-E erhält der Zollfahndungsdienst die Befugnisse zum präventiven Einsatz von Verdeckten Ermittlern. Hierdurch und den damit verbundenen Kennzeichnungs-, Dokumentations- und Benachrichtigungspflichten nach den §§ 28, 92 und 93 ZFdG-E entsteht ein jährlicher Aufwand in Höhe von 226 000 Euro wie folgt:

Bezeichnung	Paragraf und Rechtsnorm	Personalaufwand pro Fall in Tsd. €	Fallzahl	Personalaufwand in Tsd. €	Besonderer Sachaufwand in Tsd. € pro Fall	Fallzahl	Sachaufwandspauschale in Tsd. €	Sachaufwand in Tsd. €	Gesamtaufwand in Tsd. €
Einsatz verdeckter Ermittler	§ 47 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. §§ 28, 92 und 93 ZFdG-E	29,6	5	148	7	5	43	78	226

- Für die Sicherheitsüberprüfung von Personen (§ 64 ZFdG-E), die für die Behörden des Zollfahndungsdienstes tätig werden sollen, entsteht ein einmaliger Aufwand in Höhe von 386 000 in den Haushaltsjahren 2020 bis 2022 sowie ein jährlicher Aufwand in Höhe von 236 000 Euro wie folgt:

einmalig:

Bezeichnung	Paragraf und Rechtsnorm	Fallzahl	Personalaufwand in Tsd. €	Sachaufwandspauschale in Tsd. €	Gesamtaufwand in Tsd. €
Sicherheitsüberprüfung für Interne erstmalig durchführen	§ 64 ZFdG-E	2530	290	96	386

jährlich:

Bezeichnung	Paragraf und Rechtsnorm	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/h	Personalaufwand in Tsd. €	Sachaufwandspauschale in Tsd. €	Gesamtaufwand in Tsd. €
Sicherheitsüberprüfung für Externe erstmalig durchführen	§ 64 ZFdG-E	715	240,0	38,21	109	36	145
Sicherheitsüberprüfung für Interne erstmalig durchführen	§ 64 ZFdG-E	150	180,0	38,21	17	6	23
Sicherheitsüberprüfung aktualisieren, wiederholen und jährlich pflegen	§ 64 ZFdG-E	253	315,0	38,21	51	17	68

- Die Befugnisse des Zollkriminalamtes zur Durchführung von Telekommunikations- und Postüberwachungsmaßnahmen wurden an veränderte Gefahrenlagen im Außenwirtschaftsrecht angepasst (§§ 72 bis 78 ZFdG-E). Hierdurch entstehen ein zusätzlicher Personalaufwand in Höhe von 292 000 Euro und Sachkosten pro Überwachungsmaßnahme von durchschnittlich 32 700 Euro je Maßnahme. Damit ist ein zu-

sätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 474 000 Euro verbunden. Dieser begründet sich wie folgt:

Bezeichnung	Paragraf und Rechts-norm	Perso-nalauf-wand pro Fall in Tsd. €	Fallzahl	Perso-nal-aufwand in Tsd. €	Beson-derer Sach-aufwand in Tsd.€ pro Fall	Fallzahl	Sachauf-auf-wands-pau-schale in Tsd.€	Sach-aufwand in Tsd. €	Gesamt-aufwand in Tsd. €
Erweiterte Befugnisse bei der Beschränkung des Brief-, Post- und Fern-meldegeheimnisses	§§ 74 bis 78 ZFdG-E	97,33	3	292	32,7	3	84	182	474

- Für die Benachrichtigung betroffener Personen im Zusammenhang mit der Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten und Nutzungsdaten sowie dem Einsatz von IMSI-/WLAN-Catchern (§ 93 i.V.m. §§ 77 und 78 ZFdG-E) entsteht dem Zollkriminalamt ein jährlicher Aufwand in Höhe von 12 000 Euro.

Bezeichnung	Paragraf und Rechts-Rechts-norm	Fallzahl	Zeitauf-wand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/h	Perso-nalauf-wand in Tsd. €	Sachauf-wands-pauschale in Tsd. €	Gesamt-aufwand in Tsd. €
Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und Telekommunikationsendgeräten – Sachbearbeitung	§ 93 i.V.m. §§ 77 und 78 ZFdG-E	1	12.840	39,69	9	3	12

- Erhöhung der Datenschutzanforderungen
 - Für das Führen eines Verzeichnisses über bei den Behörden des Zollfahndungsdienstes geführte Kategorien automatisierter Datenverarbeitungen (§ 98 ZFdG-E ergänzend zu § 70 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) (BDSG-neu) entsteht ein einmaliger Aufwand in Höhe von 30 000 Euro und ein jährlicher Aufwand in Höhe von 101 000 Euro.
 - Durch die Beachtung des aufgrund des Urteils vom 20. April 2016 zu beachtenden Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung (§ 27 ZFdG-E) und die damit einhergehende Kennzeichnungspflicht sowie die erheblich erweiterten Anforderungen an die Protokollierung und Dokumentation (§§ 91 und 92 ZFdG-E) entstehen durch die Anpassungen im Bereich der TKÜ-Anlagen und der IT-Fachverfahren Aufwände. Die Anpassung der TKÜ-Anlagen verursacht einen einmaligen Aufwand in Höhe von 2,837 Millionen Euro und einen jährlichen Aufwand in Höhe von 507 000 Euro. Darin enthalten ist neben dem jährlichen Sachaufwand in Höhe von 260 000 Euro auch ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 2,6 Millionen in den Haushaltsjahren 2021 bis 2024.
 - Durch die Anpassung der IT-Fachverfahren des Zollfahndungsdienstes entstehen ein einmaliger Aufwand in Höhe von 31,545 Millionen Euro und ein jährlicher Aufwand in Höhe von 923 000 Euro. Die Umsetzung der erhöhten Datenschutzanforderung erfordert ein separates Protokollierungssystem. Die Quelldatenbanken leiten dabei ihre Daten an das Protokollierungssystem und werden dort gespeichert. Um Manipulationen zu verhindern, erfolgt die Übertragung der Daten zum Protokollierungssystem verschlüsselt und nahezu in Echtzeit. Durch die Anpassung der Fachverfahren sowie der neuen Protokollsoftware kommt es zur Erhöhung des Datenaufkommens. Das hat zur Folge, dass die bestehenden Speicher- und Backupsysteme aufgerüstet bzw. durch zusätzliche Komponenten erweitert werden müssen. Dies hat auch Auswirkungen (Investitionen) auf den Netzwerk- und Firewall-Bereich. Hierdurch entstehen ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 696 000 Euro, ein jährlicher personeller Aufwand von 176 000 Euro, ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 20,480 Millionen Euro in den Haus-

haltsjahren 2020 bis 2024 sowie ein einmaliger personeller Aufwand in Höhe von 8,594 Millionen Euro.

- Für die Anpassung des Vorgangsbearbeitungssystems an die neuen datenschutzrechtlichen Vorgaben ergibt sich ein einmaliger Aufwand in Höhe von 3 Millionen Euro, der voraussichtlich im Haushaltsjahr 2021 entsteht.
- Für Vorbereitung, Begleitung der Kontrollen durch die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz (§ 84 ZFdG-E), die durch die Vorgaben im Urteil vom 20. April 2016 mindestens alle zwei Jahre durchzuführen sind, die Klärung grundsätzlicher Fragestellungen und die Bereitstellung allgemeiner Informationen zu Datenverarbeitungen (§§ 88 und 100 ZFdG-E), die Erstellung und Pflege von Verzeichnissen von Verarbeitungstätigkeiten und das automatisierte Abrufverfahren (§§ 98 und 99 ZFdG-E) entsteht ein jährlicher Aufwand in Höhe von 106 000 Euro.

einmalig:

Bezeichnung	Paragraf und Rechtsnorm	Fallzahl	Personaufwand in Tsd. €	Besonderer Sachaufwand in Tsd. € pro Fall	Fallzahl	Sachaufwands-pauschale in Tsd. €	Sachaufwand in Tsd. €	Gesamtaufwand in Tsd. €
Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten	§ 98 ZFdG-E			30	1	0	30	30
Erhöhung der Datenschutzanforderungen an die IT im Zusammenhang mit der Protokollierung – TKÜ	§§ 27, 73 Abs. 1, §§ 91 und 92 ZFdG-E	1	184	2.600	1	53	2.653	2.837
Erhöhung der Datenschutzanforderungen an die IT im Zusammenhang mit der Protokollierung – IT-Fachverfahren	§§ 27, 91 und 92 ZFdG-E	1	8.594	20.480	1	2.471	22.951	31.545
Erhöhung der Datenschutzanforderungen an die IT im Zusammenhang mit der Protokollierung – Vorgangsbearbeitungssystem (VBS)	§§ 27, 91 und 92 ZFdG-E			3.000	1	0	3.000	3.000

jährlich:

Bezeichnung	Paragraf und Rechtsnorm	Personaufwand pro Fall in Tsd. €	Fallzahl	Personaufwand in Tsd. €	Besonderer Sachaufwand in Tsd. € pro Fall	Fallzahl	Sachaufwands-pauschale in Tsd. €	Sachaufwand in Tsd. €	Gesamtaufwand in Tsd. €
Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten	§ 98 ZFdG-E	0,70	108	76	3	1	22	25	101
Erhöhung der Datenschutzanforderungen an die Sachbearbeitung	§§ 84, 88, und 100 ZFdG-E		1	83			23	23	106
Erhöhung der Datenschutzanforderungen an die IT im Zusammenhang mit der Protokollierung – TKÜ	§§ 27, 73 Abs. 1, §§ 91 und 92 ZFdG-E		1	192	260	1	55	315	507
Erhöhung der Datenschutzanforderungen an die IT im Zusammenhang mit der Protokollierung – IT-Fachverfahren	§§ 27, 73 Abs. 1, §§ 91 und 92 ZFdG-E		1	176	696	1	51	747	923

- Die Bediensteten der Behörden des Zollfahndungsdienstes sind aufgrund der Neufassung des Zollfahndungsdienstgesetzes (auch im Sachzusammenhang mit der Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes) fortzubilden (Aufgabe nach

§ 3 Absatz 10 ZFdG-E; entspricht inhaltlich dem bisherigen § 3 Absatz 7 ZFdG). Hierdurch entsteht ein einmaliger Aufwand in Höhe von 3,741 Millionen Euro und ein jährlicher Aufwand in Höhe von 23 000 Euro wie folgt:

einmalig:

Bezeichnung	Paragraf und Rechts-norm	Personal-aufwand pro Fall in Tsd. €	Fall-zahl	Perso-nalauf-wand in Tsd. €	Beson-derer Sach-auf-wand in Tsd. € pro Fall	Fall-zahl	Sachauf-wands-pauschale in Tsd. €	Sach-auf-wand in Tsd. €	Ge-samt-auf-wand in Tsd. €
Vorbereitung und Durchführung von Schulungen durch Lehrende und Lehrorganisation	Neufas-sung ZFdG	3,53	150	530	1,75	150	152	415	945
Teilnahme an Schulungen	Neufas-sung ZFdG	13,48	150	2.022	1	150	624	774	2.796

Der einmalige Sachaufwand und der einmalige Personalaufwand werden voraussichtlich in den Haushaltsjahren 2021 bis 2025 entstehen.

jährlich:

Bezeichnung	Paragraf und Rechts-norm	Perso-nalauf-wand pro Fall in Tsd. €	Fall-zahl	Personal-aufwand in Tsd. €	Beson-derer Sach-auf-wand in Tsd. € pro Fall	Fall-zahl	Sachauf-auf-wands-pau-schale in Tsd. €	Sach-auf-wand in Tsd. €	Ge-samt-auf-wand in Tsd. €
Vorbereitung und Durchführung von Schulungen durch Lehrende und Lehrorganisation	Neufas-sung ZFdG	0,25	4	1	0,2	4	0,4	1	2
Teilnahme an Schulungen	Neufas-sung ZFdG	3,25	4	13	1	4	4	8	21

Aufwand für die Querschnittsaufgaben Organisation, Personal, Haushalt, Service und Ausbildung

Dem Bund (Zollverwaltung) entstehen für die Bereiche Organisation, Personal, Haushalt, Service und Ausbildung ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch zusätzlich benötigtes Personal in Höhe von rund 1,312 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2020 sowie ein jährlicher Erfüllungsaufwand für Personal in Höhe von rund 191 000 Euro ab dem Haushaltsjahr 2020. Als Sachkosten entstehen in diesen Bereichen ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 376 000 Euro in den Haushaltsjahren 2020 bis 2024 und ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 54 000. Euro ab dem Haushaltsjahr 2020.

2. Bundesbeauftragte(r) für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

In § 84 ZFdG-E werden der/dem BfDI künftig umfangreiche Pflichtkontrollen auferlegt. Mindestens alle zwei Jahre sollen folgende Datenverarbeitungen kontrolliert werden:

- Datenerhebung mit besonderen Mitteln (§§ 47, 62 ZFdG-E),
- Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (§ 72 ZFdG-E),
- Erhebung von Telekommunikations-Verkehrs- und -Nutzungsdaten (§77 ZFdG-E),

- Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und Telekommunikationsendgeräten (§ 78 ZfdG-E),
- Übermittlung an Drittstaaten (§§ 23, 67 und 76 Absatz 7 ZFdG-E),
- Datenverarbeitung im Zollfahndungsinformationssystem (§ 15 ZFdG-E).

Hinsichtlich der hierfür erforderlichen Vollkontrollen sind insgesamt 1 800 Personentage jährlich anzusetzen.

Für den Bereich „Übermittlung an Drittstaaten“ ist entsprechend der vom Bundesverfassungsgericht geforderten quantitativen Ausweitung von Kontrollen von einer Stichprobe von 10 % der Übermittlungsvorgänge anzustreben, wofür 90 Personentage jährlich anzusetzen sind.

Um die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Kontrolldichte in Bezug auf die im Zollfahndungsinformationssystem gespeicherten Personen zu erreichen, ist eine Stichprobe von mindestens 1 % anzustreben, wofür 720 Personentage anzusetzen sind.

Somit entsteht durch die Durchführung der neuen Pflichtkontrollen in der gebotenen Kontrolldichte ein Mehraufwand von jährlich 2 610 Personentagen, der 5 Stellen im höheren und 7,5 Stellen im gehobenen Dienst beziehungsweise einem jährlichen Personalaufwand von 1,044 Millionen Euro entspricht.

3. Bundesamt für Verfassungsschutz

Für Personen, die für die Behörden des Zollfahndungsdienstes tätig werden, soll nach diesem Gesetz (§ 64 ZFdG-E) eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchgeführt werden. Dadurch entsteht dem durchführenden Bundesamt für Verfassungsschutz einmaliger Erfüllungsaufwand für die rückwirkende Sicherheitsüberprüfung von ca. 2 530 Personen in Höhe von rund 198 000 Euro und jährlicher Erfüllungsaufwand für die Sicherheitsüberprüfung von ca. 1 118 Personen in Höhe von 88 000 Euro.

Für die Berechnung wurde ein Zeitaufwand für eine einfache Sicherheitsüberprüfung von 60 Minuten für den mittleren Dienst und fünf Minuten für den gehobenen Dienst zu Grunde gelegt. Berücksichtigt wurde auch, dass erfahrungsgemäß in vierzehn Prozent der Fälle sicherheitserhebliche Erkenntnisse vorliegen und sich dadurch der Zeitaufwand für die Bearbeitung auf 430 Minuten für den gehobenen Dienst erhöht.

Länder und Kommunen

Für die Länder und die Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4. Weitere Kosten

Durch die Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes entsteht den zuständigen Gerichten ein Mehraufwand durch künftige Anordnungserfordernisse im Zusammenhang mit präventiven Maßnahmen sowie durch erforderliche Entscheidungen, ob gewonnene Erkenntnisse zu verwerten oder zu löschen sind. Einer auf Erfahrungswerten der letzten Jahre basierenden Schätzung zufolge werden durch den Zollfahndungsdienst im Jahr etwa 60 bis 70 präventive Maßnahmen durchgeführt; für die neu vorgesehene Befugnis zum präventiven Einsatz Verdeckter Ermittler (§ 47 Absatz 2 Nummer 4 ZFdG-E) wird von fünf Maßnahmen jährlich ausgegangen. Die Höhe des bei einzelnen Gerichten hieraus resultierenden Mehraufwandes kann nicht konkret beziffert werden.

Sonstige Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet, ebenso wenig Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Auswirkungen auf demographierelevante Belange sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz ist nicht befristet.

Dieses Regelungsvorhaben wird spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten hinsichtlich des mit dem Vorhaben verbundenen Erfüllungsaufwands evaluiert. Dabei wird die Bundesregierung untersuchen, wie sich der Erfüllungsaufwand für die Anpassung der IT-Landschaft sowie die Umsetzung der Datenschutzanforderungen entwickelt hat und ob die Entwicklung des Erfüllungsaufwands in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Regelungswirkungen steht. Vor dem Hintergrund, dass wesentliche Ziele des Entwurfs ein umfangreicher und angemessener Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Datenverarbeitung, der Schutz von Persönlichkeitsrechten sowie eine gesteigerte Datenschutzkontrolle sind, wird hierbei besonderes Augenmerk auf Ergebnisse der im Evaluierungszeitraum durchgeführten datenschutzrechtlichen Kontrollen und Geschäftsprüfungen zu legen sein.

Soweit der Entwurf Erweiterungen im Zusammenhang mit Befugnissen der Behörden des Zollfahndungsdienstes vorsieht, wird deren Mehrwert und Erforderlichkeit im Wesentlichen anhand von verfahrensbezogenen Erfahrungswerten zu bemessen sein.

Die Evaluierung wird die Frage nach unbeabsichtigten Nebenwirkungen sowie nach der Akzeptanz und Praktikabilität der Regelungen einschließen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Zollfahndungsdienstgesetz)

Zur Inhaltsübersicht

Aufgrund der Ablösung des bisherigen Zollfahndungsdienstgesetzes (ZFdG) ist die Inhaltsübersicht neu zu fassen.

Zu Kapitel 1 (Organisation)

Zu § 1 (Zollfahndungsdienst)

§ 1 entspricht mit redaktioneller Änderung dem § 1 des bisherigen ZFdG: Der organisationsrechtliche Status des Zollkriminalamtes als Direktion der Generalzolldirektion und – mit Blick auf das Innenverhältnis als funktionale Behörde unter Berücksichtigung der daraus resultierenden Bindung an die organisatorischen und IT-technischen Vorgaben der Generalzolldirektion – ergibt sich unmittelbar aus den §§ 1 und 5a Absatz 2 und 3 des Finanzverwaltungsgesetzes. Der entsprechende Hinweis in § 1 des bisherigen ZFdG ist daher obsolet und kann im Zuge der Rechtsbereinigung entfallen.

Zu § 2 (Zentralstelle)

§ 2 entspricht dem § 2 des bisherigen ZFdG.

Zu Kapitel 2 (Aufgaben)

Zu § 3 (Aufgaben des Zollkriminalamtes als Zentralstelle)

§ 3 regelt die Aufgaben des Zollkriminalamtes in seiner Funktion als Zentralstelle. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 3 ZFdG, ergänzt um die Aufgabe des Risikomanagements. Zusätzlich wurden die einzelnen Absätze so weit wie möglich redaktionell neu angeordnet, um eine in systematischer Hinsicht verbesserte Nachvollziehbarkeit der jeweiligen Zentralstellenaufgaben zu erreichen. Dabei orientiert sich die Neuordnung im Wesentlichen daran, ob sich die jeweilige Aufgabe auf den Bereich der gesamten Zollverwaltung oder aber allein auf bestimmte Teilbereiche, insbesondere den Zollfahndungsdienst, erstreckt.

Zu Absatz 1

Mit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon wird das Recht der Europäischen Union als Unionsrecht bezeichnet. Die Änderung in § 3 Absatz 1 Nummer 1 vollzieht dies sprachlich nach.

Durch die Nummer 3 erhält das Zollkriminalamt die Aufgabe, die zuständigen Stellen der Zollverwaltung über die Ergebnisse des Risikomanagements, das in Absatz 2 in Einzelheiten geregelt wird, zu unterrichten und hierdurch in die Lage zu versetzen, risikoorientierte Kontrollen durchführen zu können.

Zu Absatz 2

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Wirkung zum 1. Juni 2014 die zum Geschäftsbereich gehörende Zentralstelle Risikoanalyse (Zoll) in das Zollkriminalamt integriert und die Aufgaben des § 17a des Zollverwaltungsgesetzes dem Zollkriminalamt zur Wahrnehmung zugewiesen.

Die Teilbereiche Marktbeobachtung für den Zollfahndungsdienst (§ 3 Absatz 2 des bisherigen ZFdG) und Risikoanalyse werden als zentrales Risikomanagement der Zollverwaltung in der funktionalen Aufgabenbeschreibung des Zollkriminalamtes als Zentralstelle nachvollzogen. Zuständigkeiten für den Bereich der Finanzkontrolle Schwarzarbeit erwachsen hieraus nicht, was im Wortlaut der Vorschrift ausdrücklich klargestellt wird. Die Ergebnisse des Risikomanagements werden durch die im Einzelfall zuständigen Stellen der Zollverwaltung mittels geeigneter Maßnahmen auf Grundlage der für sie geltenden Rechtsvorschriften umgesetzt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 3 Absatz 3 ZFdG. Durch die Formulierung „entwickelt und betreibt“ wird klargestellt, dass das Zollkriminalamt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die (Weiter-)Entwicklung/Pflege sowie den Betrieb des Zollfahndungsinformationssystems trägt. Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit schließt eine Inanspruchnahme Dritter zur Leistungserbringung nicht aus.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 4 ZFdG.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht weitgehend dem bisherigen § 3 Absatz 5 ZFdG. Änderungen im Wortlaut sind redaktioneller Art.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht weitgehend dem bisherigen § 3 Absatz 8 ZFdG. Die Anpassung in Nummer 2 berücksichtigt, dass dem Zollkriminalamt infolge organisatorischer Änderungen nur die Aufgabe der Erstellung von IT-kriminaltechnischen Gutachten obliegt.

Die Änderung der Nummer 3 resultiert aus der neu aufgenommenen Vorschrift des § 47 Absatz 2 Nummer 4. Hiernach wird der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers (VE-Einsatz) zu Zwecken der Gefahrenabwehr ermöglicht. Für diesen Zweck ist die entsprechende Einsatzunterstützung durch das Zollkriminalamt sicherzustellen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht im Wesentlichen, mit redaktionellen Klarstellungen, dem bisherigen § 3 Absatz 6 ZFdG. Die Änderung der Nummer 1 Buchstabe b resultiert aus den zu § 3 Absatz 1 ausgeführten Gründen.

Durch die Einfügung der neuen Nummer 3 wird klargestellt, dass das Zollkriminalamt als Zentralstelle der Zollverwaltung und als Sicherheitsbehörde des Bundes mit den Staatsschutzstellen des Bundes und der Länder verkehrt, um sicherstellen zu können, dass alle für die Bekämpfung des Terrorismus und des Extremismus erforderlichen Informationen zentral und zeitnah übermittelt werden. Hiervon unberührt bleibt die unmittelbare Übermittlung von Informationen an die zuständige Staatsschutzstelle durch die sonstigen Einheiten der Zollverwaltung bei Gefahr im Verzug oder sonstiger besonderer Eile. Die Zollverwaltung unterstützt die bei der Terrorismusbekämpfung federführenden Staatsschutzstellen der Polizeien des Bundes und der Länder (BKA, LKÄ und örtliche Staatsschutzstellen) durch Maßnahmen im eigenen Zuständigkeitsbereich bei der Abwehr terroristischer Gefahren (präventiv) wie auch bei der Verfolgung terroristischer Straftaten (repressiv). Die Koordinierungsstelle Terrorismusbekämpfung (KoSt TE) im Zollkriminalamt ist für die Zusammenführung, Bewertung und Bearbeitung sämtlicher, die Verhinderung und Bekämpfung von Terrorismus betreffender Informationen in der Zollverwaltung verantwortlich. Sie unterstützt und koordiniert die Zusammenarbeit der Zollverwaltung mit den Staatsschutzstellen. Die KoSt TE wirkt für die Zollverwaltung bei der Beobachtung der nationalen sowie internationalen terroristischen Sicherheitslage mit und bewertet diese für den Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung. Durch die Einfügung des neuen Satzes 2 wird u.a. Artikel 46 und 47 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 vom 9. Oktober 2013 (ABl. L 269 vom 10. Oktober 2013, S. 1) zur Festlegung des Zollkodex der Union (UZK) entsprochen. Die wahrzunehmende Aufgabe des zentralen Risikomanagements obliegt auf nationaler Ebene dem Zollkriminalamt.

Zu Absatz 8

Absatz 8 entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 6a ZFdG.

Zu Absatz 9

Durch die Einfügung des neuen § 3 Absatz 9 wird Artikel 20 der Richtlinie (EU) 2016/680 umgesetzt, wonach für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Umsetzung von Datenschutzgrundsätzen zu treffen sind. Das Zollkriminalamt legt die Maßnahmen als Zentralstelle für den Zollfahndungsdienst fest. Es kann zu deren Umsetzung Dritte – vorrangig verwaltungsinterne bzw. verwaltungsnahe Dienstleister wie das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) – in Anspruch nehmen.

Zu Absatz 10

Absatz 10 entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 7 ZFdG.

Zu Absatz 11

Absatz 11 entspricht mit redaktionellen Änderungen § 3 Absatz 9 ZFdG.

Zu Absatz 12

Absatz 12 entspricht mit einer redaktionellen Folgeänderung § 3 Absatz 11 ZFdG.

Zu § 4 (Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten durch das Zollkriminalamt)

§ 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 4 ZFdG.

Zu Absatz 1

Der Entfall des Satzes 2 der bisherigen Fassung des § 4 Absatz 1 ZFdG erklärt sich aus der Tatsache, dass der vormalig in Bezug genommene § 81b der Strafprozessordnung (StPO) ohnehin für die in Satz 1 genannten Zwecke gilt; dies gilt insgesamt für die aus der StPO folgenden Befugnisse. Insoweit war die bisherige Regelung rein deklaratorischer Natur und damit obsolet.

Zu den Absätzen 2 und 3

Die Absätze 2 und 3 entsprechen dem bisherigen § 4 Absatz 2 und 3 ZFdG.

Zu Absatz 4

Durch die Streichung der Angabe „§ 31b“ wird dem geltenden Wortlaut des Zollverwaltungsgesetzes entsprochen.

Zu § 5 (Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten durch die Zollfahndungsämter)

Zu den Absätzen 1 bis 3

Die Absätze 1 und 2 entsprechen – bis auf eine redaktionelle Änderung in Absatz 2 – dem bisherigen § 24 Absatz 1 und 2 ZFdG. Absatz 3 entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 24 Absatz 3 ZFdG; die in Nummer 1 aufgenommene Ergänzung in Bezug auf die Unterstützungsfunktion der vorzuhaltenden Spezialeinheiten dient der Klarstellung in der Aufgabenbeschreibung.

Zu Absatz 4

Mit Absatz 4 wird der bisherige § 3 Absatz 10 ZFdG neu gefasst. Die in der geltenden Fassung enthaltene Inbezugnahme des § 116 der Abgabenordnung und des § 6 des Subventionsgesetzes ist rein deklaratorischer Art und kann im Wege der Rechtsbereinigung entfallen.

Zu § 6 (Behördlicher Eigenschutz)

Zu Absatz 1

Absatz 1 nimmt als neue Aufgabe der Behörden des Zollfahndungsdienstes die Liegenschaftssicherung auf. Sie können sich hierbei jedoch – insbesondere bei gemeinsamer

Nutzung von Liegenschaften mit anderen Bundesbehörden oder bei sog. „Housinglösungen“ – der Unterstützung von Dienstleistern bedienen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet die Behörden des Zollfahndungsdienstes zur Sicherung ihres Dienstbetriebs gegen Gefahren, die von Personen ausgehen, die für sie tätig werden sollen. Hierzu sieht § 64 die Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung der für das Zollkriminalamt tätig werdenden Personen vor.

Zu § 7 (Sicherung und Schutz von eingesetzten Bediensteten, Dritten und Vermögenswerten; Zeugenschutz)

§ 7 entspricht im Wesentlichen den bisherigen §§ 5 und 25 Absatz 2 ZFdG.

Zu Absatz 1

Die Ergänzung um Fälle des § 3 Absatz 6 Nummer 3 dient der Klarstellung, dass der Schutz der eingesetzten Beamten der Spezialeinheit des Zollkriminalamtes (Zentrale Unterstützungsgruppe Zoll (ZUZ)) eine Aufgabe des Zollkriminalamtes darstellt.

Zu Absatz 2

Durch die Ergänzung in Satz 1 um die Formulierung „andere Dienststelle der Zollverwaltung“ wird dem Zollkriminalamt die Aufgabe des Schutzes von Personen zugewiesen, die beispielsweise für die Durchführung von Ermittlungsverfahren der Finanzkontrolle Schwarzarbeit relevant sind. Im Übrigen entspricht Absatz 2 dem bisherigen § 5 Absatz 2 ZFdG.

Zu Kapitel 3 (Befugnisse)

In Kapitel 3 werden sowohl die Befugnisse des Zollkriminalamtes in seiner Funktion als Zentralstelle als auch die Befugnisse der Behörden des Zollfahndungsdienstes bei der Erfüllung eigener Aufgaben sowie im Rahmen von Sicherungs- und Schutzmaßnahmen geregelt.

Zu Abschnitt 1 (Befugnisse des Zollkriminalamtes als Zentralstelle)**Zu Unterabschnitt 1 (Datenverarbeitung durch die Zentralstelle)****Zu § 8 (Allgemeine Datenverarbeitung)****Zu Absatz 1**

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 7 Absatz 1 ZFdG und nimmt hierbei die neue Terminologie des Datenschutzrechts in Form der Formulierung des „Verarbeitens“ auf.

Zu Absatz 2

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung derselben Aufgabe und zum Schutz derselben Rechtsgüter oder zur Verfolgung oder Verhütung derselben Straftaten durch die Behörden des Zollfahndungsdienstes unterliegt nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Zweckänderung. Das Bundesverfassungsgericht führt hierzu in seinem Urteil vom 20. April 2016 (BVerfG, a. a. O., Randnummern 278 f., 282) aus: „Der Gesetzgeber kann eine Datennutzung über das für die Datenerhebung maßgebende Verfahren hinaus als weitere Nutzung im Rahmen der ursprünglichen Zwecke dieser Daten erlauben. Er kann sich insoweit auf die der Datenerhebung zugrundeliegenden

Rechtfertigungsgründe stützen und unterliegt damit nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Zweckänderung. Die zulässige Reichweite solcher Nutzungen richtet sich nach der Ermächtigung für die Datenerhebung. Die jeweilige Eingriffsgrundlage bestimmt Behörde, Zweck und Bedingungen der Datenerhebung und definiert damit die erlaubte Verwendung. Die Zweckbindung der auf ihrer Grundlage gewonnenen Informationen beschränkt sich folglich nicht allein auf eine Bindung an bestimmte, abstrakt definierte Behördenaufgaben, sondern bestimmt sich nach der Reichweite der Erhebungszwecke in der für die jeweilige Datenerhebung maßgeblichen Ermächtigungsgrundlage. Eine weitere Nutzung innerhalb der ursprünglichen Zwecksetzung kommt damit nur seitens derselben Behörde im Rahmen derselben Aufgabe und für den Schutz derselben Rechtsgüter in Betracht wie für die Datenerhebung maßgeblich. [...] Für die Wahrung der Zweckbindung kommt es demnach darauf an, dass die erhebungsberechtigte Behörde die Daten im selben Aufgabenkreis zum Schutz derselben Rechtsgüter und zur Verfolgung oder Verhütung derselben Straftaten nutzt, wie es die jeweilige Datenerhebungsvorschrift erlaubt.“

Zu Absatz 3

Durch Absatz 3 Satz 1 wird klargestellt, dass eine Verarbeitung selbst erhobener personenbezogener Daten zu anderen als in Absatz 2 genannten Zwecken nur in Betracht kommt, soweit dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Satz 2 trägt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 Rechnung, wonach an die zweckändernde Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die aus besonders eingriffsintensiven Maßnahmen erlangt wurden, besondere Anforderungen zu stellen sind. Daten, die durch eine Maßnahme nach den §§ 47, 62, 72, 77 oder § 78 erhoben und der Zentralstelle übermittelt worden sind, können demnach zu einem anderen als der jeweiligen Übermittlung zugrunde liegenden Zweck nur in entsprechender Anwendung des § 27 weiterverarbeitet werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient im Wesentlichen der Klarstellung und regelt den Vorrang der Strafprozessordnung in strafrechtlichen Verfahren.

Zu § 9 (Befragung und Auskunftspflicht)

In Anlehnung an § 41 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) regelt die Vorschrift für das Zollkriminalamt im Rahmen der Erfüllung seiner Zentralstellenaufgaben die Datenerhebung durch Befragung und korrespondierend hierzu eine Auskunftspflicht der Betroffenen. Gesetzliche Geheimhaltungspflichten (zum Beispiel das Sozialgeheimnis gemäß § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch) bleiben jedoch unberührt.

Zu Absatz 1

Aufgrund der engen Sachnähe der Unterstützungsaufgaben nach § 3 Absatz 1, 5 und 7 zu den jeweils von den Behörden des Zollfahndungsdienstes wahrgenommen Aufgaben ist es erforderlich, dem Zollkriminalamt auch in seiner Funktion als Zentralstelle Befugnisse zur Befragung einzuräumen. Ebenso erforderlich sind diese Befugnisse der Zentralstelle im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 3 Absatz 2, da zur Gewährleistung eines effektiven und verlässlichen Risikomanagements sachdienliche Einzelauskünfte insbesondere zu Sachverhalten aus den in § 3 Absatz 2 Nummer 1 genannten Bereichen unverzichtbar sind.

Nach Satz 1 ist daher die Befragung zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben für die Erfüllung der in Satz 1 genannten Aufgaben nach § 3 Absatz 1, 2, 5 und 7 machen kann. Voraussetzung ist damit, dass Tatsachen den Schluss zulassen, dass die Person Kenntnis über einen Sachverhalt oder Personen hat, die für das Zollkriminalamt zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Eine

ungezielte Befragung ohne konkreten Anlass oder eine allgemeine Ausforschung ist nach der Vorschrift nicht zulässig.

Zu Absatz 2

Auskunftspflichtig sind nach Satz 1 Personen entsprechend den §§ 17 und 18 des Bundespolizeigesetzes sowie – in Anlehnung an § 20 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes – die in Satz 2 genannten sonstigen Personen unter den dort genannten Voraussetzungen. Unbeschadet der Sätze 1 und 2 bestimmt Satz 4, dass jedermann von sich aus gegenüber dem Zollkriminalamt zu dessen Aufgabenerfüllung Auskunft erteilen darf; erfolgt dies auf Ersuchen des Zollkriminalamtes, ist auf die Freiwilligkeit der Auskunft hinzuweisen.

Zu Absatz 3

Nach Satz 1 sind die in den §§ 52 bis 55 StPO niedergelegten Aussage- und Zeugnisverweigerungsrechte auch bei einer Befragung durch das Zollkriminalamt zu beachten. Dies gilt jedoch nach Satz 2 nicht, wenn die Auskunft zur Abwehr der Gefahr für die genannten hochrangigen Rechtsgüter erforderlich ist, da hier die Güterabwägung dazu führt, dass die Privilegierung aus den §§ 52 bis 55 StPO gegenüber der Abwehr einer Gefahr in diesen Fällen zurücktritt. Nach Satz 3 findet dieser Ausnahmetatbestand jedoch keine Anwendung auf die in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 oder Nummer 4 der StPO genannten Personen. Nach Satz 4 ist die betroffene Person über ihr Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren. Nach Satz 5 unterliegen die Auskünfte nach Satz 2 der dort begründeten Zweckbindung, so dass sichergestellt ist, dass die Auskunft nur zur Abwehr der Gefahr für die genannten hochrangigen Rechtsgüter verwendet werden kann. Eine Verwendung zu repressiven Zwecken, etwa zur Strafverfolgung, ist unzulässig.

Zu Absatz 4

Der Hinweis auf § 136a StPO stellt klar, dass auch im Rahmen der Befragung durch das Zollkriminalamt Vernehmungsmethoden untersagt sind, die einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen. Als Zwangsmittel kommt nur Zwangsgeld nach § 11 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in Betracht. Unmittelbarer Zwang nach § 12 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zur Abgabe einer Erklärung ist ausgeschlossen.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 gilt die Auskunftspflicht für juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts entsprechend.

Zu § 10 (Bestandsdatenauskunft)

§ 10 entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 7 Absatz 5 bis 7 ZFdG und wird aus systematischen Erwägungen nunmehr als eigene Vorschrift aufgenommen.

Zu § 11 (Daten zu Verurteilten, Beschuldigten, Tatverdächtigen und sonstigen Anlasspersonen)

Zu den Absätzen 1 und 2

Die Absätze 1 und 2 entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen § 8 Absatz 1 ZFdG, wobei die nunmehr geschaffene eigenständige Regelung zur Aufgabe des Risikomanagements (§ 3 Absatz 2) als weiterer Verarbeitungszweck aufgenommen wird. Die nach Absatz 1 und 2 vorgesehenen Daten sind für die Durchführung eines verlässlichen und effektiven Risikomanagements erforderlich.

Zu Absatz 3

Die Praxis hat gezeigt, dass beim Zollkriminalamt durch Hinweisgeber, aber auch durch in- oder ausländische Ermittlungsdienststellen, Erkenntnisse und Angaben zu Personen eingehen, die dem Zollkriminalamt bislang unbekannt waren und bei denen noch nicht feststeht, ob die betroffenen Personen einer der in Absatz 1 genannten Kategorien unterfallen. Nachdem das Zollkriminalamt zunächst festzustellen hat, ob die mitgeteilten personenbezogenen Daten und Erkenntnisse zu dieser Person zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt werden, hat es in einem weiteren Schritt zu prüfen, welcher Personenkategorie die betroffenen Personen unterfallen. Die neuen Sätze 1 und 2 legen hierzu datenschutzrechtliche Maßstäbe fest. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten darf nur zu dem Zweck erfolgen, festzustellen, ob die betroffenen Personen den Kategorien als Verurteilte, Beschuldigte, Tatverdächtige oder Personen mit Negativprognose zuzuordnen sind. Der neue Satz 3 sieht vor, dass die personenbezogenen Daten im Zollfahndungsinformationssystem gesondert zu speichern sind. Satz 4 bestimmt, dass die Daten nach Abschluss der Prüfung, spätestens jedoch nach zwölf Monaten, zu löschen sind, soweit nicht festgestellt wurde, dass die betroffenen Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 7 Absatz 2 ZFdG und wurde aus systematischen Gründen nicht mehr – wie noch im aktuellen ZFdG – in die allgemeine Vorschrift zur Datenverarbeitung aufgenommen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 8 Absatz 3 ZFdG.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 8 Absatz 6 ZFdG.

Zu § 12 (Daten zu anderen Personen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen § 8 Absatz 4 Satz 1 ZFdG und soll durch die Nummerierung der unterschiedlichen Personengruppen zum besseren Verständnis der Norm beitragen. Darüber hinaus wird die Aufgabe des Risikomanagements (§ 3 Absatz 2) als weiterer Verarbeitungszweck aus den gleichen Erwägungsgründen wie zu § 11 Absatz 1 und 2 aufgenommen.

Die Vorschrift dient zugleich der Umsetzung von Artikel 6 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2016/680. Die neue Nummer 2 umschreibt den Begriff der Kontakt- und Begleitperson. Hiernach ist eine Kontakt- und Begleitperson eine Person, die mit in § 11 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Personen nicht nur flüchtig oder in zufälligem Kontakt, sondern in einer Weise in Verbindung steht, die die Erhebung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfolgung oder vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erfordert. Die gewählte Begriffsbestimmung entspricht dem vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20. April 2016 (Randnummer 167 bis 169) aufgestellten Voraussetzungen an die Definition einer Kontakt- und Begleitperson, insbesondere fordert sie das Vorliegen konkreter Tatsachen für einen objektiven Tatbezug.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht mit redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 8 Absatz 4 Satz 2 und 3 ZFdG

Zu Absatz 3

Auf die Begründung zu § 11 Absatz 3 kann verwiesen werden.

Zu Absatz 4

Auf die Begründung zu § 11 Absatz 4 kann verwiesen werden.

Zu § 13 (Daten zur Beobachtung bestimmter Verkehre)

§ 13 entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 9 ZFdG. Mit dem neu aufgenommenen Verweis auf § 67b des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) wird klargestellt, dass in den Dateisystemen der Zollverwaltung gespeicherte Sozialdaten nur dann dem Zollkriminalamt zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung gestellt werden können, wenn und soweit eine Rechtsvorschrift im Sozialgesetzbuch (z.B. § 68 SGB X) dies erlaubt oder anordnet.

Zu § 14 (Daten für Zwecke der Ausschreibung)

§ 14 entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 10 Absatz 1 ZFdG. Die Regelungen zur Benachrichtigung (§ 10 Absatz 2 ZFdG) sind aus systematischen Gründen nunmehr in § 94 enthalten.

Zu § 15 (Zollfahndungsinformationssystem)

§ 15 entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 11 Absatz 1 bis 3 ZFdG.

Zu § 16 (Unterrichtung der Zentralstelle)

§ 16 entspricht mit einer redaktionellen Änderung in Absatz 1 und 3 dem bisherigen § 13 ZFdG.

Zu § 17 (Speicherung von DNA-Identifizierungsmustern zur Erkennung von DNA-Trugspuren)

Der neue § 17 entspricht weitgehend dem § 24 BKAG. Er sieht für das Zollkriminalamt die Möglichkeit eines automatisierten Abgleichs in der bei dem Bundeskriminalamt geführten DNA-Referenzdatenbank vor, um sogenannte DNA-Trugspuren, die durch Verunreinigungen der betreffenden Spureenträger durch Bedienstete der Zollverwaltung beim Umgang oder Kontakt mit Spurenmaterial entstehen können, auszuschließen. Grundsätzlich gilt, dass der Ausschluss von Trugspuren mittels Mitarbeiterdatenbanken (Referenzdatei) im Interesse einer professionellen Verbrechensbekämpfung und somit auch im Interesse eines jeden Vollzugsbeamten sein sollte. Durch den Ausschluss von Trugspuren werden aufwendige, falsch gerichtete Ermittlungen und damit entsprechende Kosten vermieden.

Die DNA-Analyse nimmt für die Aufklärung von Straftaten mittlerweile eine zentrale Rolle ein. Die Methoden der DNA-Analyse haben sich ständig weiterentwickelt und die für die Analysen notwendige Menge an DNA-Material hat sich beständig verringert. Da mittlerweile bereits in etwa 20 Nanogramm DNA-Material, was der Menge von ca. zwei bis drei DNA-Biomolekülen entspricht, ausreichend ist, um das DNA-Identifizierungsmuster feststellen zu können, können selbst kleinste Verunreinigungen zu so genannten Trugspuren führen. Ein öffentlichkeitswirksames Beispiel für DNA-Trugspuren stellt der Fall des sogenannten „Phantoms von Heilbronn“ dar. Nachdem am 25. April 2007 in Heilbronn auf der Theresienwiese eine Polizistin getötet wurde und ihr Kollege durch einen Kopfschuss schwerste Verletzungen erlitten hatte, wurde am Tatort ein DNA-Identifizierungsmuster einer weiblichen Unbekannten entdeckt. Bei Abgleichen dieses DNA-Identifizierungsmusters mit den polizeilichen Datenbanken wurde festgestellt, dass in 40

weiteren Fällen übereinstimmende genetische Spuren gefunden wurden. Diese Feststellungen führten zu umfangreichen Ermittlungs- und Fahndungsmaßnahmen in den Jahren 2007 bis 2009 in Süddeutschland, Österreich und Frankreich. Letztendlich stellte sich heraus, dass das fragliche DNA-Identifizierungsmuster von einer Mitarbeiterin der Herstellerfirma der für die Spurensicherung eingesetzten Wattestäbchen stammte und es sich damit um eine DNA-Trugspur handelte.

Zu Absatz 1

Satz 1 ermöglicht es dem Zollkriminalamt, von seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Umgang mit Spurenmaterial haben oder die Bereiche in seinen Liegenschaften und Einrichtungen betreten müssen, in denen mit Spurenmaterial umgegangen oder dieses gelagert wird, mittels eines Mundschleimhautabstrichs oder einer hinsichtlich ihrer Eingriffsintensität vergleichbaren Methode Körperzellen zu entnehmen, diese zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters molekulargenetisch untersuchen und die festgestellten DNA-Identifizierungsmuster mit an Spurenmaterial festgestellten DNA-Identifizierungsmustern automatisiert abgleichen zu lassen. Der Abgleich darf nur zu dem Zweck erfolgen, DNA-Trugspuren zu erkennen.

Nach Satz 2 darf die Entnahme der Körperzellen nicht erzwungen werden.

Die Sätze 3 und 4 legen enge Zweckbindungen für die Verarbeitung der Daten fest: Die entnommenen Körperzellen dürfen nur zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters genutzt werden. Sie sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie hierfür nicht mehr erforderlich sind. Andere Feststellungen als diejenigen, die zur Ermittlung des DNA-Identifizierungsmusters erforderlich sind, dürfen bei der Untersuchung des DNA-Identifizierungsmusters nicht getroffen werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 gibt dem Zollkriminalamt die Möglichkeit, unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, DNA-Identifizierungsmuster von anderen Personen zum Aufdecken von DNA-Trugspuren untersuchen und abgleichen zu lassen. Die Untersuchungen und Abgleiche dürfen nur mit dem schriftlichem Einverständnis der betroffenen Person erfolgen.

Die Regelung gewährleistet, dass insbesondere auch Bedienstete anderer Behörden, die im Rahmen der Unterstützung des Zollfahndungsdienstes in den dort geführten Verfahren in Kontakt mit dem auszuwertenden Spureenträger geraten sind, mit ihrem schriftlichen Einverständnis ein DNA-Identifizierungsmuster in der DNA-Analyse-Datei des Bundeskriminalamtes anlegen lassen können.

Zu Absatz 3

Nach Satz 1 sind die DNA-Identifizierungsmuster zu pseudonymisieren und darüber hinaus in einer Referenzdatei gesondert zu speichern. Satz 2 verbietet eine Verarbeitung der DNA-Identifizierungsmuster zu anderen als den in den Absätzen 1 bis 2 genannten Zwecken. Satz 3 sieht vor, dass die DNA-Identifizierungsmuster zu löschen sind, wenn ihre Verarbeitung für die genannten Zwecke nicht mehr erforderlich ist. Nach Satz 4 hat die Löschung spätestens drei Jahre nach dem letzten Umgang der betreffenden Person mit Spurenmaterial oder dem letzten Zutritt zu einem Bereich der Zollverwaltung, in dem mit Spurenmaterial umgegangen wird, zu erfolgen. Satz 6 sieht vor, dass betroffene Personen schriftlich über den Zweck der Verarbeitung sowie die Löschung der erhobenen Daten zu informieren sind.

Zu § 18 (Abgleich personenbezogener Daten)

§ 18 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 36 ZFdG, bezogen auf das Zollkriminalamt als Zentralstelle. Für die Behörden des Zollfahndungsdienstes ist die Regelung in § 36 enthalten.

Zu § 19 (Verarbeitung personenbezogener Daten für die wissenschaftliche Forschung)

§ 19 entspricht mit überwiegend redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 37 ZFdG, bezogen auf das Zollkriminalamt als Zentralstelle. In Absatz 3 wird nunmehr festgelegt, dass die Übersendung von Akten zum Zwecke der Einsichtnahme im Regelfall in Form von Ablichtungen erfolgen soll, um das Risiko von Beschädigungen, Verlust oder möglichen Veränderungen des Akteninhalts möglichst gering zu halten. Die Übersendung von Originalen ist insoweit begründeten Ausnahmefällen vorbehalten. Die entsprechende Regelung für die Behörden des Zollfahndungsdienstes ist in § 37 enthalten.

Zu § 20 (Verarbeitung von Daten zu sonstigen Zwecken)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht mit redaktioneller Anpassung an die aktuelle datenschutzrechtliche Terminologie dem bisherigen § 38 Absatz 1 ZFdG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht mit redaktioneller Anpassung an die aktuelle datenschutzrechtliche Terminologie dem bisherigen § 38 Absatz 2 ZFdG, bezogen auf das Zollkriminalamt als Zentralstelle. Für die Behörden des Zollfahndungsdienstes ist die Regelung in § 38 Absatz 1 enthalten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht mit redaktioneller Anpassung an die aktuelle datenschutzrechtliche Terminologie dem bisherigen § 38 Absatz 3 ZFdG, bezogen auf das Zollkriminalamt. Für die Behörden des Zollfahndungsdienstes ist die Regelung in § 38 Absatz 2 enthalten

Zu Unterabschnitt 2 (Datenübermittlung durch die Zentralstelle)**Zu § 21 (Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich)**

In § 21 werden, bezogen auf das Zollkriminalamt als Zentralstelle, die in dem bisherigen § 33 ZFdG für den Zollfahndungsdienst getroffenen Regelungen weitestgehend übernommen. Sofern die Behörden des Zollfahndungsdienstes (Zollkriminalamt und Zollfahndungsämter) Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 erfüllen, ist die Regelung in § 65 enthalten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 nimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 33 Absatz 1 Satz 1 ZFdG, bezogen auf das Zollkriminalamt als Zentralstelle, auf.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Nummer 1 und 2 Buchstabe a bis c sowie Buchstabe e nimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 33 Absatz 1 Satz 2 ZFdG, bezogen auf das Zollkriminalamt als Zentralstelle, auf.

Die neue Nummer 2 Buchstabe d regelt, dass das Zollkriminalamt als Zentralstelle Auskunftsersuchen anderer öffentlicher Stellen zu dortigen Zuverlässigkeitsüberprüfungen bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen abhilft. Mit Zuverlässigkeitsüberprüfungen von Personen können exemplarisch solche nach § 34a der Gewerbeordnung, nach § 5 Absatz 5 des Waffengesetzes oder nach § 15 Absatz 2 des Prostituiertenschutzgesetzes gemeint sein.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 33 Absatz 1 Satz 3 ZFdG.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 33 Absatz 1 Nummer 5. Aus systematischen Gründen erfolgt nunmehr eine Regelung als eigenständiger Absatz.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht mit Änderungen dem bisherigen § 33 Absatz 4 ZFdG. Durch entsprechende Anwendung von § 91 über Satz 4 und die unmittelbare Geltung des § 99 kann der Verweis auf § 10 Absatz 2, 3 und 4 Satz 2 des bisherigen Bundesdatenschutzgesetzes (Bundesdatenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618)) aufgehoben werden.

Die bisherige Voraussetzung, dass die durch automatisierten Abruf übermittelten Daten nur zu dem Zweck verarbeitet werden dürfen, zu dem sie gespeichert wurden, ist entfallen. Grund hierfür ist, dass nicht die Form der Übermittlung – hier der automatisierte Abruf – für die Zweckbindung bestimmend ist, sondern die materiellen Vorgaben, die aus den Absätzen 1 und 2 folgen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 33 Absatz 5 ZFdG.

Zu Absatz 7

Absatz 7 beinhaltet eine neue Regelung. Satz 1 schreibt für die Fälle der Übermittlung von Daten an nichtöffentliche Stellen die Zustimmung der Stelle vor, von der die Daten dem Zollkriminalamt in seiner Funktion als Zentralstelle ursprünglich übermittelt wurden, wenn für das Zollkriminalamt Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Übermittlung der Zweck der ursprünglichen Datenerhebung gefährdet würde. Satz 2 sieht für die übermittelnde Stelle die Möglichkeit vor, bestimmte Daten von vornherein so zu kennzeichnen oder mit einem Hinweis zu versehen, dass vor einer Übermittlung an nichtöffentliche Stellen ihre Zustimmung einzuholen ist. Für die Behörden des Zollfahndungsdienstes ist die Regelung in § 65 Absatz 6 enthalten.

Zu Absatz 8

Absatz 8 entspricht mit redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 33 Absatz 6 ZFdG.

Zu Absatz 9

Die Regelung des Absatzes 9 ist neu aufgenommen und ist inhaltlich angelehnt an die Regelung des bisherigen § 34 Absatz 4 Satz 1 ZFdG, die der Vollständigkeit halber auf den innerstaatlichen Bereich zu erstrecken ist.

Zu Absatz 10

Absatz 10 entspricht weitestgehend dem bisherigen § 33 Absatz 3 ZFdG.

Zu Absatz 11

Absatz 11 übernimmt die Regelung des § 15 Absatz 5 des bisherigen Bundesdatenschutzgesetzes, das aufgrund des Artikels 4 des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) außer Kraft tritt. Die spezialgesetzliche Aufnahme ist mangels entsprechender Regelung im neuen Bundesdatenschutzgesetz (Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097)) erforderlich.

Zu § 22 (Datenübermittlung an Mitgliedstaaten der Europäischen Union)

§ 22 regelt die Datenübermittlung an Mitgliedstaaten der Europäischen Union durch das Zollkriminalamt in seiner Funktion als Zentralstelle, die im bisherigen § 34a ZFdG geregelt ist und stellt sie mit den Datenübermittlungen im Inland gleich, wodurch dem Gleichbehandlungsgrundsatz nach Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 entsprochen wird. Ebenfalls mit Blick hierauf wird die bisherige Differenzierung zwischen Übermittlungen „auf Ersuchen“ und den „Spontanübermittlungen“ aufgegeben.

Zu Absatz 1

Ein effektiver und wirksamer Informationsaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist ein Schlüsselement für die Gewährleistung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union. Nur durch die intensive grenzüberschreitende Zusammenarbeit der europäischen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden im Bereich der Gefahrenabwehr, der Straftatenverhütung und -verfolgung, können europaweit Straftaten und terroristische Anschläge verhindert, verfolgt und aufgedeckt werden. Vor diesem Hintergrund und der sich stetig vertiefenden europäischen Integration, die die Europäische Union zu einem gemeinsamen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gemacht hat, setzt Absatz 1 den Gleichbehandlungsgrundsatz um und stellt künftig Datenübermittlung an Mitgliedstaaten der Europäischen Union den inländischen Datenübermittlungen gleich.

Durch Satz 1 wird die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Stellen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union den Regelungen über die Übermittlung an inländische Stellen gleichgestellt.

In Satz 2 wird die Verantwortung des Zollkriminalamtes als Zentralstelle für die Zulässigkeit der Datenübermittlung zum Zwecke der Hervorhebung der Bedeutung und zur Klarstellung ausdrücklich benannt.

Übermittlungen an Polizeibehörden oder sonstige für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union stellen den Regelfall der Übermittlungen nach Satz 3 dar. Als solche können insbesondere jene Stellen gelten, die von dem betreffenden Staat gemäß Artikel 2 Buchstabe a des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 89, L 75 vom 15.3.2007, S. 26) benannt wurden. Auf die Übernahme der Regelung des bisherigen § 34a Absatz 5 ZFdG, der eine Legaldefinition des Begriffs „Polizeibehörde oder eine sonstige für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stelle“ enthält, wird deshalb künftig verzichtet. Satz 3 regelt im Übrigen den Vorrang des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen für den Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten.

Satz 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 34a Absatz 4 ZFdG. Der dort enthaltene Verweis auf den bisherigen § 34 ZFdG entfällt, weil die neue Systematik der Vorschriften zur Datenübermittlung an Stellen im Ausland klar zwischen der Übermittlung in das Europäische Ausland und der Übermittlung in Drittstaaten differenziert. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 34a Absatz 6 ZFdG. Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu § 23 (Datenübermittlung im internationalen Bereich)

Die §§ 23 und 24 sind im Zusammenhang zu betrachten. § 24 regelt die Übermittlungsbefugnisse im internationalen Bereich, die durch die Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe in § 24 beschränkt werden, wobei § 24 nicht nur auf den internationalen Bereich der Datenübermittlung anzuwenden ist. Die §§ 78 bis 81 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes sind im Rahmen der geregelten Datenübermittlung stets zu beachten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 34 Absatz 1 ZFdG. Durch die Inbezugnahme der §§ 78 bis 80 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes wird den Vorgaben des neuen Bundesdatenschutzgesetzes in Bezug auf die Datenübermittlung an Drittstaaten und internationale Organisationen Rechnung getragen.

Zu Absatz 2

Der neue Satz 1 stellt klar, dass das Zollkriminalamt als Zentralstelle im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen im Ausland Daten, insbesondere im Rahmen von Ersuchen um Beauskunftung, unmittelbar auch an andere als die in § 81 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes genannten Stellen übermitteln darf. Die Voraussetzungen des § 81 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes sind hierbei zu beachten.

Der neue Satz 2 enthält eine Befugnis zur Datenübermittlung an zwischen- und überstaatliche Stellen, die nicht mit Aufgaben der Verhütung oder Verfolgung von Straftaten befasst sind. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass die Datenübermittlung auch an zwischen- und überstaatliche Organisationen, wie zum Beispiel an die Organe der Vereinten Nationen, die Weltzollorganisation (WCO) oder die Welthandelsorganisation (WTO), erforderlich sein kann für die Aufgabenerfüllung, zur Gefahrenabwehr sowie bei Anhaltspunkten, dass Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 34 Absatz 2 ZFdG.

Zu Absatz 4

Satz 1 nimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 34 Absatz 3 ZFdG auf. Mit Satz 2 wird die entsprechende Geltung des § 78 Absatz 2 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes angeordnet; danach unterbleibt die Übermittlung, wenn im Einzelfall ein datenschutzrechtlich angemessener und die elementaren Menschenrechte wahrender Umgang mit den personenbezogenen Daten bei den Dienststellen der Stationierungstreitkräfte nicht hinreichend gesichert ist.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 34 Absatz 4 Satz 1 bis 3 ZFdG. Die bisherige Regelung des § 34 Absatz 4 Satz 4 ZFdG ist bereits heute vor dem Hintergrund des geltenden § 35 Absatz 1 Nummer 1 ZFdG obsolet und wird nunmehr abschließend in § 24 Absatz 1 Nummer 1 (Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe) berücksichtigt. In Anlehnung hieran wird darüber hinaus aus gleichermaßen systematischen Gründen die bisherige Regelung des § 34 Absatz 4 Satz 5 ZFdG nunmehr von § 24 Absatz 2 Nummer 4 erfasst. Für den Regelungsgehalt des bisherigen § 34 Satz 6 und 7 ZFdG besteht in Anbetracht der Ausgestaltung der §§ 78 bis 81 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes kein Erfordernis mehr; er kann mithin entfallen.

Zu § 24 (Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe)

§ 24 übernimmt im Wesentlichen die bestehenden Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe, die im bisherigen § 35 ZFdG geregelt sind. Ergänzt werden sie dabei um die hierbei zu berücksichtigenden Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dessen Urteil vom 20. April 2016.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 35 Absatz 1 ZFdG. Die in ihm genannten Gründe, die einer Datenübermittlung entgegenstehen, gelten für Übermittlungen ins Inland, an Stellen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und an das internationale Ausland. Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, in welchen Fällen Datenübermittlungen an die Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach § 22 sowie an das internationale Ausland nach § 23 unterbleiben müssen. Der bisherige § 35 Absatz 3 Nummer 2 ZFdG wird als Versagensgrund ohne Ermessen als Nummer 2 aufgenommen. Um den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 20. April 2016, a.a.O., Randnummer 328) gerecht zu werden, wird die Tatbestandsvoraussetzung der Besorgnis der Verletzung von elementaren Rechtsstaatsgrundsätzen und Menschenrechten als Regelbeispiel in Nummer 5 explizit genannt.

Zu Unterabschnitt 3 (Steuerungsbefugnis der Zentralstelle)

Der Unterabschnitt 3 fasst aus systematischen Gründen die bisherigen §§ 6 und 14 ZFdG zusammen.

Zu § 25 (Weisungsrecht)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 6 ZFdG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht mit einer Folgeänderung zu § 3 dem bisherigen § 14 ZFdG.

Zu Abschnitt 2 (Befugnisse der Behörden des Zollfahndungsdienstes bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten Sicherungs- und Schutzmaßnahmen)

Neben den Befugnissen des Zollkriminalamtes als Zentralstelle nach Abschnitt 1 werden in Abschnitt 2 die Befugnisse der Behörden des Zollfahndungsdienstes bei der Erfüllung von Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 geregelt.

Zu Unterabschnitt 1 (Datenverarbeitung durch die Behörden des Zollfahndungsdienstes)

Unterabschnitt 1 regelt die grundsätzlichen Befugnisse der Behörden des Zollfahndungsdienstes zur Datenverarbeitung, soweit nicht eine Regelung der Unterabschnitte 2 bis 7 (allgemeine und besondere Gefahrenabwehrmaßnahmen, Strafverfolgung, Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, behördlicher Eigenschutz, Datenübermittlung) oder des Abschnitts 3 (besondere Befugnisse des Zollkriminalamtes) vorgeht. Ferner erfolgt in diesem Unterabschnitt durch die Einfügung des § 27 (Verarbeitungsbeschränkungen) zudem die Umsetzung der nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 aufgestellten Anforderungen an die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten aus besonders eingriffsintensiven Maßnahmen.

Zu § 26 (Allgemeine Datenverarbeitung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt mit redaktionellen Änderungen den bisherigen § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 ZFdG sowie § 27 Absatz 1 Satz 1 ZFdG.

Zu Absatz 2

Auf die Erläuterungen zu § 8 Absatz 2 wird verwiesen.

Zu Absatz 3

Auf die Begründung zu § 8 Absatz 3 wird verwiesen.

Zu Absatz 4

Satz 1 entspricht dem bisherigen § 7 Absatz 4 ZFdG, wobei abweichend zur bisherigen Regelung auch die Zollfahndungsämter in den künftigen Adressatenkreis der Regelung aufgenommen werden. Diese Erweiterung ist im Hinblick auf die Funktion des Zollkriminalamtes als „Zentralstelle“ (§ 2) erforderlich.

Nach Satz 2 ist ebenfalls die Verarbeitung personenbezogener Daten, die in anderen Dateisystemen der Zollverwaltung gespeichert sind, zur Erfüllung von Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 zulässig. Hiervon ausgenommen sind jedoch personenbezogene Daten zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung. Die in anderen Dateisystemen der Zollverwaltung gespeicherten Daten können bereits heute auf Grundlage des geltenden § 9 ZFdG bzw. künftig des § 13 durch das Zollkriminalamt in seiner Funktion als Zentralstelle verarbeitet werden. Gleichwohl besteht ein fachlicher Bedarf, dass die Behörden des Zollfahndungsdienstes bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach §§ 4 bis 7 unmittelbar auf Daten in vorgenannten Systemen zugreifen können und insoweit nicht gezwungen sind, diese über das Zollkriminalamt als Zentralstelle zur weiteren Verarbeitung abzurufen. Der unmittelbare Zugriff ist insbesondere zur Verfahrensbeschleunigung erforderlich, indem Verzögerungen in der Bearbeitung von Abfragen vermieden werden. Zudem können komplexe und umfangreiche Recherchen zielgerichteter und bedarfsge rechter durchgeführt werden. Der Verweis auf § 67b SGB X stellt klar, dass in den Dateisystemen der Zollverwaltung gespeicherte Sozialdaten nur dann den Zollfahndungsdienst-

ten zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung gestellt werden können, wenn und soweit eine Rechtsvorschrift im Sozialgesetzbuch (z.B. § 68 SGB X) dies erlaubt oder anordnet.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient im Wesentlichen der Klarstellung und regelt den Vorrang der Strafprozessordnung in strafrechtlichen Verfahren.

Zu § 27 (Verarbeitungsbeschränkungen)

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 20. April 2016 klargestellt, dass eine zweckändernde Nutzung von Daten, die aus eingriffsintensiven Maßnahmen stammen, nur dann zulässig ist, wenn die entsprechenden Daten auch für den geänderten Zweck mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln erhoben werden dürften (BVerfG, a. a.O., Rn. 287). Darüber hinaus müssen sich aus den vorliegenden Informationen im Einzelfall konkrete Ermittlungsansätze zur Aufdeckung von vergleichbar gewichtigen Straftaten oder zur Abwehr von zumindest auf mittlere Sicht drohenden Gefahren für vergleichbar gewichtige Rechtsgüter wie die ergeben, zu deren Schutz die entsprechende Datenerhebung zulässig ist (BVerfG, a. a.O., Rn. 290). § 27 setzt diese Vorgaben nunmehr auch für die nach dem Zollfahndungsdienstgesetz zulässigen besonders eingriffsintensiven Maßnahmen um.

Zu Absatz 1

Satz 1 stellt zunächst klar, welche Maßnahmen nach dem Zollfahndungsdienstgesetz als besonders eingriffsintensiv im Sinne des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 zu bewerten sind. Hierunter fallen die in den §§ 47, 62, 72, 77 und § 78 genannten Maßnahmen (besondere Mittel der Datenerhebung, der Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung, die Post- und Telekommunikationsüberwachung, die Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten und Nutzungsdaten sowie die Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und Telekommunikationsendgeräten). Die Weiterverarbeitung von aus diesen eingriffsintensiven Maßnahmen erlangten personenbezogenen Daten zu anderen als in der jeweiligen Erhebungsvorschrift vorgesehenen Zwecken richtet sich nach dem vom Bundesverfassungsgericht mit vorgenanntem Urteil aufgestellten Anforderungen.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, a. a. O., Randnummern 288 bis 290) hat für eine zweckändernde Nutzung von Daten, die aus eingriffsintensiven Maßnahmen stammen, ausgeführt: „Voraussetzung für eine Zweckänderung ist danach (...) jedenfalls, dass die neue Nutzung der Daten dem Schutz von Rechtsgütern oder der Aufdeckung von Straftaten eines solchen Gewichts dient, die verfassungsrechtlich ihre Neuerhebung mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln rechtfertigen könnten [...]. Nicht in jedem Fall identisch sind die Voraussetzungen einer Zweckänderung mit denen einer Datenerhebung hingegen hinsichtlich des erforderlichen Konkretisierungsgrades der Gefahrenlage oder des Tatverdachts. Die diesbezüglichen Anforderungen bestimmen unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten primär den Anlass nur unmittelbar für die Datenerhebung selbst, nicht aber auch für die weitere Nutzung der erhobenen Daten. Als neu zu rechtfertigender Eingriff bedarf aber auch die Ermächtigung zu einer Nutzung für andere Zwecke eines eigenen, hinreichend spezifischen Anlasses. Verfassungsrechtlich geboten, aber regelmäßig auch ausreichend, ist insoweit, dass sich aus den Daten – sei es aus ihnen selbst, sei es in Verbindung mit weiteren Kenntnissen der Behörde – ein konkreter Ermittlungsansatz ergibt. Der Gesetzgeber kann danach – bezogen auf die Datennutzung von Sicherheitsbehörden – eine Zweckänderung von Daten grundsätzlich dann erlauben, wenn es sich um Informationen handelt, aus denen sich im Einzelfall konkrete Ermittlungsansätze zur Aufdeckung von vergleichbar gewichtigen Straftaten oder zur Abwehr von zu-

mindest auf mittlere Sicht drohenden Gefahren für vergleichbar gewichtige Rechtsgüter wie die ergeben, zu deren Schutz die entsprechende Datenerhebung zulässig ist.“

Für die in Satz 1 angeführten Eingriffsbefugnisse nach dem Zollfahndungsdienstgesetz bedeutet dies, dass eine Weiterverarbeitung zu anderen als in der jeweiligen Erhebungsvorschrift vorgesehenen Zwecken nur unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen zulässig ist. Satz 2 stellt klar, dass besondere Regelungen sowohl nach dem Zollfahndungsdienstgesetz als auch nach sonstigen Rechtsvorschriften, welche die allgemeinen Voraussetzungen des Satz 1 als Mindestanforderung erfüllen müssen, als *lex specialis* vorrangig zur Anwendung gelangen können. Insbesondere hinsichtlich der angeführten Maßnahmen nach §§ 72, 77 und 78 bestehen nach Kapitel 3, Abschnitt 3 derartige Sonderregelungen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, dass die strengen Vorgaben der Zweckbindung und der Grundsatz der hypothetischen Datenenerhebung nicht gelten, wenn die Personendaten einer Person zu Identifizierungszwecken verwendet werden sollen. Da die Datenverwendung so in doppelter Weise eng begrenzt ist – nur Personendaten nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bzw. § 31 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und nur zum Zweck der Identifizierung – ist das Eingriffsgewicht dieser Maßnahme mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu vereinbaren. Weitere Daten – etwa die weiteren zu einer als „Treffer“ identifizierten Person gespeicherten Ereignisse – sind hingegen nach Absatz 2 nicht verfügbar; insoweit bleibt es bei den Begrenzungen nach Absatz 1.

Die zweifelsfreie Klärung der Identität einer Person ist notwendig, um Identitätsverwechslungen auszuschließen und damit zu verhindern, dass Eingriffe in die Grundrechte von unbeteiligten Personen stattfinden. Die Behörden des Zollfahndungsdienstes müssen daher zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Personendaten einer Person stets zu diesem Zweck verarbeiten können.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht für die Behörden des Zollfahndungsdienstes die Verpflichtung vor, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass die in Absatz 1 getroffenen Vorgaben beachtet werden. Hierzu zählen beispielsweise auch die gesetzlichen Kennzeichnungspflichten nach § 28.

Zu § 28 (Kennzeichnung)

In § 28 werden die bislang in den Vorschriften der §§ 18 bis 22a, 28 bis 32a und des § 23c ZFdG enthaltenen Kennzeichnungspflichten zusammengeführt; darüber hinaus wird die vorgenannte Verpflichtung auch in Bezug auf die nunmehr vorgesehene Befugnis zum Einsatz von Verdeckten Ermittlern (§ 49 Absatz 2 Nummer 4) geregelt. Die Kennzeichnung von personenbezogenen Daten aus verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen trägt insbesondere auch der erforderlichen Kontrolle im Hinblick auf die einzuhaltenden Vorgaben des § 27 (Verarbeitungsbeschränkungen) Rechnung.

Soweit die Behörden des Zollfahndungsdienst als Teilnehmer am polizeilichen Informationsverbund nach § 29 BKAG Daten in den Verbund einstellen, richtet sich die Kennzeichnung nach den hierfür geltenden Bestimmungen des Bundeskriminalamtgesetzes (§ 29 Absatz 4 i.V.m. § 14 BKAG). Das Zollkriminalamt als Zentralstelle des Zollfahndungsdienstes stellt durch sowohl technische als auch organisatorische Vorkehrungen eine den maßgeblichen Vorgaben entsprechende Datenanlieferung in den Verbund sicher.

Zu § 29 (Befragung)

Auf die Erläuterungen zu § 9 kann verwiesen werden.

Zu § 30 (Bestandsdatenauskunft)

§ 30 fasst die nach dem bisherigen § 15 Absatz 2 bis 4 und 6 ZFdG für das Zollkriminalamt sowie die nach dem bisherigen § 7 Absatz 6, 7 und 9 in Verbindung mit § 27 Absatz 3 ZFdG für die Zollfahndungsämter geltenden Vorschriften betreffend die Bestandsdatenauskunft zusammen. Abgesehen von redaktionell erforderlichen Anpassungen entspricht § 30 inhaltlich dem § 10 (Bestandsdatenauskunft gegenüber der Zentralstelle).

Zu § 31 (Daten zu Verurteilten, Beschuldigten, Tatverdächtigen und sonstigen Anlasspersonen)

§ 31 nimmt für die eigene Aufgabenwahrnehmung der Behörden des Zollfahndungsdienstes den neuen § 11 und damit den bisherigen § 8 Absatz 1 bis 4 ZFdG in Verbindung mit §§ 15 Absatz 1 bzw. 27 Absatz 3 ZFdG auf. Im Übrigen kann auf die Begründung zu § 11 verwiesen werden.

Zu § 32 (Daten zu anderen Personen)

§ 33 nimmt für die eigene Aufgabenwahrnehmung der Behörden des Zollfahndungsdienstes den neuen § 11 Absatz 1 und 2 und damit den bisherigen § 8 Absatz 5 ZFdG in Verbindung mit §§ 15 Absatz 1 oder 27 Absatz 3 ZFdG auf. Im Übrigen kann auf die Begründung zu § 12 verwiesen werden.

Zu § 33 (Daten für Zwecke der Ausschreibung)

§ 33 entspricht mit redaktioneller Anpassung an die aktuelle datenschutzrechtliche Terminologie dem bisherigen § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 27 Absatz 3 ZFdG.

Zu § 34 (Aufzeichnung eingehender Telefonanrufe)

Der neue § 34 regelt, dass der Zollfahndungsdienst eingehende Telefongespräche aufzeichnen und speichern darf, soweit dies zur Aufgabenerfüllung notwendig ist. Dies gilt nach Absatz 1 bei Anrufen zu Telefonnummern, die der Öffentlichkeit für die Entgegennahme sachdienlicher Hinweise im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben nach den Neuregelungen zu §§ 4 bis 7 bekannt gegeben worden sind.

Nach Absatz 2 sind die aufgezeichneten Daten spätestens nach 30 Tagen zu löschen, es sei denn, die aufgezeichneten Telefonanrufe werden zur Erfüllung der Aufgaben des Zollfahndungsdienstes im Rahmen der Strafverfolgung oder zur Gefahrenabwehr benötigt. Danach sind sie unverzüglich zu löschen.

Zu § 35 (Daten aus Strafverfahren)

§ 35 entspricht mit redaktioneller Anpassung an die aktuelle datenschutzrechtliche Terminologie dem bisherigen § 17 ZFdG.

Zu § 36 (Abgleich personenbezogener Daten)

§ 36 entspricht dem bisherigen § 36 ZFdG.

Zu § 37 (Verarbeitung personenbezogener Daten für die wissenschaftliche Forschung)

Auf die Erläuterungen zu § 19 kann verwiesen werden.

Zu § 38 (Verarbeitung von Daten zu sonstigen Zwecken)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht mit redaktioneller Anpassung an die aktuelle datenschutzrechtliche Terminologie dem bisherigen § 38 Absatz 2 ZFdG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht mit redaktioneller Anpassung an die aktuelle datenschutzrechtliche Terminologie dem bisherigen § 38 Absatz 3 ZFdG.

Zu Unterabschnitt 2 (Allgemeine Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Vorsorge für die künftige Verfolgung von Straftaten)

Zu § 39 (Allgemeine Befugnisse)

§ 39 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 26 Absatz 2 ZFdG. Die Neuregelung nimmt klarstellend auf, dass die in diesem Unterabschnitt geregelten allgemeinen Befugnisse auch für die Beamten des Zollkriminalamtes gelten. Der bisherige Verweis auf das Bundespolizeigesetz in § 26 Absatz 2 Satz 2 ZFdG wird zur Klarstellung um die Aufnahme der dortigen §§ 15 und 16 erweitert.

Zu § 40 (Sicherstellung)

§ 40 nimmt den bisherigen § 32b Absatz 1 ZFdG auf und wird um ausdrückliche Regelungen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Rechtsgüter des Außenwirtschaftsgesetzes sowie zum Schutz des Eigentümers oder rechtmäßigen Inhabers vor Verlust der tatsächlichen Gewalt oder Beschädigung einer Sache erweitert.

Zu Absatz 1

Im Gegensatz zu der bisherigen Fassung sind klarstellend zum Zwecke der Erfassung unterschiedlicher Fallgruppen einer präventiven Sicherstellung die Nummern 1 bis 3 als neue Regelungen aufgenommen: Nummer 1 regelt die Sicherstellung zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die in § 4 des Außenwirtschaftsgesetzes genannten Rechtsgüter mit ausdrücklicher Anordnung, dass die Vorgaben aus §§ 6 und 7 des Außenwirtschaftsgesetzes hiervon unberührt bleiben. Nummer 2 entspricht dem bisherigen § 32b Absatz 1 ZFdG. Nummer 3 ermöglicht schließlich den Behörden des Zollfahndungsdienstes, eine Sache zum Schutz deren Eigentümers oder rechtmäßigen Inhabers vor Verlust oder Beschädigung sicherzustellen. Die Nummern 2 und 3 können sich auf Fallkonstellationen beziehen, im Rahmen derer es um die Sicherstellung von inkriminiertem Bargeld (vgl. auch § 43 Absatz 3) geht, das beispielsweise bei sogenannten Bargeldkontrollen auf der Grundlage des Zollverwaltungsgesetzes festgestellt wurde.

Die vorgenommene Differenzierung mit unterschiedlichen Tatbestandsvoraussetzungen soll im jeweiligen Einzelfall dem Umstand Rechnung tragen, dass der Eingriff in grundrechtlich geschützte Positionen mit abgestufter Intensität unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vorzunehmen ist.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift normiert ein gesetzliches Veräußerungs- und Verfügungsverbot über die sicherstellte Sache und stellt damit ein Verbot im Sinne des § 135 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dar.

Zu § 41 (Verwahrung)

§ 41 entspricht im Wesentlichen § 48 BPolG, worauf durch den bisherigen § 32b Absatz 2 ZFdG verwiesen wird. Die Verweisung auf das Bundespolizeigesetz wird insoweit aufgelöst und die dortigen Regelungsgehalte in die neue Vorschrift überführt.

Zu § 42 (Aufhebung der Sicherstellung, Einziehung, Verwertung, Vernichtung)

Um für die spezielle Zuständigkeit des Zollfahndungsdienstes sachnahe Regelungen für die Aufhebung, Einziehung, Verwertung und Vernichtung präventiv sichergestellter Sachen zu schaffen, werden insoweit die bisherigen Verweise auf die §§ 49 und 50 BPolG, bislang enthalten in § 32b Absatz 2 ZFdG, aufgelöst und um schon heute bestehende, einschlägige Verfahrensregelungen ergänzt

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass zur Aufhebung einer nach § 40 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sichergestellten Sache der Nachweis über eine Verwendung der sichergestellten Sache erforderlich ist, woraus erkennbar wird, dass hierdurch keine Gefahr im Sinne des § 40 Absatz 1 Nummer 1 und 2 eintritt. Der Nachweis ist ab dem Zeitpunkt der Sicherstellung der Sache innerhalb einer Frist von zwei Jahren zu erbringen, die bis zu 12 Monaten verlängert werden kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit der Einziehung einer nach § 40 Absatz 1 sichergestellten Sache, sofern der Nachweis einer unbedenklichen Verwendung im Sinne des Absatzes 1 nicht fristgerecht erfolgt.

Zu Absatz 3

Die Verwertung eingezogener Sachen sind nach dem Rechtsgedanken des § 49 Absatz 3 BPolG - vorrangig im Wege einer öffentlichen Versteigerung - durchzuführen. Eine Vernichtung kommt erst bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 3 in Betracht. Andere gesetzliche Bestimmungen, die nach Satz 3 einer Vernichtung sachlich entgegenstehen, können sich beispielsweise aus § 86 des Kulturgutschutzgesetzes ergeben.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht im Übrigen eine entsprechende Anwendbarkeit des § 49 BPolG vor und entspricht insoweit dem bisherigen § 32b Absatz 2 ZFdG.

Zu § 43 (Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses, Kosten)

Durch § 43 wird der Verweis auf § 50 BPolG, bislang enthalten in § 32b Absatz 2 ZFdG, aufgelöst.

Zu den Absätzen 1 und 2

Die Absätze 1 und 2 entsprechen im Wesentlichen § 50 Absatz 1 und 2 des BPolG. Die neue Regelung des letzten Halbsatzes in Absatz 2 schließt eine bis dato bestehende Regelungslücke.

Zu Absatz 3

Die Regelung des Absatzes 3 ist zur Schließung einer Regelungslücke mit Blick auf die Behandlung sichergestellter Bargeldes neu aufgenommen und statuiert die entsprechende Anwendbarkeit des Absatzes 2 Satz 3 bis 6.

Zu den Absatz 4 und 5

Die Absätze 4 und 5 entsprechen § 50 Absatz 3 und 4 BPolG.

Zu § 44 (Durchsuchung von Personen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift gibt den Behörden des Zollfahndungsdienstes die Befugnis zur Durchsuchung von Personen. Das setzt voraus, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Personen Sachen, die nach § 40 sichergestellt werden dürfen, mit sich führen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erlaubt zum Zweck der Durchsuchung einer Person deren Verbringen zur Dienststelle und damit ein „Festhalten“, wenn anders (d. h. im Rahmen des „Anhaltens“) die Durchsuchung nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten durchgeführt werden kann.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 43 Absatz 4 BPolG.

Zu § 45 (Durchsuchung von Sachen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 gibt den Behörden des Zollfahndungsdienstes die Befugnis zur Durchsuchung von Sachen unter den Voraussetzungen der Nummern 1 oder 2.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 darf eine Sache durchsucht werden, wenn sie von einer Person mitgeführt wird, die nach § 44 durchsucht werden darf.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 darf eine Sache durchsucht werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in dieser Sache eine andere befindet, die ihrerseits nach § 40 sichergestellt werden darf.

Zu Absatz 2

Das in Absatz 2 vorgesehene Anwesenheitsrecht des von einer Durchsuchung Betroffenen dient zur Wahrung dessen berechtigter Interessen und entspricht den gültigen Vorgaben, die stets bei Eingriffsmaßnahmen zu beachten sind.

Zu § 46 (Betreten und Durchsuchen von Wohnungen)

§ 46 regelt die Befugnis zur Durchsuchung von Wohnungen zum Zweck des Auffindens von Sachen, die nach § 40 sichergestellt werden dürfen. Bei dem Betreten von Wohnungen und ihrer Durchsuchung handelt es sich um Eingriffe in die grundrechtlich geschützte

Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 GG. Diese Maßnahme ist daher nur unter engen Voraussetzungen und unter Beachtung des Richtervorbehalts zulässig.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 darf ein Betreten der Wohnung zum Zwecke der Durchsuchung nur erfolgen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich dort nach § 40 sicherstellungsfähige Sachen befinden. Satz 2 berücksichtigt bei den dort für eine Durchsuchung aufgezählten Räumlichkeiten die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes hierzu.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2, der an § 61 Absatz 2 BKAG angelehnt ist und im Übrigen die jüngsten verfassungsrechtlichen Vorgaben (BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 12. März 2019 - 2 BvR 675/14) berücksichtigt, wird die Zulässigkeit von Durchsuchungsmaßnahmen zur Nachtzeit nunmehr auch im Zollfahndungsdienstgesetz ausdrücklich geregelt. Demnach ist eine Durchsuchung auch während der Nachtzeit zulässig, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert erforderlich ist.

Zu den Absätzen 3 bis 7

Die Absätze 3 bis 7 entsprechen § 46 BPolG.

Zu Unterabschnitt 3 (Besondere Maßnahmen zur Gefahrenabwehr)

In diesem Unterabschnitt werden die Regelungen der bisherigen §§ 18 bis 21 sowie 28 bis 31 ZFdG zusammengefasst, neu geordnet und hierbei die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts berücksichtigt. Darüber hinaus wird den Behörden des Zollfahndungsdienstes mit § 47 Absatz 2 Nummer 4 die neue Befugnis zum Einsatz verdeckter Ermittler zur Gefahrenabwehr eingeräumt.

Zu § 47 (Besondere Mittel der Datenerhebung)**Zu Absatz 1**

In Absatz 1 werden die jeweiligen Absätze 1 Satz 1 und 2 der bisherigen §§ 18 bis 21 und 28 bis 31 zusammengeführt. Hierbei nehmen die in Satz 2 Nummer 1 und 2 enthaltenen Vorgaben diese aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 mit Blick auf die darin aufgestellten Anforderungen an die zu treffende Prognoseentscheidung bezüglich der Gefahrenlage im Vorfeld einer konkreten Gefahr für die Begehung bestimmter Straftaten auf, die in die Verfolgungszuständigkeit der Zollverwaltung fallen.

Der neue Satz 3 dient der Klarstellung, dass die Beobachtung von Warenbewegungen eine, wenn auch nur mittelbare, Erhebung von personenbezogenen Daten darstellt.

Zu Absatz 2

Die Regelung des Absatz 1 erfordert eine Definition zu den „besonderen Mitteln der Datenerhebung“, die in diesem Absatz durch die Nummern 1 bis 4 getroffen wird. Dabei entsprechen die Nummern 1 bis 3 den Befugnissen der bisherigen §§ 18 bis 21 und 28 bis 31 ZFdG. Mit der Neuaufnahme von Nummer 4 steht den Behörden des Zollfahndungsdienstes über den Einsatz sogenannter Vertrauenspersonen (Nummer 3) als weiteres besonderes Mittel der Datenerhebung der Einsatz eines Verdeckten Ermittlers zur Verfügung. Der Einsatz von Vertrauenspersonen und Verdeckten Ermittlern ist ein wirksames Mittel auch zur Abwehr von Gefahren. Beide Maßnahmen können sich dabei – auch im Zusammenspiel mit weiteren zulässigen Maßnahmen, so beispielsweise Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen (TKÜ) usw., ergänzen. So kann bspw. eine Vertrauens-

personen aufgrund ihrer Nähe zu den Tätern den Verdeckten Ermittlern persönlichen Zugang zu den Tätern ermöglichen und hierdurch eine Informationsbeschaffung sicherstellen, die über rein technische Ermittlungsmaßnahmen (z.B. TKÜ) nicht realisiert werden könnte. Insoweit ist der Einsatz Verdeckter Ermittler zur Abwehr schwerwiegender Gefahren für die zu schützenden Rechtsgüter im Zuständigkeitsbereich des Zollfahndungsdienstes unerlässlich. Dies gilt gerade vor dem Hintergrund, dass Gruppierungen der Organisierten Kriminalität zunehmend konspirativ und unter größter Abschottung agieren.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Befugnisse des Verdeckten Ermittlers. Danach darf der Verdeckte Ermittler zur Erfüllung seines Auftrags am Rechtsverkehr teilnehmen (Nummer 1) und mit Einverständnis des Berechtigten dessen Wohnung betreten (Nummer 2). Zum Zwecke des Aufbaus und der Aufrechterhaltung der Legende des Verdeckten Ermittlers ist die Herstellung, Veränderung und der Gebrauch entsprechender Urkunden zulässig.

Zu Absatz 4

Absatz 4 führt den Regelungsgehalt der bisherigen §§ 18 bis 21 Absatz 2 und 28 bis 31 Absatz 2 ZFdG zusammen. Danach ist der Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung auch zur Vorbereitung der Durchführung von Maßnahmen nach § 72 zulässig.

Zu § 48 (Gerichtliche Anordnung)

Zu den Absätzen 1 bis 3

Die Absätze 1 und 2 setzen die Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 an die grundrechtssichernde Funktion der unabhängigen Richterkontrolle um. Das Gericht hat hierzu ausgeführt (BVerfG, a. a. O., Randnummer 117 und 118): „Übergreifende Anforderungen ergeben sich aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht. Die hier ganz überwiegend in Rede stehenden eingriffsintensiven Überwachungs- und Ermittlungsmaßnahmen, bei denen damit zu rechnen ist, dass sie auch höchstprivate Informationen erfassen, und gegenüber den Betroffenen heimlich durchgeführt werden, bedürfen grundsätzlich einer vorherigen Kontrolle durch eine unabhängige Stelle, etwa in Form einer richterlichen Anordnung (vgl. dazu auch EGMR, Klass u. a. v. Deutschland, Urteil vom 6. September 1978, Nr. 5029/71, § 56; EGMR [GK], Zakharov v. Russland, Urteil vom 4. Dezember 2015, Nr. 47143/06, §§ 258, 275; EGMR, Szabó und Vissy v. Ungarn, Urteil vom 12. Januar 2016, Nr. 37138/14, § 77). Dies gilt für Maßnahmen der Wohnraumüberwachung bereits gemäß Art. 13 Abs. 3 und 4 GG (vgl. hierzu BVerfGE 109, 279 <357 ff.>) und folgt im Übrigen unmittelbar aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (vgl. BVerfGE 120, 274 <331 ff.>; 125, 260 <337 ff.>). Der Gesetzgeber hat das Gebot vorbeugender unabhängiger Kontrolle in spezifischer und normenklarer Form mit strengen Anforderungen an den Inhalt und die Begründung der gerichtlichen Anordnung zu verbinden. Hieraus folgt zugleich das Erfordernis einer hinreichend substantiierten Begründung und Begrenzung des Antrags auf Anordnung, die es dem Gericht oder der unabhängigen Stelle erst erlaubt, eine effektive Kontrolle auszuüben. Insbesondere bedarf es der vollständigen Information seitens der antragstellenden Behörde über den zu beurteilenden Sachstand.“

Der neue Absatz 2 regelt die sich daraus ergebenden Anforderungen an den Antrag. In dem Antrag sind, um eine effektive Kontrolle des Gerichts zu ermöglichen, die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich mit Name und Anschrift, Art, Umfang und Dauer der Maßnahme sowie die wesentlichen Gründe zwingend anzugeben.

Absatz 3 Satz 1 sieht vor, dass Anordnungen schriftlich zu ergehen haben. Der neue Satz 3 erweitert die Höchstdauer der Erstanordnung des Einsatzes von Vertrauenspersonen und verdeckten Ermittlern von einem auf drei Monate. Hierdurch soll dem Umstand

Rechnung getragen werden, dass die Regelanordnung nach § 110b Absatz 1 und 2 StPO ebenfalls drei Monate betragen kann.

Zu § 49 (Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung)

§ 49 normiert, wie vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 20. April 2016 gefordert (BVerfG, a. a. O., Randnummer 177), eine ausdrückliche gesetzliche Kernbereichsregelung für die besonderen Mittel der Datenerhebung. Dem Kernbereichsschutz ist nach dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG, a. a. O., Randnummer 126) auf zwei Ebenen Rechnung zu tragen: „Zum einen sind auf der Ebene der Datenerhebung Vorkehrungen zu treffen, die eine unbeabsichtigte Miterfassung von Kernbereichsinformationen nach Möglichkeit ausschließen. Zum anderen sind auf der Ebene der nachgelagerten Auswertung und Verwertung die Folgen eines dennoch nicht vermiedenen Eindringens in den Kernbereich privater Lebensgestaltung strikt zu minimieren.“

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 ist vor der Durchführung der Maßnahme, also auf der Erhebungsebene, eine Prognose dahingehend zu treffen, dass mit der Maßnahme allein Äußerungen, die den Kernbereich der persönlichen Lebensgestaltung betreffen, nicht erfasst werden. Diese Prognose muss sich auf tatsächliche Anhaltspunkte stützen; vollständige Gewissheit ist demnach nicht erforderlich. Anhaltspunkte, anhand welcher Kriterien eine solche Prognose zu erstellen sein kann, können sich aus der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und dem Verhältnis der zu überwachenden Personen zueinander ergeben. Schützenswert ist insbesondere die nichtöffentliche Kommunikation mit Personen des höchstpersönlichen Vertrauens. Zu diesen Personen können insbesondere Ehe- oder Lebenspartner, Geschwister und Verwandte in gerader Linie, vor allem, wenn sie im selben Haushalt leben, sowie Strafverteidiger, Ärzte, Geistliche und enge persönliche Freunde zählen. Dabei ist zu beachten, dass entsprechend § 100c Absatz 4 Satz 2 StPO Gespräche in Betriebs- und Geschäftsräumen in der Regel nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind.

Ist aufgrund dieser Prognose eine Anordnung zulässig, kann bei entsprechenden Erkenntnissen nach einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung auch eine nur automatische Aufzeichnung zulässig sein. Satz 2 stellt zum Schutz des Kernbereiches privater Lebensgestaltung beim Einsatz von verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen sicher, dass die Maßnahme zu unterbrechen ist, sobald dies ohne Gefährdung der beauftragten Person möglich ist.

Satz 3 enthält das Gebot der unverzüglichen Unterbrechung der Maßnahmen nach § 47 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 und regelt, was zu unternehmen ist, wenn sich während der Überwachung unerwartet tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Inhalte aus dem Kernbereich der persönlichen Lebensgestaltung erfasst werden. In solchen Fällen regelt Satz 4 die Zulässigkeit des sogenannten Richterbandes. Die Regelung dient dem Schutz des Kernbereichs, indem sie bestimmt, dass auch in solchen Fällen, in denen keine eindeutigen Anhaltspunkte für eine Kernbereichsrelevanz sprechen, eine unmittelbare Überwachung durch die ermittelnden Stellen ausgeschlossen ist. In Zweifelsfällen darf der Kommunikationsinhalt daher nur automatisch aufgezeichnet werden. Diese den Kernbereichsschutz sichernden Verfahrensvorschriften erfüllen die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, indem bereits auf der Erhebungsebene ein Eingriff in den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung weitestgehend ausgeschlossen wird. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, a. a. O., Randnummer 129) hat dargelegt, dass auf der Ebene der nachgelagerten Auswertung und Verwertung auf die Sichtung durch eine unabhängige Stelle umso eher verzichtet werden kann, je verlässlicher schon auf der ersten Stufe die Erfassung kernbereichsrelevanter Sachverhalte vermieden wird.

Nach Satz 5 sind Aufzeichnungen von Zweifelsfällen unverzüglich dem anordnenden Gericht vorzulegen, welches nach Satz 6 anschließend unverzüglich die Feststellung zu treffen hat, ob eine Kernbereichsrelevanz vorliegt oder nicht und damit eine Entscheidung über die Löschung oder Verwertbarkeit der Daten trifft.

Eine solche Regelung für Zweifelsfälle trägt dem Umstand Rechnung, dass es häufig bei einmaligem Mithören und Beobachten nicht möglich ist, das Geschehen vollständig zu erfassen. Es kann insbesondere erforderlich werden, ein Gespräch mehrfach abzuhören, um Inhalt, Betonungen und Nuancen in der Sprache zu erkennen. Oftmals sind Dolmetscher erst nach mehrfachem Abhören in der Lage, den wirklichen Aussagegehalt einer Äußerung zu bestimmen und damit überhaupt erst festzustellen, ob Anhaltspunkte für eine Kernbereichsrelevanz gegeben sind. Ferner können bei zwei oder mehr Gesprächsteilnehmern die Aussagen vielfach nicht sofort zugeordnet werden. Zudem kann es vorkommen, dass Aufzeichnungen der technischen Aufbereitung wie der Entfernung von Nebengeräuschen bedürfen.

In solchen Zweifelsfällen werden die Grundrechte der Betroffenen dadurch weiter geschützt, dass ein Richter die Auswertung einer automatischen Aufzeichnung übernimmt.

Satz 7 regelt, dass die unterbrochenen Maßnahmen nur fortgeführt werden dürfen, wenn durch sie zwischenzeitlich allein keine Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung mehr erhoben werden.

Da es nicht ausgeschlossen werden kann, dass Daten erfasst werden, die den Kernbereich betreffen, werden die Regelungen durch verfahrensrechtliche Absicherungen durch das in den Sätzen 8 und 10 enthaltene Verwertungsverbot und Lösungsgebot flankiert.

Die Sätze 9 und 10 dienen der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 zur Aufbewahrungsfrist der Lösungsprotokolle zwecks effektiver Ausübung der Betroffenenrechte und einer wirksamen Kontrolle durch die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Zu Absatz 2

Absatz 2 macht von der durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, a. a. O., Randnummer 129) eröffneten Möglichkeit des Gesetzgebers Gebrauch, die notwendigen Regelungen zu treffen, um den Ermittlungsbehörden für Ausnahmefälle bei Gefahr im Verzug auch kurzfristig erste Handlungsmöglichkeiten einzuräumen. Bei Gefahr im Verzug, wenn eine gerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, darf nach Satz 1 die Leitung der aufzeichnenden Behörde oder ihre Stellvertretung im Benehmen mit der oder dem jeweiligen behördlichen Datenschutzbeauftragten über die Verwertung der Erkenntnisse entscheiden. Satz 2 regelt die Unterstützung durch zwei weitere Bedienstete bei der Sichtung der erhobenen Daten. Die gerichtliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 sind die Bediensteten zur Verschwiegenheit über die Erkenntnisse, die nicht verwertet werden dürfen, verpflichtet.

Zu § 50 (Gerichtliche Zuständigkeit)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die gerichtliche Zuständigkeit für die Anordnung von Maßnahmen nach § 48 Absatz 1 sowie für Entscheidungen über die Kernbereichsrelevanz erhobener und dem Gericht nach § 49 Absatz 1 und 2 vorzulegender Daten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 nimmt die durch die im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 (BVerfG, a.a.O., Randnummer 224) eröffnete Möglichkeit auf, bei Entscheidungen über die Verwertbarkeit oder Löschung von Erkenntnissen unter Wahrung der unabhängigen Verfahrensleitung des Gerichts diesem die Möglichkeit zu eröffnen, sachkundige Bedienstete des Zollkriminalamtes zur Berücksichtigung von ermittlungsspezifischem Fachverstand anzuhören und sich bei der Sichtung der erhobenen Daten der technischen Unterstützung durch Bedienstete des Zollfahndungsdienstes zu bedienen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht der Regelung des § 49 Absatz 3.

Zu § 51 (Löschung)

In § 51 werden die bislang in den Vorschriften der §§ 18 bis 21 und 28 bis 31 ZFdG enthaltenen Löschungspflichten zusammengeführt; darüber hinaus wird die vorgenannte Verpflichtung auch in Bezug auf die nunmehr vorgesehene Befugnis zum von Verdeckten Ermittlern geregelt.

Zu Unterabschnitt 4 (Strafverfolgung)**Zu § 52 (Befugnisse bei Ermittlungen)**

§ 52 entspricht den bisherigen §§ 16 und 26 Absatz 1 ZFdG.

Zu Unterabschnitt 5 (Sicherungs- und Schutzmaßnahmen)

Aus systematischen Gründen werden die bisher in § 23 Absatz 1 und 2, auch in Verbindung mit § 26 Absatz 3, sowie den §§ 22, 22a, 32 und 32a ZFdG geregelten Sicherungs- und Schutzmaßnahmen einschließlich der Eigensicherungsmaßnahmen im Unterabschnitt 5 zusammengeführt.

Zu § 53 (Grundsätzliche Regelungen)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 entspricht mit redaktioneller Anpassung dem bisherigen § 23 Absatz 1 Satz 1 und § 26 Absatz 3 Satz 1 ZFdG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 23 Absatz 1 Satz 3 und dem bisherigen § 26 Absatz 3 Satz 2 ZFdG.

Zu Absatz 3

Satz 1 berechtigt, wie der bisherige § 23 Absatz 4 ZFdG in Verbindung mit § 26 Absatz 3 Satz 2 ZFdG, Behörden und sonstige öffentliche Stellen zur Übermittlung personenbezogener Daten an die Behörden des Zollfahndungsdienstes im Rahmen von Sicherungs- und Schutzmaßnahmen.

Satz 2 statuiert eine Übermittlungspflicht für die Daten, die zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit erforderlich sind.

Mit den Sätzen 3 und 4 werden die bestehenden Verantwortlichkeiten bei den Datenübermittlungen geregelt.

Zu § 54 (Identitätsfeststellung)

§ 54 entspricht dem bisherigen § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und dem bisherigen § 26 Absatz 3 Satz 2 ZFdG.

Zu § 55 (Prüfung von mitzuführenden Dokumenten)

§ 55 entspricht dem bisherigen § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und dem bisherigen § 26 Absatz 3 Satz 2 ZFdG.

Zu § 56 (Durchsuchung von Personen und Sachen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und dem bisherigen § 26 Absatz 3 Satz 2 ZFdG.

Zu den Absätzen 2 bis 4

Des Weiteren wurde durch Aufnahme inhaltsgleicher Regelungen in eigenständigen Absätzen die bisherige Verweiskette auf die Regelungen des Bundespolizeigesetzes aufgelöst.

Zu § 57 (Erkennungsdienstliche Maßnahmen zur Identitätsfeststellung)

§ 57 entspricht dem bisherigen § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und dem bisherigen § 26 Absatz 3 Satz 2 ZFdG.

Zu § 58 (Platzverweisung)

§ 58 entspricht dem bisherigen § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 und dem bisherigen § 26 Absatz 3 Satz 2 ZFdG.

Zu § 59 (Sicherstellung)

§ 59 entspricht dem bisherigen § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und § 26 Absatz 3 Satz 2 ZFdG. Der bisherige Verweis auf die §§ 48 bis 50 BPolG wird durch Verweis auf die §§ 43, 44 Absatz 4 und 45 inhaltsgleich ersetzt.

Zu § 60 (Betreten und Durchsuchen von Wohnungen)

Zu den Absätzen 1 und 2

Der Regelungsgehalt der Absätze 1 und 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 und dem bisherigen § 26 Absatz 3 Satz 2 ZFdG.

Mit Absatz 2, der an § 61 Absatz 2 BKAG angelehnt ist und im Übrigen die jüngsten verfassungsrechtlichen Vorgaben (BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 12. März 2019 - 2 BvR 675/14) berücksichtigt, wird die Zulässigkeit von Durchsuchungsmaßnahmen zur Nachtzeit nunmehr auch im Zollfahndungsdienstgesetz ausdrücklich geregelt.

Zu den Absätzen 3 bis 7

Die bisherigen Verweise auf das Bundespolizeigesetz (insbesondere auf den dortigen § 46) werden durch die Aufnahme eigenständiger, inhaltsgleicher Regelungen aufgelöst.

Zu § 61 (Gewahrsam)

§ 61 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 23 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 und dem bisherigen § 26 Absatz 3 Satz 2 ZFdG. Neu aufgenommen wurde - in Entsprechung der Anpassungen zum Bundeskriminalamtgesetz – die Möglichkeit der Ingewahrsamnahme zur Durchsetzung eines Platzverweises. Diese kann nur dann erfolgen, wenn dies unerlässlich ist, um eine Platzverweisung nach § 58 durchzusetzen, mithin kein milderes Mittel zur Verfügung steht.

Zu § 62 (Besondere Mittel der Datenerhebung)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 nimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 23 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 9 ZFdG auf. Durch den Verweis auf die §§ 48 und 49 sind die Regelungen zum Schutz des Kernbereich privater Lebensgestaltung sowie zur gerichtlichen Zuständigkeit entsprechend anzuwenden.

Zu den Absätzen 2 bis 6

Die Absätze 2 bis 6 entsprechen im Wesentlichen den bisherigen §§ 22, 22a ZFdG und den bisherigen §§ 32, 32a ZFdG. Im Übrigen wurden die Vorschriften zum Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung in Entsprechung der Anpassungen zum Bundeskriminalamtgesetz gefasst.

Zu Unterabschnitt 6 (Sicherung der Behörden des Zollfahndungsdienstes und behördlicher Eigenschutz)**Zu § 63 (Behördlicher Eigenschutz)**

Die neu vorgesehene Regelung sieht über die allgemeine Befugnis zur Datenverarbeitung nach § 26 hinausgehende Befugnisse der Behörden des Zollfahndungsdienstes bei der Sicherung seiner Liegenschaften, sonstigen Einrichtungen und eigenen Veranstaltungen vor. Inhaltlich entsprechen die Befugnisse denjenigen der Bundespolizei und dem Bundeskriminalamt bei der Sicherung ihrer Liegenschaften. Die Anpassung erfolgt aufgrund vergleichbarer Gefährdungslage.

Zu § 64 (Sicherheitsüberprüfung)

Die neu vorgesehene Regelung sieht in Entsprechung der Anpassungen im Bundeskriminalamtgesetz vor, dass die Behörden des Zollfahndungsdienstes für Personen, die für sie tätig werden sollen, eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchführen, wobei bei entsprechendem Erfordernis auch höhere Sicherheitsüberprüfungen nach den Bestimmungen des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes unbenommen sind.

Eine Sicherheitsüberprüfung kann auf der Grundlage des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes – je nach den Erfordernissen bereits vor Beginn der Tätigkeit – bislang nur in den Fällen eingeleitet werden, in denen eine Tätigkeit auf einem sogenannten sicherheitsempfindlichen Dienstposten vorgesehen ist. Die geltende Fassung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes knüpft das Erfordernis einer Sicherheitsüberprüfung an den beabsichtigten Zugang zu Verschlusssachen oder die Beschäftigung in sabotagegefährdeten Bereichen.

Die Behörden des Zollfahndungsdienstes sind Sicherheitsbehörden. Es muss daher ausgeschlossen werden, dass insbesondere nicht erkannte Extremistinnen oder Extremisten versuchen, für Behörden des Zollfahndungsdienstes tätig zu werden und als so genannte Innentäterinnen oder Innentäter die effektive Aufgabenerfüllung der Behörden des Zollfahndungsdienstes behindern oder gefährden.

Mit der geltenden Rechtslage kann der Gefährdung, der die Behörden des Zollfahndungsdienstes ausgesetzt sind, nicht wirksam begegnet werden. Es ist daher nicht auszuschließen, dass eine an anderer Stelle bereits als Extremistin oder Extremist erkannte Person mangels Kenntnis beim oder für die Behörden des Zollfahndungsdienstes tätig wird. Diese rechtliche Lücke wird bislang angesichts der Gefährdungssituation durch den internationalen Terrorismus und Extremismus verstärkt und ist zwingend zu schließen.

Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können von einer Sicherheitsüberprüfung absehen, wenn Art oder Dauer der Tätigkeit dies zulassen. Hinsichtlich der Art der Tätigkeit kann dabei etwa danach differenziert werden, ob die Tätigkeit in den Diensträumen der Behörden des Zollfahndungsdienstes ausgeübt wird oder nicht. Im letzteren Fall erscheint ein Absehen von einer Sicherheitsüberprüfung wegen des reduzierten Gefährdungspotentials eher möglich. Bei der Ausübung des Ermessens berücksichtigen die Behörden des Zollfahndungsdienstes auch den mit der Sicherheitsüberprüfung verbundenen Grundrechtseingriff.

Zu Unterabschnitt 7 (Datenübermittlung durch die Behörden des Zollfahndungsdienstes)

Unterabschnitt 7 regelt die Befugnisse des Zollfahndungsdienstes zur Datenübermittlung bei der Erfüllung eigener Aufgaben. Das bedeutet, dass diese Befugnisse sich ausschließlich auf Sachverhalte beziehen, die nicht dem Zollkriminalamt als Zentralstelle zuzuordnen sind (§§ 21 bis 24).

Zu § 65 (Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich)

In § 65 wird im Wesentlichen der Regelungsgehalt des bisherigen § 33 ZFdG für den Aufgabenbereich der Behörden des Zollfahndungsdienstes bei der Erfüllung eigener Aufgaben übernommen. Lediglich Absatz 3 ist neu. Die Behörden des Zollfahndungsdienstes übermitteln bereits aufgrund der bisherigen Regelung des § 33 Absatz 1 ZFdG regelmäßig verbundrelevante Daten in den polizeilichen Informationsverbund (§§ 29 und 30 BKAG). Nach Absatz 3 werden derartige Übermittlungen nicht mehr ins Ermessen der Behörden des Zollfahndungsdienstes gestellt. Eine moderne und erfolgsorientierte Strafverfolgung setzt einen umfassenden und bewerteten Datenbestand zur Wahrnehmung der obliegenden Aufgaben (Ermittlungen zu Personen, Personengruppen, Sachverhalten) nach der Strafprozessordnung sowie den Polizeigesetzen voraus. Es ist daher nur folgerichtig, dass die Behörden des Zollfahndungsdienstes hierzu unter Beachtung der im Übrigen geltenden Verarbeitungsregelungen einen obligatorischen Beitrag leisten.

Der bisherige Regelungsgehalt des § 33 Absatz 4 ZFdG (Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens) ist als ausschließliche Befugnis des Zollkriminalamtes als Zentralstelle in § 21 Absatz 5 aufgenommen und insoweit nicht Gegenstand des § 65.

Im Übrigen kann auf die Erläuterung zu § 21 verwiesen werden.

Zu § 66 (Datenübermittlung an Mitgliedstaaten der Europäischen Union)

Soweit nicht das Zollkriminalamt als Zentralstelle tätig wird, regelt § 66 die Datenübermittlung an Mitgliedstaaten der Europäischen Union durch den Zollfahndungsdienst, die bislang in dem bisherigen § 34a ZFdG erfasst ist und stellt sie mit den Datenübermittlungen im Inland gleich.

Im Übrigen kann auf die Erläuterungen zu § 22 verwiesen werden.

Zu § 67 (Datenübermittlung im internationalen Bereich)

Die §§ 67 und 68 sind im Zusammenhang zu betrachten. Soweit nicht das Zollkriminalamt als Zentralstelle tätig wird, regelt § 67 die Übermittlungsbefugnisse im internationalen Be-

reich, die durch die Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe in § 69 beschränkt werden, wobei § 69 nicht nur auf den internationalen Bereich der Datenübermittlung anzuwenden ist. Die §§ 78 bis 81 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes sind im Rahmen der geregelten Datenübermittlung stets zu beachten.

In § 67 wurden im Wesentlichen die für den Zollfahndungsdienst für die Erfüllung seiner eigener Aufgaben geltenden Regelungen des bisherigen § 34 ZFdG übernommen. Der bisherige § 34 Absatz 2 ZFdG wurde als ausschließliche Regelung der Zentralstelle für das Zollkriminalamt in § 23 Absatz 3 aufgenommen. Im Übrigen kann auf die Erläuterungen zu § 23 verwiesen werden.

Zu § 68 (Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe)

§ 68 übernimmt im Wesentlichen die bestehenden Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe, die bisher in § 35 ZFdG geregelt sind. Ergänzt werden sie dabei um die hierbei zu berücksichtigenden Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Im Übrigen kann hierzu auf die Erläuterungen zu § 24 verwiesen werden.

Zu Unterabschnitt 8 (Ergänzende Vorschriften)

In Unterabschnitt 8 wird die Unterstützung des Zollfahndungsdienstes durch andere Behörden sowie die Unterstützung anderer Behörden durch den Zollfahndungsdienst im Bereich der polizeilichen Vollzugsaufgaben geregelt.

Zu § 69 (Unterstützung durch andere Behörden)

Die Sicherheitslage in Deutschland und im internationalen Kontext erfordert eine enge Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund Organisierter Kriminalität und der anwachsenden Bedrohungslage durch den internationalen Terrorismus und dessen Finanzierung. Bestimmte Fälle erfordern daher die unmittelbare Zusammenarbeit verschiedener Behörden. Um eine umfassende Rechts- und Handlungssicherheit der im Einzelfall eingesetzten Vollzugskräfte zu gewährleisten, ist eine umfassende Überarbeitung des bisherigen § 32c ZFdG erforderlich. Hierbei erfolgt eine gesetzliche Klarstellung auch für die Vollzugskräfte des Zolls außerhalb des Zollfahndungsdienstes. Die Vollzugskräfte der übrigen Zollverwaltung leisten regelmäßig Unterstützung für den Zollfahndungsdienst sowohl in personeller Hinsicht als auch bei der Bereitstellung von Führungs- und Einsatzmitteln. Im Hinblick auf den Grundsatz einer einheitlichen Führungsverantwortung ist sicherzustellen, dass alle beteiligten Vollzugskräfte der einsatzführenden Dienststelle unterstellt werden. In der Folge sind für diese Bediensteten anlassbezogen die gleichen Befugnisse wie für die Beamten des Zollfahndungsdienstes herzustellen; das bedeutet, dass bspw. die Originärbefugnisse nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz solange und insoweit ruhen. § 69 erweitert dabei die bisherige Regelung des § 32c ZFdG, wonach künftig die Unterstützung des Zollfahndungsdienstes auch durch Bedienstete der Hauptzollämter und der Steuerfahndung der Landesfinanzverwaltung, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind, ausdrücklich ermöglicht wird.

Zu § 70 (Unterstützung anderer Behörden)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 dürfen Vollzugskräfte des Zollfahndungsdienstes im Zuständigkeitsbereich eines Landes tätig werden, soweit das jeweilige Landesrecht dies vorsieht. Die Regelung entspricht den im neuen Bundeskriminalamtgesetz getroffenen Vorgaben. Vergleichbare Regelungen sind ebenfalls in § 65 Absatz 1 BPolG getroffen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Tätigwerden von Vollzugskräften des Zollfahndungsdienstes im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei und des Bundeskriminalamtes.

Zu Absatz 3

Das Zollkriminalamt hat als Zentralstellenaufgabe nach § 3 Absatz 6 Nummer 3 unter anderem Spezialeinheiten bereitzustellen. Sofern dies nicht durch das Zollkriminalamt geschieht, obliegt diese Aufgabe nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 den Zollfahndungsämtern. Die Spezialeinheiten des Zollkriminalamtes (Zentrale Unterstützungsgruppe Zoll (ZUZ)) und der Zollfahndungsämter (Observationseinheiten Zoll (OEZ)) werden auf Anforderung auch für die ermittlungsführenden Dienststellen der Zollverwaltung außerhalb des Zollfahndungsdienstes tätig. Die Neuregelung stellt klar, dass die Angehörigen der Spezialeinheiten des Zollfahndungsdienstes auch bei Tätigwerden für andere Behörden der Zollverwaltung unter Ausübung ihrer ihnen nach diesem Gesetz zugewiesenen Befugnisse handeln.

Zu Abschnitt 3 (Besondere Befugnisse des Zollkriminalamtes)

Der Abschnitt 3 regelt die besonderen Befugnisse des Zollkriminalamtes zur Gefahrenabwehr, insbesondere in den Bereichen des unerlaubten Verkehrs mit Kriegswaffen sowie von Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr, die eine Gefahr für die in § 4 des Außenwirtschaftsgesetzes genannten Rechtsgüter (die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland, das friedliche Zusammenleben der Völker und die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland) darstellen.

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeine Maßnahmen zur Gefahrenabwehr)

Zu § 71 (Auskunftspflicht im Außenwirtschaftsverkehr)

§ 71 erweitert die Befugnisse des Zollkriminalamtes um die Möglichkeit über die Regelungen der §§ 9 und 29 hinaus, gegenüber natürlichen oder juristischen Personen, die am Außenwirtschaftsverkehr - unmittelbar oder mittelbar - teilnehmen, Auskunft zu verlangen und auf diese Weise eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die in § 4 des Außenwirtschaftsgesetzes normierten Rechtsgüter abzuwehren sowie von den Auskunftspflichtigen die Herausgabe geschäftlicher Unterlagen zu verlangen. Die Vorschrift ist erforderlich, um im Vorfeld von Ausfuhrlieferungen, Handels- oder Vermittlungsgeschäften oder von Dienstleistungen mit rüstungs- oder proliferationsrelevanten Bezügen belastbare Erkenntnisse gewinnen, um über die Notwendigkeit weiterer Gefahrenabwehrmaßnahmen sachgerecht entscheiden zu können.

Zur weiteren Erläuterung kann auf diese zu § 9 verwiesen werden.

Zu Unterabschnitt 2 (Besondere Maßnahmen zur Gefahrenabwehr)

Der Unterabschnitt 2 regelt die besonderen Befugnisse des Zollkriminalamtes zur Gefahrenabwehr, soweit die Maßnahmen in verdeckter Form ergriffen werden.

Zu § 72 (Überwachung der Telekommunikation sowie des Brief- und Postverkehrs)

§ 72 entspricht in im Wesentlichen dem bisherigen § 23a ZFdG. Die Norm wird an veränderte Gefahrenlagen im Außenwirtschaftsrecht angepasst. Die Überwachungsbefugnisse werden dabei in angemessener Weise auf die Verhinderung von Zuwiderhandlungen gegen Sanktionsbestimmungen der Europäischen Union oder der Vereinten Nationen sowie die Abwehr von Menschenrechtsverletzungen und terroristischen Handlungen im Zusammenhang mit Güterlieferungen ausgedehnt. Zudem soll mit der Neufassung klargestellt werden, dass die Überwachung der Telekommunikation auch durch einen Eingriff in in-

formationstechnische Systeme erfolgen darf. Die Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung werden nunmehr eigenständig in § 73 geregelt und an die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepasst. Die im bisherigen § 23a Absatz 5 und 5a ZFdG normierten Regelungen zum Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit in § 82 überführt.

Zu Absatz 1

Nummer 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 23a Absatz 1 ZFdG. Mit den eingefügten Änderungen werden lediglich die in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Bundeskriminalamtgesetz entwickelten Prognosekriterien aufgegriffen. Das Bundesverfassungsgericht hat aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz für heimliche Überwachungsmaßnahmen, die tief in die Privatsphäre eingreifen, übergreifende Anforderungen abgeleitet (BVerfG, a. a.O, Rn. 103 ff.). Zwar dürfen solche Maßnahmen auch der Straftatenverhütung dienen und damit bereits im Vorfeld konkreter Gefahren ansetzen. Eine Anknüpfung der Einschreitschwelle an das Vorfeldstadium sei verfassungsrechtlich angesichts der Schwere des Eingriffs jedoch nicht hinnehmbar, wenn „nur relativ diffuse Anhaltspunkte für mögliche Gefahren bestehen“ (BVerfG, a. a.O, Rn. 113). Voraussetzung sei vielmehr eine auf bestimmte Tatsachen und nicht allein auf allgemeine Erfahrungssätze gestützte Prognose, die auf eine konkrete Gefahr bezogen ist. Dazu gehöre, dass ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen erkennbar ist (BVerfG, a. a.O, Rn. 112, 164). Mit Nummer 1 wird die Einschreitschwelle deshalb an bestimmte Tatsachen geknüpft, die ein konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen erkennen lassen. Der im bisherigen § 23a Absatz 2 ZFdG verwendete Begriff der Straftatenvorbereitung wird aufgegeben. Die dort genannten Regelbeispiele (das Führen von Verhandlungen über die Lieferung von Gütern oder das Erbringen von Dienstleistungen, das Anbieten, der Erwerb, die Herstellung oder die Überlassung von Gütern, das Anbieten von Dienstleistungen, die Beschaffung von Transportmitteln für die Lieferung von Gütern oder das Anwerben von Teilnehmern, soweit dies der Begehung der Straftat nützlich sein soll) stellen jedoch weiterhin Beispiele für das Vorliegen der im Einzelfall erforderlichen Eingriffsvoraussetzung dar. Nach Nummer 2 darf eine Überwachung der Telekommunikation sowie des Brief- und Postverkehrs durchgeführt werden, wenn das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine der dort genannten Straftaten begehen wird. Mit dieser Änderung werden die in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Bundeskriminalamtgesetz im Kontext der Begehung terroristischer Straftaten entwickelten Prognosekriterien aufgegriffen. So führt das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, a. a. O., Randnummer 112) aus: „In Bezug auf terroristische Straftaten, die oft durch lang geplante Taten von bisher nicht straffällig gewordenen Einzelnen an nicht vorhersehbaren Orten und in ganz verschiedener Weise verübt werden, können Überwachungsmaßnahmen auch dann erlaubt werden, wenn zwar noch nicht ein seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen erkennbar ist, jedoch das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie solche Straftaten in überschaubarer Zukunft begehen wird.“ Dies trifft auch auf die in Abs. 1 genannten Straftaten sowie die in Abs. 2 genannten Handlungen zu, die gegen überragend wichtige Rechtsgüter gerichtet sind. Maßnahmen nach § 72 dienen der Verhinderung der Verbreitung von Kriegswaffen und Massenvernichtungswaffen, die unter anderem bei bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Staaten zur Anwendung gelangen können (Abs. 1), sowie darüber hinaus der Unterbindung von rechtswidrigen Handlungen (Abs. 2) in Bezug auf Güter, die zur Begehung von terroristischen Handlungen oder schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen bestimmt sind oder deren Verwendung einen erheblichen Nachteil für die Sicherheitsinteressen oder die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland bedeutet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 23a Absatz 3 ZFdG. Die Regelung stellt allerdings nicht mehr auf Ausfuhren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, sondern auf Handlungen, die aufgrund bestehender Verbote oder Genehmigungspflichten nach Rechtsakten der Europäischen Union im Bereich des Außenwirtschaftsverkehrs oder nach der Außenwirtschaftsverordnung Beschränkungen unterliegen, ab. Dies eröffnet dem Zollkriminalamt künftig die Möglichkeit, neben der Verhinderung ungewollter Ausfuhrlieferungen auch Maßnahmen zur Verhinderung von unerlaubten Dienstleistungen, Vermittlungstätigkeiten oder Lieferungen von außerhalb der Europäischen Union in ein Krisengebiet zu ergreifen. Die zunehmende Globalisierung und Vernetzung von Kommunikationsstrukturen erfordert einen weitergehenden Ansatz, um insbesondere die Proliferation von Massenvernichtungswaffen wirkungsvoll eindämmen zu können.

Ein Eingriff in das Fernmeldegeheimnis darf nach der Neufassung des Absatzes 2 dann erfolgen, wenn in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 Personen entgegen bestehender Verbote oder ohne die erforderliche Genehmigung handeln. Ein derartiges Handeln wäre rechtswidrig und muss mit den zur Verfügung stehenden Mitteln der Gefahrenabwehr unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit unterbunden werden. Die Beschränkungsmaßnahmen im Außenwirtschaftsverkehr werden in der europäischen Rechtsetzung gerade im Hinblick auf Länder, die im Verdacht stehen, Massenvernichtungswaffen zu entwickeln, mittlerweile vielfach durch Sanktionsmaßnahmen der Vereinten Nationen oder der Europäischen Union ausgestaltet. Dies erfolgt in unterschiedlichen Abstufungen durch absolute Verbote, Verbote mit Genehmigungsvorbehalten oder durch Genehmigungspflichten. Eine ausschließliche Bezugnahme auf die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 vom 5. Mai 2009 (EG-Dual-Use-Verordnung) oder die Genehmigungsvorschriften in der Außenwirtschaftsverordnung ist vor diesem Hintergrund unzureichend. Die Änderungen in Absatz 2 Nummer 4 sind im Verhältnis zu dem bisherigen § 23a Absatz 3 Nummer 4 ZFdG redaktioneller Art. Teil I Abschnitt C der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung) ist nicht mehr existent. Rechtssystematisch tritt Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 vom 5. Mai 2009 an dessen Stelle.

In Ergänzung des bisherigen § 23a Absatz 3 Nummer 1 bis 4 ZFdG wird die Eingriffsermächtigung um drei weitere Tatbestände erweitert. Die Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs stellt vor dem Hintergrund veränderter Bedrohungslagen neue Anforderungen an die Gefahrenabwehrbehörden. Güter, die zu terroristischen Handlungen genutzt werden können oder zu derartigen Handlungen beitragen (Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a; als „Vorbereitung von terroristischen Handlungen“ gilt insoweit auch die Ermöglichung ihrer Finanzierung), sollen dem potenziellen Empfänger entzogen werden. Gleiches gilt für Güter, die im Bestimmungsland zu schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen verwendet werden (Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b). Lieferungen oder Dienstleistungen in den genannten Zusammenhängen stellen eine ernstzunehmende Gefahr für die innere und äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland dar, schaden dem Ansehen des Staates und müssen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln unterbunden werden. In Einzelfällen kann sogar die Lieferung grundsätzlich ziviler Güter einen erheblichen Nachteil für die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland herbeiführen (Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe c). Dies gilt insbesondere dann, wenn Sanktionsbestimmungen einer Lieferung entgegenstehen und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass derartige Güter unter Missachtung der außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen dem Endverwendungszweck zugeführt werden sollen. Handelssanktionen sollen den Druck auf ausländische Regierungen erhöhen, in internationalen Krisen einzulenken und gewaltsame Auseinandersetzungen zu vermeiden. Die Gefahrenabwehrbehörden müssen vor diesem Hintergrund umfänglich in die Lage versetzt werden, bestehende Sanktionsbestimmungen im Einzelfall auch wirksam durchsetzen zu können.

Zu Absatz 3

Mit den vorgesehenen Änderungen wird eine spezielle Rechtsgrundlage für die sog. Quellen-Telekommunikationsüberwachung geschaffen. Die Regelung des bisherigen § 23a ZFdG enthält nur eine Rechtsgrundlage zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation (Kommunikationsinhalte und Daten über die näheren Umstände der Telekommunikation) während des laufenden Übertragungsvorgangs im öffentlichen Telekommunikationsnetz. Die Überwachung erfolgt hier nicht bei den Kommunikationsteilnehmern selbst, sondern unter Inanspruchnahme des Telekommunikationsunternehmens, bei dem die Person, deren Telekommunikation überwacht werden soll, ihren Telekommunikationsanschluss hat. Die Erbringer öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste sind nach den geltenden Regelungen im Zollfahndungsdienstgesetz verpflichtet, diese Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung zu ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen und die dafür erforderlichen technischen und organisatorischen Vorkehrungen entsprechend den Regelungen des Telekommunikationsgesetzes und der Telekommunikations-Überwachungsverordnung zu treffen.

Nachdem inzwischen ein Großteil der Kommunikation Internetprotokoll-(IP)-basiert erfolgt und zahlreiche „Voice-over-IP“ (VoIP)- und Messenger-Dienste die Kommunikationsinhalte mit einer Verschlüsselung versehen, werden den Ermittlungsbehörden bei der Überwachung und Aufzeichnung der im öffentlichen Telekommunikationsnetz übertragenen Telekommunikation oft nur verschlüsselte Daten übermittelt. Deren Entschlüsselung ist im vorbenannten herkömmlichen Verfahren nahezu ausgeschlossen. Eine effektive, am Gebot der Rechtsstaatlichkeit ausgerichtete und der Notwendigkeit des Datenschutzes angemessen Rechnung tragende Gefahrenabwehr muss sich diesen technischen Veränderungen jedoch stellen und ihre Ermittlungsmaßnahmen dem technischen Fortschritt anpassen. Soll die Überwachung und Aufzeichnung von Kommunikationsinhalten und den näheren Umständen der Telekommunikation bei verschlüsselter Telekommunikation im Rahmen der Gefahrenabwehr durch das Zollkriminalamt wie bisher bei außen- und sicherheitspolitisch überragenden Rechtsgütern möglich sein, kommt nur ein Ausleiten der Kommunikation „an der Quelle“ in Betracht, d.h. noch vor deren Verschlüsselung auf dem Absendersystem oder nach deren Entschlüsselung beim Empfänger.

Mit den vorgesehenen Änderungen wird festgelegt, dass Telekommunikationsinhalte auch auf dem Endgerät des Betroffenen vor der Verschlüsselung überwacht und aufgezeichnet werden dürfen. Dabei muss den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechend technisch sichergestellt sein, dass nur solche Kommunikationsinhalte erfasst werden, die auch auf herkömmlichem Wege ausgeleitet werden können. Je nach Kommunikationsform sind bei einer Überwachung auf dem Endgerät unterschiedliche Schutzbereiche betroffen. Bei der Überwachung von Sprach- und Videotelefonie fallen die Ausleitung durch die Software und die Übertragung der Kommunikation zeitlich regelmäßig zusammen. Die Ausleitung erfolgt daher noch „während der Übertragung“ und nicht nach Beendigung des Übertragungsvorgangs im Herrschaftsbereich des Kommunikationsteilnehmers. Anders liegt es bei der Überwachung von E-Mails. Sind diese auf dem Server eines Host-Providers end- oder zwischengespeichert, ist bei einem Eingriff dort der Schutzbereich des Artikels 10 GG (Fernmeldegeheimnis) eröffnet. Ist die E-Mail dagegen auf dem Endgerät des Betroffenen angekommen und in seinem Mailprogramm (z.B. Outlook) gespeichert, befindet sie sich in seinem Herrschaftsbereich. Weil der Übertragungsvorgang unmittelbar mit der Ankunft der E-Mail auf dem Endgerät abgeschlossen ist, unterliegt ein Ausleiten dieser Kommunikation aus einem informationstechnischem System des Betroffenen nicht mehr dem Fernmeldegeheimnis (BVerfG, Beschluss vom 16. Juni 2009 – 2 BvR 902/06 – Rn. 45). Textnachrichten und sonstige Botschaften, die über Messenger-Dienste versandt werden, enthalten ebenso wie Sprach- und Videotelefonate Kommunikationsinhalte, die IP-basiert und in der Regel verschlüsselt über das Datennetz übertragen werden können. Sie werden heute häufig als funktionales Äquivalent zu SMS-Nachrichten verwendet um Texte, Bilder oder andere Inhalte (auch aufgezeichnete Sprachnachrichten) an Kommunikationspartner zu übermitteln. Anders als bei der Sprach- und Videotelefonie

in Echtzeit ist jedoch der Übertragungsvorgang mit dem Zugang der Nachricht auf dem Endgerät des Betroffenen abgeschlossen. Wie bei E-Mails ist die Nachricht im Herrschaftsbereich des Betroffenen angekommen und der Schutzbereich des Persönlichkeitsrechts eröffnet.

Soweit daher gespeicherte Nachrichten auf dem Endgerät mittels einer speziell dazu entwickelten Software ausgelesen werden sollen, liegt keine unmittelbar am Maßstab des Artikels 10 GG zu messende „laufende Telekommunikation“ vor. Vielmehr erfolgt grundsätzlich ein Eingriff in das Grundrecht aus Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG in seiner Ausprägung als Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung oder als Grundrecht in die Integrität und Vertraulichkeit eigener informationstechnischer Systeme.

Bei der Eingriffsqualifikation unter Zuordnung zu einem speziellen grundrechtlichen Schutzbereich ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass jede Quellen-Telekommunikationsüberwachung die Information im Endgerät erhebt, damit aber generell vor Versendung bzw. nach Eingang. Gleichwohl ordnet das Bundesverfassungsgericht den Vorgang dem Schutzbereich des Artikel 10 GG zu (BVerfGE 120, 274 - Rn. 190; 141, 220 - Rn. 228). Tragend ist eine normzweckausgerichtete Qualifikation, nach der der Schutzbereich des Artikel 10 GG unabhängig davon betroffen ist, ob die Maßnahme technisch auf der Übertragungsstrecke oder am Endgerät der Telekommunikation ansetzt (BVerfGE 120, 274 - Rn. 184), maßgeblich ist vielmehr die spezifische Gefährdungslage (BVerfGE 115, 166 - Rn. 81). Diese differiert nicht nach der technischen Gestaltung der Überwachung laufender Kommunikation im Endgerät, etwa danach ob die Information aus dem Arbeitsspeicher des Gerätes oder funktional kongruent mit marginaler zeitlicher Verzögerung als Abbild einer Speicherung laufend ausgelesen wird. Aus der grundrechtlichen Schutzperspektive handelt es sich um wirkungsgleiche Eingriffsakte, deren Würdigung mithin nicht von der näheren technischen Gestaltung abhängt und damit auch nicht im Schutzmaßstab einem „Wahlrecht“ der Verwaltung (oder des einfachen Gesetzgebers) qua technischer Gestaltung unterliegt. Dies gilt gleichermaßen, wenn das Endgerät lediglich über Telefoniefunktionen mit SMS-Fähigkeit verfügt (die laufende SMS-Überwachung also nicht durch Technikgestaltung aus dem Schutzbereich des Artikel 10 GG fliehen kann) wie umgekehrt auch im Falle eines „Smartphones“, also eines informationstechnischen Systems. Ist Eingriffsgegenstand - ausschließlich - die laufende Kommunikationsüberwachung im Endgerät, dann bildet Artikel 10 GG den Maßstab dazu, der als spezielle Schutznorm dem Rückgriff auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Artikel 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 GG) entgegensteht, sei es in seiner Ausprägung der informationellen Selbstbestimmung oder der Gewährleistung der Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme.

Soweit das Bundesverfassungsgericht höhere Anforderungen an die Rechtfertigung von Eingriffen in das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme gestellt hat, betreffen diese mithin nicht den Fall, dass die Überwachung und Aufzeichnung auf neu ankommende oder abgesendete Messenger-Nachrichten auf dem Endgerät begrenzt und technisch ausgeschlossen wird, dass die Gefahr des Auslesens des gesamten Systems oder auch nur der gesamten gespeicherten Kommunikation nicht besteht. Hinreichend, aber notwendig erweisen sich vielmehr die ebenfalls strengen Anforderungen, die aus Artikel 10 GG für die Telekommunikationsüberwachung folgen, da der Vorgang bei normzweckausgerichteter Qualifikation diesem speziellen Schutzbereich unterliegt.

Dem folgend sind enge Begrenzungen der Quellen-Telekommunikationsüberwachung vorgesehen. Gespeicherte Nachrichten dürfen nicht erhoben werden, wenn sie nicht mehr als „aktuelle Kommunikation“ im Zeitraum nach Ergehen der Anordnung gelten können. Ebenso wie bei der Sprach- und Videotelefonie darf das Ausleiten von Messenger-Nachrichten am Endgerät nur dann erfolgen, wenn dies ein funktionales Äquivalent zur Überwachung und Ausleitung der Nachrichten aus dem Telekommunikationsnetz darstellt. Die vorgesehenen Änderungen setzen ausschließlich das Ziel um, den technischen Ent-

wicklungen der Informationstechnik Rechnung zu tragen und – ohne Zugriff auf weitere gespeicherte Inhalte des informationstechnischen Systems – eine Telekommunikationsüberwachung auch dort zu ermöglichen, wo dies mittels der herkömmlichen Überwachungstechnik nicht mehr möglich ist. Um die funktionale Äquivalenz auch in zeitlicher Hinsicht zu gewährleisten, ist technisch sicherzustellen, dass über Messenger-Dienste versandte Nachrichten erst ab dem Zeitpunkt der Anordnung durch das Gericht bzw. – in Eilfällen – der Leitung des Zollkriminalamtes - ausgeleitet werden dürfen. Auch im Rahmen der herkömmlichen Telekommunikationsüberwachung können Kommunikationsinhalte erst von diesem Zeitpunkt an ausgeleitet werden. Auf dem Endgerät eines Kommunikationsinhabers sind jedoch unter Umständen auch Nachrichten gespeichert, die sich auf Zeiträume vor der Anordnung erstrecken. Die einzusetzende Software muss daher so programmiert sein, dass sie anhand der zu den einzelnen Nachrichten hinterlegten Meta-Daten, die etwa die Absende-, Empfangs- und Lesezeitpunkte enthalten, die ein- und ausgehenden Nachrichten erst ab dem Zeitpunkt der Anordnung ausleitet.

Soll hingegen eine Ausleitung aller Nachrichten in zeitlich unbegrenzter Hinsicht erfolgen, würde das über die herkömmlichen Möglichkeiten der Telekommunikationsüberwachung weit hinausgehen und eine – wenngleich auf Kommunikationsinhalte eines Kommunikationsdienstes begrenzte – „kleine“ Online-Durchsuchung darstellen. Das Ausleiten von Nachrichten, die vor dem Anordnungszeitpunkt abgesendet oder empfangen wurden, findet seine Rechtsgrundlage nicht in Absatz 3 und wäre unzulässig. Eine Online-Durchsuchung sieht das Zollfahndungsdienstgesetz auch in der aktuell vorliegenden novellierten Fassung nicht vor.

Absatz 3 Satz 1 und 2 enthält nunmehr in Ergänzung zu den für die herkömmliche Telekommunikationsüberwachung genannten Voraussetzungen besondere Ermächtigungsgrundlagen für die Überwachung und Aufzeichnung von Kommunikationsinhalten auf einem informationstechnischen System des Betroffenen. Beide Sätze beschränken sich auf die nach Anordnung laufende Kommunikation. Dabei bildet Satz 1 die Rechtsgrundlage für Eingriffe noch während des Übertragungsvorgangs, Satz 2 erfasst darüber hinaus die Fälle, in denen ein funktional äquivalenter Eingriff zur laufenden Kommunikationsüberwachung technisch zum Gegenstand hat, die nach Anordnung erfolgende Speicherung von Kommunikationsvorgängen im Endgerät, etwa mit Messenger-Diensten versendete Nachrichten, laufend auszulesen.

Der Hinweis auf die besondere Notwendigkeit des Eingriffs zur Ermöglichung der Überwachung und Aufzeichnung der Kommunikation stellt eine besondere Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dar. Die Quellen-Telekommunikationsüberwachung ist im Verhältnis zur herkömmlichen Telekommunikationsüberwachung grundsätzlich nur subsidiär zulässig. Den Hauptanwendungsfall der Maßnahme bildet dabei die Sicherstellung der Aufzeichnung von Telekommunikation in unverschlüsselter Form. Der Begriff der Verschlüsselung erfasst jede Form der technischen Unbrauchbarmachung, die eine Kenntnisnahme vom Inhalt der Nachricht im Falle der herkömmlichen Ausleitung beim Verpflichteten tatsächlich unmöglich macht. Erfasst werden danach nicht nur die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, sondern auch alle sonstigen Formen der Unkenntlichmachung etwa durch eine Transport-Verschlüsselung oder durch das Aufspalten und Versenden einer Nachricht in vielen kleinen unlesbaren Einheiten.

Jeder Zugriff auf ein informationstechnisches System des Betroffenen zum Zweck der Aufbringung der Überwachungssoftware darf grundsätzlich nur auf technischem Wege oder mittels verdeckter kriminalistischer Methoden erfolgen. Eine Befugnis, die Wohnung des Betroffenen zu diesem Zweck heimlich zu betreten, ist mit der Befugnis nach Absatz 4 Satz 1 nicht verbunden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht in der Sache dem bisherigen § 23a Absatz 4 ZFdG, wurde jedoch redaktionell an die Änderungen in den Absätzen 1 und 3 angepasst und um einen neuen Personenkreis erweitert.

Werden juristische oder natürliche Personen von Beschaffungsorganisationen oder bewusst eingeschalteten Vermittlern über den tatsächlichen Endverwendungszweck eines Gutes in einem Massenvernichtungswaffenprogramm oder zu anderen rechtlich unzulässigen Zwecken im Unklaren gelassen, kann sich eine Überwachungsmaßnahme auch gegen die als „Werkzeug“ benutzte Personen richten, um Erkenntnisse über den Beschaffungsvorgang zu gewinnen. Das primäre Ziel der Überwachungsmaßnahmen liegt nicht in der Sammlung von Beweisen, um einer oder mehreren Personen die subjektive Absicht zur Begehung einer rechtswidrigen Tat vorzuhalten. Das Ziel liegt vordergründig in der Verhinderung der in Rede stehenden Handlung. Die Durchführung der eingriffsintensiven Maßnahme kann nach Abwägung aller einzelfallbezogenen Umstände vor dem Hintergrund der zu schützenden Rechtsgüter auch bei Unkenntnis eines Betroffenen über den Verwendungszweck eines Gutes gerechtfertigt sein.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 23a Absatz 6 ZFdG und wurde vor dem Hintergrund der neuen Befugnisse in Absatz 4 redaktionell ergänzt.

Zu Absatz 6

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 23a Absatz 7 ZFdG.

Zu Absatz 7

Die Regelung entspricht mit redaktioneller Anpassung dem bisherigen § 23a Absatz 8 ZFdG.

Zu § 73 (Kernbereich privater Lebensgestaltung)

Zu den Absätzen 1 bis 3

Die Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung werden an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepasst. Die Neuregelung in Absatz 1 sieht vor, dass bei Kommunikationsinhalten, bei denen sich während der Überwachung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, die Maßnahme unverzüglich zu unterbrechen ist. In Zweifelsfällen ist eine gerichtliche Entscheidung über die Kernbereichsrelevanz der Inhalte herbeizuführen. Des Weiteren wird die Löschrfrist der Dokumentation zur Kernbereichsbehandlung angepasst und eine Aufbewahrungspflicht bis zum Abschluss der nach § 84 neu geregelten Datenschutzkontrolle normiert.

Absatz 2 enthält für den Fall, dass eine gerichtliche Entscheidung über die Kernbereichsrelevanz von Überwachungsgegenständen nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, eine Eilfallregelung.

Mit Absatz 3 wird auch für die präventive Postüberwachung eine Kernbereichsregelung eingeführt.

Zu § 74 (Gerichtliche Anordnung und Zuständigkeit)

§ 74 nimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 23b ZFdG auf. Die Norm wird redaktionell angepasst und insgesamt klarer gefasst. Darüber hinaus setzt sie die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an den Antrag auf Anordnung einer Überwachungsmaßnahme um.

Zu den Absätzen 1 und 2

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 23b Absatz 1 ZFdG und wird im Hinblick auf Anordnungen bei Gefahr im Verzug konkreter gefasst.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an den Antrag auf Anordnung einer Überwachungsmaßnahme (BVerfG, a.a.O., Randnummer 118) um. Das Bundesverfassungsgericht betont das Erfordernis einer hinreichend substantiierten Begründung und Begrenzung des Antrags dergestalt, dass eine effektive Kontrolle des anordnenden Gerichts ausgeübt werden kann. Bezogen auf das Zollkriminalamt bedarf es dessen vollständiger Information über den zu beurteilenden Sachstand (vgl. BVerfGE 103, 142 <152 f.>).

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 23b Absatz 3 ZFdG und wurde lediglich redaktionell angepasst.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 23b Absatz 4 Satz 1 und Absatz 2 ZFdG. Die Anforderungen an den Inhalt der Anordnung werden dabei um die Nummern 4 und 5 ergänzt. Bei Nummer 4 handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 72 Absatz 3 in den Fällen der Anordnung einer Quellen-Telekommunikationsüberwachung. Nummer 5 verlangt die Angabe der wesentlichen Gründe für die Anordnung. Diese Voraussetzung war bislang in § 23b Absatz 2 Satz 1 ZFdG enthalten. Zur ausdrücklichen Klarstellung wird dieses Tatbestandserfordernis in Satz 2 Nummer 5 übernommen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 ersetzt den bisherigen § 23b Absatz 2 ZFdG und enthält die Anforderungen an den Inhalt der Begründung der Anordnung. Regelungen zur Verlängerung von Überwachungsmaßnahmen werden aus systematischen Gründen in Absatz 7 aufgenommen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 übernimmt die Regelungen aus dem bisherigen § 23b Absatz 4 Satz 3 bis 5 ZFdG. Die Befristung der Überwachungsmaßnahmen, die Möglichkeit der Verlängerung und die gerichtliche Zuständigkeit bei Überschreiten der Überwachungsdauer von neun Monaten werden nunmehr aus systematischen Gründen in einem selbständigen Absatz geregelt. Absatz 7 Satz 3 stellt klar, dass die Vorschriften zur Anordnung und zur Begründung der Anordnung (Absätze 5 und 6) auch bei Verlängerungen entsprechend gelten. Absatz 7 Satz 6 bestimmt, dass die Überwachung unverzüglich zu beenden ist, wenn die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vorliegen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die in der Anordnung gesetzte Frist noch nicht abgelaufen ist.

Zu Absatz 8

Mit Absatz 8 wird eine gerichtliche Zuständigkeit für Entscheidungen über kernbereichsrelevante Inhalte normiert.

Zu § 75 (Verarbeitungs- und Durchführungsvorschriften)

§ 75 ersetzt den bisherigen § 23c ZFdG. Die Durchführungsvorschriften für Maßnahmen nach § 72 werden an die dortigen gesetzlichen Änderungen angepasst. Die Absätze werden insgesamt klarer gefasst. Die Änderungen der datenschutzrechtlichen Begrifflichkeiten ergeben sich aus den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/680. Die bislang in § 23c Absatz 4 bis 7 ZFdG enthaltenen Vorschriften zur Benachrichtigung von Betroffenen werden künftig in § 93 zusammengeführt. Die Kennzeichnungspflicht – bislang § 23 Absatz 3 ZFdG – ist nunmehr in dem für alle verdeckten Maßnahmen geltenden § 28 geregelt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 23c Absatz 1 ZFdG und wurde redaktionell an die Neuregelung in § 72 Absatz 3 angepasst.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift beinhaltet die technischen Voraussetzungen der Durchführung einer Quellen-Telekommunikationsüberwachung und passt sie an die differenziert ausgestalteten Ermächtigungsgrundlagen in § 72 Absatz 3 an. Hinsichtlich der hierzu zu berücksichtigenden technischen Anforderungen kann auf die Erläuterungen zu § 72 Absatz 3 verwiesen werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 23c Absatz 2 Satz 1 und 2 ZFdG und wird klarer gefasst. Die durch Maßnahmen nach § 72 erhobenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben des Zollkriminalamtes nach § 4 Absatz 2 dürfen zur Erfüllung von Aufgaben der Strafverfolgung bei Verdacht von strafbewehrten Zuwiderhandlungen gegen bestimmte Vorschriften des Kriegswaffenkontrollgesetzes und des Außenwirtschaftsgesetzes verarbeitet werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 23c Absatz 2 Satz 3 bis 7 ZFdG und wird redaktionell an die neuen Vorgaben zur Datenschutzkontrolle in § 84 angepasst.

Zu Absatz 5

Absatz 5 führt eine Unterrichtungspflicht des Zollkriminalamtes an das Bundesministerium der Finanzen über den Zeitpunkt der Löschung von durch Maßnahmen nach § 72 erhobenen Daten ein. Gleichzeitig wird dem Bundesministerium der Finanzen die Pflicht übertragen, dort gespeicherte Daten zu Überwachungsmaßnahmen, deren Löschung angeordnet wurde, ebenfalls unverzüglich zu löschen.

Zu § 76 (Übermittlungen durch das Zollkriminalamt)

§ 76 entspricht in der Sache dem bisherigen § 23d ZFdG und stellt eine besondere gesetzliche Bestimmung im Sinne des § 27 Absatz 1 Satz 2 dar, die den Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 eigenständig Rechnung trägt. Vor dem Hintergrund, dass Datenübermittlungen eine zweckändernde Verarbeitung bedeuten, werden die bisherigen Prognoseanforderungen der einzelnen Übermittlungstatbe-

stände an die Vorgaben des Urteils angepasst. Im Übrigen ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen.

Zu § 77 (Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten und Nutzungsdaten)

§ 77 übernimmt wesentliche Regelungen des bisherigen § 23g ZFdG. Darüber hinaus wird die Norm um die Befugnisse zur Erhebung von Nutzungsdaten nach dem Telemediengesetz erweitert.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht in der Sache dem bisherigen § 23g Absatz 1 ZFdG und wird um eine weitere Befugnis ergänzt.

Zu Absatz 2

Der in Absatz 2 neu vorgesehene Auskunftsanspruch ergänzt die in Absatz 1 geregelte Erhebungsbefugnis.

Nach Absatz 2 Satz 1 kann das Zollkriminalamt unter den Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 1 Auskunft über Nutzungsdaten im Sinne von § 15 Absatz 1 des Telemediengesetzes (TMG) verlangen. Zu den Unternehmen, die geschäftsmäßig Telemedien erbringen, zählen insbesondere Internetauktionshäuser oder -tauschbörsen, Anbieter von Videos auf Abruf oder Suchmaschinen im Internet. Angesichts der breiten Nutzung des Internets durch international agierende Beschaffungsorganisationen können die Nutzungsdaten zur Abwehr von Gefahren im Außenwirtschaftsverkehr und damit für die Arbeit des Zollkriminalamtes von großem Nutzen sein. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn bestimmte Gegenstände, z.B. Teile von Kriegswaffen oder Dual-Use-Güter, die für Massenvernichtungswaffen Verwendung finden können, in Tauschbörsen angeboten werden oder technische Unterlagen zur Herstellung von gefährlichen Gütern oder von Gütern, die für Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden können, über das Internet verbreitet wird. Nach Absatz 2 Satz 2 kann die Auskunft auch für die Zukunft verlangt werden. Absatz 2 Satz 3 regelt, wie Daten an das Zollkriminalamt zu übermitteln sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ersetzt den bisherigen § 23g Absatz 2 bis 4, regelt die Anordnungsbefugnis und verweist im Wesentlichen auf die Regelungen des § 74. Abweichend von § 74 Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 genügt wie bisher nach § 23g Absatz 4 Satz 3 ZFdG eine räumlich und zeitlich hinreichend bestimmte Bezeichnung der Telekommunikation (z.B. durch Benennung eines Zeitraums und einer Funkzelle), wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht mit redaktioneller Anpassung dem bisherigen § 23g Absatz 5 und 6 ZFdG.

Zu § 78 (Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und Telekommunikationsendgeräten)

Zur Vorbereitung von Maßnahmen nach § 72 besteht in Einzelfällen die Notwendigkeit, zunächst die noch unbekannte Rufnummer oder die Kennung des Telekommunikationsendgerätes, das Gegenstand einer präventiven Überwachungsmaßnahme werden soll, zu ermitteln. Dies geschieht in der polizeilichen Praxis durch den Einsatz sog. IMSI-Catcher oder WLAN-Catcher. § 78 eröffnet dem Zollkriminalamt die Möglichkeit des Einsatzes der genannten technischen Mittel zur Gefahrenabwehr.

Zu Absatz 1

Absatz 1 gibt dem Zollkriminalamt die Befugnis zum Einsatz technischer Mittel zur Identifizierung und Lokalisation von Telekommunikationsendgeräten. Diese Befugnis ist angesichts der technischen Entwicklung im Telekommunikationsbereich erforderlich. Bei der Vorbereitung und Begehung von Straftaten gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz oder von unerlaubten Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr werden zunehmend Telekommunikationsendgeräte eingesetzt, deren Rufnummer oder Kennung des Endgerätes dem Zollkriminalamt oftmals nicht bekannt ist. Da aber eine Kenntnis der Rufnummer oder Kennung des Endgerätes für Anordnungen von Maßnahmen nach den §§ 72 oder 77 notwendig ist, muss das Zollkriminalamt auch die Befugnis zur Ermittlung dieser Rufnummer oder Kennung des Endgerätes erhalten. Nummer 1 enthält die entsprechende Erhebungsbefugnis, die sich nach den Voraussetzungen des § 72 Absatz 1, 2, oder Absatz 4 richtet. Nummer 2 dient der Standortermittlung eines Telekommunikationsendgerätes, um auf diese Weise den Aufenthaltsort des Nutzers zu erfahren. Eine solche ist ebenfalls nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 72 Absatz 1, 2, oder Absatz 4 vorliegen.

Zu Absatz 2

Soweit aus technischen Gründen unvermeidbar Daten Dritter erhoben werden, unterliegen diese nach § 78 Absatz 2 einem Verarbeitungsverbot und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen.

Zu Absatz 3

Die Maßnahme, die der gerichtlichen Anordnung unterliegt, ist nach Satz 2 auf sechs Monate zu befristen. Verlängerungen sind unter den Voraussetzungen von Satz 3 möglich.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine Mitwirkungspflicht der Diensteanbieter. Danach haben diese dem Zollkriminalamt die für die Standortermittlung nach Absatz 1 Nummer 2 erforderliche Geräte- oder Kartenummer unverzüglich mitzuteilen. Diese Daten werden vom Zollkriminalamt für die Durchführung einer solchen Maßnahme benötigt. Die Verpflichtung der Diensteanbieter zur unverzüglichen Mitteilung der Funkzelle, in der sich das Telekommunikationsendgerät aktuell befindet oder bis zu seiner Ausschaltung zuletzt befand, folgt aus § 77 Absatz 1 Satz 2.

Zu Absatz 5

Gemäß Absatz 5 gelten die Durchführungsvorschriften nach § 75 Absatz 3 bis 5 sowie die Übermittlungsvorschriften des § 76 entsprechend.

Zu § 79 (Verschwiegenheitspflicht)

§ 79 übernimmt die Regelungen aus dem bisherigen § 23e und dem bisherigen § 23g Absatz 6 ZFdG zur Verschwiegenheitspflicht von Personen, die geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken (Diensteanbieter im Sinne des § 3 Nummer 6 TKG) und erweitert die Regelung auf Dienstleistungen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach § 78.

Zu § 80 (Unterrichtung des Deutschen Bundestages)

§ 80 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 23c Absatz 8 ZFdG. Die Unterrichtungspflicht des Bundesministeriums der Finanzen an das Gremium des deutschen Bundestages wird mit Blick auf die im Zollfahndungsdienstgesetz neu vorgesehenen Befugnisse (§ 72 Absatz 3, § 77 Absatz 2 und § 78) erweitert. Der bisherige § 23c Absatz 8

Satz 2 ZFdG kann aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Vorlage des dort genannten Evaluierungsberichtes des Gremiums an den Deutschen Bundestag (Bundestags-Drucksache 16/9682 vom 19. Juni 2008) entfallen.

Zu Unterabschnitt 3 (Zeugenschutz)

Vorbehaltlich der Vorschriften des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetzes und anderer Vorschriften dieses Gesetzes werden in dem Unterabschnitt 3 die besonderen Befugnisse des Zollkriminalamtes bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 7 Absatz 2 (Zeugenschutz) geregelt.

Zu § 81 (Zeugenschutzmaßnahmen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass das Zollkriminalamt im Rahmen des ihm obliegenden Zeugenschutzes für den Einzelfall erforderliche Maßnahmen treffen kann.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird der bisherige Regelungsgehalt aus § 23 Absatz 1 Satz 1 ZFdG, wonach die speziellen Vorschriften über den Zeugenschutz – namentlich des Gesetzes zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen – neben den Regelungen des Zollfahndungsdienstgesetzes anzuwenden sind, in die neue Regelung übernommen.

Zu Absatz 3

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Zeugenschutzes finden die §§ 15 bis 20 Absatz 1 BPolG entsprechende Anwendung.

Zu Absatz 4

Absatz 4 nimmt den bisherigen Regelungsgehalt aus § 23 Absatz 4 ZFdG mit Blick auf die in § 53 Absatz 3 für Aufgaben in Bezug auf Sicherungs- und Schutzmaßnahmen geregelte Befugnis zur Übermittlung personenbezogener Daten für den Zeugenschutz auf.

Zu Absatz 5

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Zeugenschutzes gelangen die §§ 54 bis 62 des Kapitels 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 5 (Sicherungs- und Schutzmaßnahmen) zur entsprechenden Anwendung.

Zu Absatz 6

Absatz 6 Satz 1 regelt, dass Zeugenschutzmaßnahmen auch nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens, in dem die Zeugenaussage erfolgt ist, fortgeführt werden dürfen. Satz 2 legt fest, dass dies im Falle fortdauernder Strafvollstreckung und/oder Inhaftierung im Einvernehmen mit der Strafvollstreckungsbehörde und ggf. der Justizvollzugsbehörde zu erfolgen hat.

Zu Abschnitt 4 (Verfahrensregelungen)

Zu § 82 (Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsgeheimnisträger)

§ 82 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 23a Absatz 5 ZFdG, der den Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsgeheimnisträger bei der TKÜ und der Postüberwachung regelt. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, a. a. O., Randnummer 257) hat die Unterscheidung zwischen Strafverteidigern und den in anderen Mandatsverhältnissen

tätigen Rechtsanwälten als Abgrenzungskriterium für einen unterschiedlichen Schutz als verfassungsrechtlich nicht tragfähig erachtet. Der neue Satz 4 des Absatzes 1 sowie der neue Satz 3 des Absatzes 2 trägt diesem Umstand jeweils Rechnung und bezieht sämtliche Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände in den Schutzbereich ein. Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen und Folgeänderungen.

Zu § 83 (Ausschluss der aufschiebenden Wirkung)

§ 83 stellt durch einen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage sicher, dass Verwaltungsakte nach dem Zollfahndungsdienstgesetz, für deren gerichtliche Überprüfung die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig sind, sofort vollziehbar sind. Bei der Vorschrift handelt es sich um ein Bundesgesetz im Sinne des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Zu Kapitel 4 (Datenschutz und Datensicherheit)

Kapitel 4 enthält Regelungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit, welche die entsprechenden auf die Datenverarbeitung im Zollfahndungsdienst anwendbaren Regelungen, die im neuen Bundesdatenschutzgesetz enthalten sind, ergänzen. Zentraler Standort der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 ist das neue Bundesdatenschutzgesetz. Zudem werden teils für die Bereiche Datenschutz und Datensicherheit relevante Regelungen aus dem bisherigen ZFdG zusammengeführt. Schließlich wird den durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 aufgestellten Anforderungen an die Protokollierung, datenschutzaufsichtliche Kontrolle und entsprechende Berichtspflichten in diesem Kapitel Rechnung getragen.

Zu Abschnitt 1 (Datenschutzaufsicht)

Abschnitt 1 dient der Konkretisierung der Aufgaben der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit im Hinblick auf die Datenverarbeitung im Zollfahndungsdienst. Die datenschutzaufsichtliche Zuständigkeit der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit für die Datenverarbeitung im Zollfahndungsdienst sowie Regelungen zur Ausgestaltung ihres oder seines Amtes und allgemeine Beschreibungen ihrer oder seiner Aufgaben und Befugnisse finden sich im neuen Bundesdatenschutzgesetz.

Zu § 84 (Aufgaben und Befugnisse der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Anforderungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 (Randnummern 140 f., 266, 340 und 354) im Hinblick auf die aufsichtliche Kontrolle der Wahrnehmung der Verarbeitungsbefugnisse des Zollfahndungsdienstes. Es handelt sich insbesondere um die Übernahme von Anforderungen, die das Urteil vom 20. April 2016 an die Wirksamkeit der aufsichtlichen Kontrolle stellt. Hierzu wird angeordnet, dass die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Kontrollen im Hinblick auf die Verarbeitung bei Maßnahmen nach § 47 (Besondere Mittel der Datenerhebung), nach § 62 (Verdeckte Maßnahmen zur Eigensicherung), § 72 (Überwachung der Telekommunikation sowie des Brief- und Postverkehrs), § 77 (Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten und Nutzungsdaten) und § 78 (Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und Telekommunikationsendgeräten) sowie der Übermittlungen nach § 23 (Datenübermittlung im internationalen Bereich durch das Zollkriminalamt als Zentralstelle), § 67 (Datenübermittlung im internationalen Bereich durch die Behörden des Zollfahndungsdienstes) sowie § 76 Absatz 7 (Datenübermittlung im internationalen Bereich im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Kapitel 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2) durchführt. Das Bundesverfassungsgericht betont insbesondere, dass die verfassungsrechtlich gebotene Kontrolldichte und die Kontrollinter-

valle auf die Ausstattung der oder des insoweit zuständigen Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ausstrahlen muss. Zudem wird festgehalten, dass die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit mindestens aller zwei Jahre kontrolliert, ob Zugriffe auf personenbezogene Daten im Zollfahndungsinformationssystem nur innerhalb der Zugriffsberechtigungen nach § 15 Absatz 2 und 3 erfolgen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ordnet der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit – auch in Umsetzung von Artikel 47 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 – die Befugnis zu, gegenüber dem Zollfahndungsdienst verbindliche Maßnahmen anzuordnen, sofern sie oder er datenschutzrechtliche Verstöße zuvor nach den allgemeinen Regelungen auf der Grundlage des § 16 Absatz 2 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes beanstandet hat. Diese Maßnahmen schließen nicht die Löschung personenbezogener Daten ein und setzen voraus, dass ein erheblicher Verstoß in Rede stehen muss. Die in § 61 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes niedergelegten Rechtsschutzmöglichkeiten des Zollfahndungsdienstes gegen solche verbindlichen Maßnahmen bleiben unberührt.

Zu Abschnitt 2 (Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter))

Abschnitt 2 enthält Regelungen zur Benennung, zu den Aufgaben und zur Stellung der Datenschutzbeauftragten.

Zu § 85 (Benennung der oder des Datenschutzbeauftragten)

Zu Absatz 1

§ 85 ergänzt die in dem § 5 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes enthaltene allgemeine Regelung zur Benennung des Datenschutzbeauftragten bei jeder öffentlichen Stelle und setzt Artikel 32 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 um. Hiernach sehen die Mitgliedstaaten vor, dass der Verantwortliche einen Datenschutzbeauftragten benennt. Die Richtlinie (EU) 2016/680 knüpft materiell-rechtlich an den Status des Verantwortlichen bzw. der zuständigen Behörde an und nimmt diese in die datenschutzrechtliche Verantwortung. „Verantwortlicher“ ist nach Artikel 3 Nummer 8 der Richtlinie (EU) 2016/680 die zuständige Behörde, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Zuständige Behörde ist nach der Definition in Artikel 3 Nummer 7 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2016/680 eine staatliche Stelle, die für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, zuständig ist. Das Zollkriminalamt erfüllt die ihm durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben oder Befugnisse als Behörde des Zollfahndungsdienstes. Neben seinen anderen Aufgaben als Zentralstelle unterhält das Zollkriminalamt hierfür ein Zollfahndungsinformationssystem und ist als Behörde Erfassungs- und Übermittlungsstelle für Daten in nationalen und internationalen Informationssystemen. In diesem Zusammenhang obliegt die Verantwortung und Entscheidungsbefugnis über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten dem Zollkriminalamt. Daher ist die Benennung einer oder eines für das Zollkriminalamt zuständigen Datenschutzbeauftragten vorzusehen. Hierbei lässt Artikel 32 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 die Möglichkeit zu, für mehrere Behörden gemeinsam eine oder einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

Zu Absatz 2

Für die Zollfahndungsämter sieht Absatz 2 eine dem Absatz 1 entsprechende Regelung vor.

Zu Absatz 3

Im Hinblick auf die Abberufung der oder des Datenschutzbeauftragten wird die in § 4f Absatz 3 Satz 3 des bisherigen Bundesdatenschutzgesetzes enthaltene Regelung in das Zollfahndungsdienstgesetz überführt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Klarstellung, dass die übrigen Vorgaben des § 5 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes uneingeschränkt Anwendung finden.

Zu § 86 (Aufgaben der oder des Datenschutzbeauftragten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 ordnet der Zusammenarbeit der oder des Datenschutzbeauftragten des Zollkriminalamtes mit seinen Kollegen aus den Zollfahndungsämtern Gesetzesrang zu. Der Austausch zu sich gemeinsam stellenden Fragen zur Auslegung des Datenschutzrechts und etwa die Einigung auf gemeinsame Leitlinien sind gerade im Hinblick auf die Datenverarbeitung im Zollfahndungsdienst von großer Bedeutung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 nimmt die in § 4f Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 des bisherigen Bundesdatenschutzgesetzes enthaltene Regelung auf.

Zu § 87 (Stellung der oder des Datenschutzbeauftragten und Zusammenarbeit mit der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit)

Zu Absatz 1

Absatz 1 nimmt die Regelung des § 4f Absatz 3 Satz 1 des bisherigen Bundesdatenschutzgesetzes in das Zollfahndungsdienstgesetz auf und trifft damit eine zur Regelung des § 6 Absatz 3 Satz 2 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes Konkretisierung, indem die oder der Datenschutzbeauftragte organisatorisch unmittelbar der höchsten Leitungsebene unterstellt wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 nimmt die Regelung des § 4g Absatz 3 Satz 2 des bisherigen Bundesdatenschutzgesetzes auf.

Zu Abschnitt 3 (Datenschutzrechtliche Verantwortung)

Zu § 88 (Datenschutzrechtliche Verantwortung im Zollfahndungsinformationssystem)

§ 88 entspricht dem bisherigen § 12 ZFdG. Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen und Folgeänderungen.

Zu § 89 (Datenschutzrechtliche Verantwortung für die Tätigkeit der den deutschen Auslandsvertretungen zugeordneten Zollverbindungsbeamtinnen und Zollverbindungsbeamten)

§ 89 entspricht den im neuen Bundeskriminalamtgesetz vorgenommenen Anpassungen und hat im Hinblick auf die Tätigkeit der den deutschen Auslandsvertretungen zugeordneten Verbindungsbeamten klarstellende Funktion.

Zu Abschnitt 4 (Errichtungsanordnung)**Zu § 90 (Errichtungsanordnung für automatisierte Dateisysteme)**

§ 90 entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen § 41 ZFdG. Abweichend von dem bisherigen § 41 Absatz 2 bedürfen nunmehr auch lediglich vorübergehend geführte Dateisysteme einer Errichtungsanordnung, sofern in ihnen personenbezogene Daten aus verdeckten, eingriffsintensiven Maßnahmen nach §§ 47, 62, 72, 77 und 78 verarbeitet werden sollen.

Zu Abschnitt 5 (Pflichten des Zollfahndungsdienstes)**Zu § 91 (Protokollierung)****Zu Absatz 1**

Absatz 1 legt, insoweit über die Regelung des § 76 Absatz 2 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes hinausgehend und diesen ergänzend, in seiner Nummer 1 für Verarbeitungen im Zollfahndungsinformationssystem fest, dass die Protokolle der oder dem Datenschutzbeauftragten und der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in elektronisch auswertbarer Form zum Zwecke der Datenschutzkontrolle zur Verfügung stehen müssen, um eine effiziente und IT-gestützte Datenschutzkontrolle zu ermöglichen. Nach Nummer 2 muss die Protokollierung es außerdem ermöglichen zu überprüfen, ob die Regelungen über Zugriffsberechtigungen – § 15 – eingehalten werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt insoweit den Regelungsgehalt des bisherigen § 11 Absatz 4 ZFdG, der für das Zollfahndungsinformationssystem bestimmt, dass die Protokolle nach 12 Monaten zu löschen sind. Durch die Regelung wird die allgemeine Löschfrist nach § 76 Absatz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes verkürzt.

Zu § 92 (Dokumentation bei verdeckten Maßnahmen)

Die Vorschrift setzt die Anforderungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 an eine umfassende Dokumentation bei verdeckten Maßnahmen um. Sie dient der gesetzlichen Regelung der Dokumentationspflichten im Kontext verdeckter Überwachungsmaßnahmen.

Zu den Absätzen 1 und 2

Die Absätze 1 und 2 regeln die Dokumentation der dort genannten Maßnahmen und dienen der Gewährleistung eines effektiven Grundrechtsschutzes der betroffenen Personen, zugleich aber auch der Gewährleistung der Gerichtsfestigkeit der aufgefundenen Beweise.

Zu Absatz 3

Satz 1 enthält Regelungen darüber, wann Nachforschungen zur Identität geboten sind, soweit die zu benachrichtigende Person nicht bekannt ist. Die Anzahl der Personen, hinsichtlich derer Nachforschungen unterblieben sind, ist zu dokumentieren.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 enthält eine Zweckbegrenzung für die Nutzung der Protokolldaten auf Benachrichtigungszwecke sowie Zwecke der Datenschutz- und Rechtmäßigkeitskontrolle. Satz 2 fordert die automatisierte Löschung der Protokolldaten nach Abschluss der in § 84

Absatz 1 genannten Datenschutzkontrolle, es sei denn, die Aufbewahrung der Protokoll-
daten ist für Zwecke des Satzes 1 noch erforderlich.

Zu § 93 (Benachrichtigung bei verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen)

Mit § 93 wird eine zentrale Benachrichtigungsvorschrift im Sinne der Regelung des § 56 Absatz 1 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes geschaffen. Die Benachrichtigung war bisher für die in § 94 Absatz 1 genannten Maßnahmen einzeln in den jeweiligen Vorschriften - teils durch Verweis - geregelt.

Die Vorschrift sieht ergänzend eine Benachrichtigung in den Fällen des § 47 Absatz 2 Nummer 4 (Einsatz Verdeckter Ermittler) und des § 47 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a (Anfertigen von Bildaufnahmen und -aufzeichnung außerhalb von Wohnungen) vor.

Aus systematischen Gründen wurde diese Benachrichtigungsvorschrift in den Datenschutzabschnitt aufgenommen. Dies dient dem Ziel, die datenschutzrechtlichen Pflichten der Behörden des Zollfahndungsdienstes soweit wie möglich an geeigneter Stelle zusammenzuführen. § 93 legt fest, bei Vorliegen welcher Maßnahmen welche Betroffenen seitens der Behörden des Zollfahndungsdienstes zu benachrichtigen sind. Der geforderte Inhalt der Benachrichtigung ergibt sich aus der Regelung des § 56 Absatz 1 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes.

Zu § 94 (Benachrichtigung bei Ausschreibungen)

Zu den Absätzen 1 und 2

Die Absätze 1 und 2 entsprechen dem bisherigen § 10 Absatz 2 ZFdG. Abweichend werden aus praktischen Erwägungen die bis dato starren Verweisungen auf Artikel 5 Absatz 1 des Beschlusses 2009/917/JI des Rates vom 30. November 2009 über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich (ABl. L 323 vom 10.12.2009, S. 20, L 234 vom 4.9.2010, S. 17) oder Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nummer 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1) als gleitende Verweisungen ausgestaltet.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 76 BKAG und ergänzt bislang fehlende konkretisierende Regelungen zur weiteren Zurückstellung sowie zum endgültigen Absehen von der Benachrichtigung.

Zu § 95 (Benachrichtigung über die Speicherung personenbezogener Daten von Kindern)

§ 95 entspricht den im neuen Bundeskriminalamtgesetz in § 75 erfolgten Regelungen.

Zu § 96 (Aussonderungsprüffrist, Mitteilung von Lösungsverpflichtungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen § 39 Absatz 4 ZFdG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 39 Absatz 5 ZFdG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 39 Absatz 6 ZFdG.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 39 Absatz 8 ZFdG.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 39 Absatz 9 Satz 1 ZFdG. Die Regelungen des bisherigen § 39 Absatz 9 Satz 2 und 3 ZFdG können wegen des Regelungsgehalts des § 58 Absatz 3 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes im Zollfahndungsdienstgesetz entfallen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 39 Absatz 10 ZFdG.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt die Löschung der zum Zwecke der Ausschreibung nach § 14 oder § 34 verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Zu § 97 (Berichtigung personenbezogener Daten, Einschränkung der Verarbeitung in Akten, Vernichtung von Akten)

§ 97 entspricht dem bisherigen § 39 Absatz 2 Satz 3 sowie dem bisherigen § 40 Absatz 1 bis 4 ZFdG. Es werden lediglich redaktionelle Anpassungen an die neue Terminologie des Datenschutzrechts vorgenommen.

Zu § 98 (Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten)

§ 98 verpflichtet das Zollkriminalamt in Ergänzung zu der Regelung des § 70 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes zur Führung eines Verzeichnisses über bei den Behörden des Zollfahndungsdienstes geführte Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten. Hierdurch soll der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ein Überblick über die im Zollfahndungsdienst vorgenommenen Verarbeitungstätigkeiten gegeben werden und die Grundlage für die Datenschutzkontrolle geschaffen werden.

Das Verzeichnis wird die gleichen Inhalte enthalten, wie die bisherige Errichtungsanordnung. Durch die Festlegungen in dem Verzeichnis werden die Grenzen der Benutzbarkeit der automatisierten Verarbeitung definiert.

Zu § 99 (Automatisiertes Abrufverfahren)

§ 99 enthält ergänzend zu § 21 Absatz 5 weitere Vorgaben zur Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens im Sinne des § 10 Absatz 2 bis 5 des bisherigen Bundesdatenschutzgesetzes. Auf die Erläuterung zu § 21 kann Bezug genommen werden.

Zu Abschnitt 5 (Rechte der betroffenen Person)

Zu § 100 (Rechte der betroffenen Person)

§ 100 trifft Sonderregelungen im Hinblick auf die Beauskunftung betroffener Personen sowie die Berichtigung, Löschung und Verarbeitungseinschränkung personenbezogener Daten im Kontext des Informationsverbundes.

Satz 1 regelt die Zuständigkeit für das Zollkriminalamt zur Auskunftserteilung und nimmt den bisherigen § 12 Absatz 3 ZFdG auf.

Durch Satz 2 wird Satz 1 auch auf Fälle der Berichtigung, Löschung und Verarbeitungseinschränkung erstreckt, um der Grundaussage zur verbleibenden datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit der unmittelbar dateneingebenden Stelle umfassend Geltung zu verschaffen.

Zu Kapitel 5 (Schlussvorschriften)

Zu § 101 (Entschädigung für Leistungen)

§ 101 entspricht mit redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 41a ZFdG.

Zu § 102 (Schadensausgleich)

§ 102 entspricht mit redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 42 ZFdG.

Zu 3 (Schadensersatz in Informationssystemen)

§ 103 trifft spezielle Regelungen zu § 83 des neuen Bundesdatenschutzgesetzes enthaltene Vorschrift zum Schadensersatz und entspricht § 86 BKAG.

Zu 4 (Einschränkung von Grundrechten)

Durch diese Vorschrift wird dem Zitiergebot des Grundgesetzes Rechnung getragen.

Zu § 105 (Strafvorschriften)

§ 105 entspricht dem bisherigen § 45 ZFdG.

Zu § 106 (Bußgeldvorschriften)

§ 106 entspricht in Teilen dem bisherigen § 46 ZFdG und wird ergänzt durch Sanktionsvorschriften für Verstöße gegen Mitwirkungspflichten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die bei Verstößen gegen dieses Gesetz anwendbaren bußgeldrechtlichen Sanktionen.

Mit den Nummer 1 werden bußgeldrechtliche Sanktionsmöglichkeiten im Hinblick auf die in §§ 9, 29 und 71 neu geschaffenen Auskunftspflichten festgelegt.

Nummer 2 Buchstabe a und b sowie die Nummern 3 und 4 entsprechen mit redaktionellen Änderungen dem bisherigen § 46 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 ZFdG, wobei mit Nummer 2 Buchstabe b zugleich eine bislang – unter Berücksichtigung des geltenden § 23g Absatz 5 Satz 1 ZFdG – bestehende Regelungslücke geschlossen wird.

Mit Nummer 2 Buchstabe c werden bußgeldrechtliche Sanktionsmöglichkeiten im Hinblick auf die im Zusammenhang mit der Lokalisierung von Mobilfunkkarten und Telekommunikationsendgeräten nach § 78 Absatz 4 bestehende Verpflichtung zur Mitteilung von Geräte- und Kartenummern festgelegt.

Zu Absatz 2

Die Sanktionsspanne der Geldbuße wird in Absatz 2 festgelegt. Sanktionen sollen abschreckend, wirksam und angemessen sein. Durch Festlegung des Höchstbetrages auf

zwanzigtausend Euro wird eine sachgerechte Differenzierung nach Art und Schwere des Verstoßes ermöglicht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 regelt die Zuständigkeit als Verwaltungsbehörde. Nach bislang geltender Rechtslage lag diese beim Bundesministerium der Finanzen. Da ein fachliches Erfordernis hierfür nicht mehr gegeben ist, erklärt der künftige Absatz 3 für Fälle des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a das Hauptzollamt und für Fälle des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe b sowie Absatz 1 Nummer 2 bis 4 ausschließlich das Zollkriminalamt zur Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Zu § 107 (Übergangsvorschrift)**Zu Absatz 1**

Mit der in Absatz 1 genannten Übergangsfrist soll von der in Artikel 63 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 genannten Möglichkeit einer verlängerten Umsetzungsfrist bis zum 6. Mai 2023 Gebrauch gemacht werden. Eine solche ist vor allem mit Blick auf die umfangreichen technischen Anpassungen des bestehenden Datenbestandes erforderlich, die erforderlich werden, um die neuen Protokollierungsanforderungen erfüllen zu können. Der hiermit verbundene Aufwand fällt zeitgleich mit den umfangreichen Arbeiten zur Einführung der elektronischen Akte in Straf- und Bußgeldsachen an, die ihrerseits nicht ohne Auswirkungen auf die Datenverwaltung der Behörden des Zollfahndungsdienstes, die ebenfalls mit dieser elektronischen Akte arbeiten werden, bleiben werden. Umfassende technische Anpassungen der E-Akten-Systeme werden zudem erst aufgrund der im Rahmen der Pilotierung gewonnenen Erfahrungen vorgenommen werden können, die in Strafsachen frühestens ab dem Jahr 2020 beginnen wird.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 Satz 1 wird die sinngemäße Fortgeltung der im Zollfahndungsdienst in Kraft befindlichen Errichtungsanordnungen geregelt. Vor dem Hintergrund der Neufassung des Zollfahndungsdienstgesetzes bedürfen die bestehenden Errichtungsanordnungen, die im Bereich des Zollfahndungsdienstes eine erforderliche Grundlage der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten darstellen, umfangreicher Anpassungen, insbesondere auch im Hinblick auf die zahlreich geänderten Rechtsgrundlagen der Verarbeitung. Aus Klarstellungsgründen wird mit Absatz 2 Satz 2 der in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten geltende Vorrang des (neuen) Rechts ausdrücklich benannt.

Zu Artikel 2 (Änderung sonstiger Rechtsvorschriften)**Zu den Absätzen 1 bis 3**

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des Zollfahndungsdienstgesetzes in Artikel 1.

Zu Absatz 4**Zu Nummer 1**

Die Änderung erfolgt auf Grund des Erlöschens der Deutschen Postbank AG durch Verschmelzung. Die Deutsche Postbank AG ist zum 25. Mai 2018 durch Umwandlung (Verschmelzung) erloschen und damit auch als Postnachfolgeunternehmen untergegangen. Durch Verordnung der Bundesregierung vom 18. Mai 2018 (BGBl. I S. 618) wurde die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG als Postnachfolgeunternehmen bestimmt. Das Unternehmen wurde am 25. Mai 2018 in DB Privat- und Firmenkundenbank

AG umfirmiert. Als Postnachfolgeunternehmen ist die Gesellschaft zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Dienstherrn Bund gegenüber den zuvor bei der Deutschen Postbank AG beschäftigten Beamtinnen und Beamten ermächtigt und verpflichtet. Dies gilt auch im Fall der nachfolgenden Umfirmierung des Unternehmens.

Zu Nummer 2

Die Aufhebung dient der Rechtsbereinigung. Die Vorschrift hat keinen Anwendungsbereich mehr.

Zu Absatz 5

Die Begründung zu Absatz 4 Nummer 1 gilt entsprechend.

Zu Absatz 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des Zollfahndungsdienstgesetzes in Artikel 1.

Zu den Absätzen 7 bis 9

Die Begründung zu Absatz 4 Nummer 1 gilt entsprechend.

Zu Absatz 10

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des Zollfahndungsdienstgesetzes in Artikel 1.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur der in § 12a Absatz 8 Satz 4 bislang enthaltenen Verweisung auf § 8 des BND-Gesetzes. Die ursprünglich in Bezug genommene Übermittlungsvorschrift wurde zwischenzeitlich durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes zur Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3346) nach § 23 des BND-Gesetzes verlagert.

Zu Absatz 11

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Mit dem neuen § 77 Absatz 2 des Zollfahndungsdienstgesetzes (Artikel 1) erhält das Zollkriminalamt die Befugnis, Auskunft zu verlangen über Nutzungsdaten nach § 15 Absatz 1 des Telemediengesetzes (TMG). Dies macht – aufgrund des in § 15 Absatz 5 TMG enthaltenen Verweises auf § 14 Absatz 2 bis 5 TMG – eine entsprechende Erweiterung des § 14 Absatz 2 TMG erforderlich.

Zu Absatz 12

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3 und 10.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine klarstellende, redaktionelle Änderung. Von der Regelung sind nur Bundesrichterinnen und Bundesrichter umfasst. Im Bundesdienst stehende Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte, somit gilt § 4 Ab-

satz 5 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost unmittelbar.

Zu Nummern 3 und 4

Die jeweilige Aufhebung dient der Rechtsbereinigung.

Zu Nummer 5

Die Änderung dient der Klarstellung. Soweit keine gesetzliche Spezialregelung eingreift (insbesondere § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation in Verbindung mit § 121 Absatz 2 Nummer 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch), umfasst die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost alle Versorgungsberechtigten aus dem Bereich der Postnachfolgeunternehmen, einschließlich der Fälle der Unfallfürsorge nach den §§ 30 ff. des Beamtenversorgungsgesetzes. Die Zahlungs- und Kostentragungspflichten für vermögensrechtliche Ansprüche der Unfallfürsorge obliegen dem Postnachfolgeunternehmen, bei dem die unfallfürsorgeberechtigten Beamtinnen und Beamten beschäftigt sind (§ 14 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. § 2 Absatz 3 Satz 1 des Postpersonalrechtsgesetz).

Zu Nummer 6

Es handelt sich um die Berichtigung eines Schreibversehens.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Hinblick darauf, dass § 88 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch seit der Aufhebung des Absatzes 3 durch Artikel 7 Nummer 21 des LSV-Neuordnungsgesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579, 596) nur noch zwei Absätze hat.

Zu Nummer 8

Die Begründung zu Absatz 4 Nummer 1 gilt entsprechend.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um die Berichtigung eines redaktionellen Fehlers.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Absatz 13**Zu Nummer 1**

Die Begründung zu Absatz 4 Nummer 1 gilt entsprechend.

Zu Nummer 2

§ 37 Absatz 1 ist durch die Aufhebung des dort in Bezug genommenen § 25 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Personalrechts der Beamtinnen und Beamten der Früheren Deutschen Bundespost vom 28. Mai 2015 (BGBl. I S. 813, 817) gegenstandslos geworden.

Zu Absatz 14

Die Aufhebung dient der Rechtsbereinigung. Die Deutsche Postbank AG hat von der Möglichkeit, einen Vertreter in das Kuratorium der Museumsstiftung Post und Telekommunikation zu entsenden, keinen Gebrauch gemacht. Mit Blick darauf, dass gemäß § 7 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Museumsstiftung Post und Telekommunikation zur Förderung des Stiftungszwecks auf Antrag grundsätzlich auch Vertreter anderer Unternehmen oder Privatpersonen in das Kuratorium aufgenommen werden können, ist die ausdrückliche Nennung des neuen Postnachfolgeunternehmens entbehrlich.

Zu den Absätzen 15 und 16

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des Zollfahndungsdienstgesetzes in Artikel 1.

Zu Artikel 3 Artikel 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes sowie das Außerkrafttreten des bisherigen Zollfahndungsdienstgesetzes.

Anlage

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Zollfahndungsdienstgesetz (NKR-Nr. 4494, BMF)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Wirtschaft Bürgerinnen und Bürger Jährlicher Erfüllungsaufwand:	geringfügig
Verwaltung (Bund) Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	4,28 Mio. Euro 43,58 Mio. Euro (Zeitraum: 2020-2025)
Weitere Kosten	Bei den Gerichten entstehen Kosten im Zusammenhang mit neu geschaffenen Anordnungserfordernissen bei präventiven Maßnahmen bzw. mit Entscheidungen, ob gewonnene Erkenntnisse zu verwerten oder zu löschen sind. Der Verzicht auf eine Quantifizierung ist angesichts einer voraussichtlich nur zweistelligen Fallzahl vertretbar; die Kosten dürften insgesamt geringfügig sein.
Umsetzung von EU-Recht	Mit dem Regelungsvorhaben sollen sowohl verfassungsrechtliche, als auch EU-rechtliche Vorgaben umgesetzt werden. Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass dabei über eine 1:1 Umsetzung von EU-Recht hinausgegangen wird.
Evaluierung Ziele:	Dieses Regelungsvorhaben wird spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten evaluiert. Ziele sind ein umfangreicher und angemessener Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Datenverarbeitung, der Schutz von Persönlichkeitsrechten sowie eine gesteigerte Datenschutzkontrolle im Einklang mit höchstrichterlicher Rechtsprechung und EU-Recht.

Kriterien/Indikatoren: Datengrundlage:	Die Ziele können insbesondere dann als erreicht angesehen werden, wenn den Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der EU-Vorgaben entsprochen wird und keine unbeabsichtigten Nebenwirkungen eintreten. Weitere Kriterien der Evaluierung sind die Akzeptanz und Praktikabilität der Regelungen und die Frage, ob die Entwicklung des Erfüllungsaufwands in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Regelungswirkungen steht. Die Evaluierung wird die Ergebnisse der im Evaluierungszeitraum durchgeführten datenschutzrechtlichen Kontrollen und Geschäftsprüfungen einbeziehen. Mehrwert und Erforderlichkeit der vereinzelt vorgesehenen Erweiterungen der Befugnisse der Behörden des Zollfahndungsdienstes werden im Wesentlichen anhand von verfahrensbezogenen Erfahrungswerten zu bemessen sein.
Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Das Vorhaben dient überwiegend der Anpassung des Gesetzes über das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter (Zollfahndungsdienstgesetz, ZFdG) an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) sowie an EU-Vorgaben betreffend den Datenschutz und die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit den Befugnissen der Behörden des Zollfahndungsdienstes. Die Neufassung soll die Rechte der durch die Datenverarbeitung der Behörden des Zollfahndungsdienstes betroffenen Personen verbessern und zum besseren Schutz der öffentlichen Sicherheit beitragen.

Bei den EU-Vorgaben handelt es sich um die **Richtlinie (EU) 2016/680** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates. Anpassungsbedarf im deutschen Recht ergab sich vor allem in Bezug auf die Festlegung und inhaltliche Ausgestaltung datenschutzrechtlicher Begrifflichkeiten und Verfahrensregelungen.

Der Gesetzentwurf sieht eine umfassende Protokollierung und Dokumentation zum Zwecke der Datenschutzkontrolle vor und verpflichtet das Zollkriminalamt, durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Datenschutzgrundsätze und die Anforderungen an die Datensicherheit bei der Datenverarbeitung beachtet werden. Unter anderem soll ein allgemeines Verzeichnis der Kategorien für automatisierte Verarbeitungen personenbezogener Daten eingerichtet werden. Datenschutzrechtlich risikobehaftete Verarbeitungsverfahren bedürfen neben der Aufnahme in das Verzeichnis künftig einer Datenschutzfolgenabschätzung. Außerdem wird die Funktion der Datenschutzbeauftragten im Bereich des Zollfahndungsdienstes gestärkt.

Umfangreichere Anpassungen sind daneben aufgrund eines **Urteils des BVerfG** erforderlich (Urteil vom 20. April 2016, BVerfGE 141,220). Darin wurde die bisherige Rechtsprechung zu den einzelnen verdeckten Ermittlungsbefugnissen zusammengeführt und insbesondere die verfassungsrechtlichen Anforderungen an Zweckbindung und Zweckänderung für die Nutzung und Übermittlung staatlich erhobener Daten fortentwickelt. Der Entwurf umfasst daher neue Regelungen zu den Voraussetzungen, unter denen die erhobenen Daten zu einem anderen Zweck genutzt werden können:

- Eine Nutzung der Daten über das für die Datenerhebung maßgebende Verfahren hinaus ist erlaubt, wenn dieselbe Behörde die Daten im selben Aufgabenkreis zum Schutz derselben Rechtsgüter und zur Verfolgung oder Verhütung derselben Straftaten nutzt.
- Eine Nutzung zu anderen Zwecken ist erlaubt, wenn die neue Nutzung dem Schutz von Rechtsgütern oder der Aufdeckung von Straftaten eines solchen Gewichts dient, die verfassungsrechtlich ihre Neuerhebung mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln rechtfertigen könnten (Grundsatz der hypothetischen Datenerhebung).

Auch die Übermittlung von Daten an öffentliche Stellen im Ausland unterliegt den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Zweckänderung und Zweckbindung.

Die Überarbeitung des ZFdG soll zum Anlass genommen werden, das Gesetz auch systematisch neu zu strukturieren und um einzelne aus Sicht des BMF fehlende, aber erforderliche Regelungen insbesondere im Bereich der Gefahrenabwehr zu ergänzen. Hierzu zählen insbesondere:

- Anpassungen bei bereits bestehenden Befugnissen zur präventiven Telekommunikations- und Postüberwachung,
- die Schaffung einer Möglichkeit zum präventiven Einsatz verdeckter Ermittler und
- erweiterte Auskunftspflichten von Betroffenen und Dritten.

II.1. Erfüllungsaufwand

Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger

Im Zusammenhang mit einzelnen neu geschaffenen Auskunftspflichten entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft sowie für die Bürgerinnen und Bürger. Die Höhe des Mehraufwandes wird sich angesichts einer voraussichtlich nur zweistelligen Fallzahl der Auskunftersuchen in einem geringfügigen Bereich bewegen. Auf eine detaillierte Berechnung wurde daher verzichtet. Dies ist aus Sicht des NKR plausibel.

Das Ressort rechnet jährlich mit maximal 100 verpflichtenden Auskunftersuchen. Bei den Informationspflichten handelt es sich zudem um mündliche, telefonische oder schriftliche Auskünften der einfachsten Art. Eine ungezielte Befragung ohne konkreten Anlass oder eine allgemeine Ausforschung ist nach der Vorschrift nicht zulässig.

Grundsätzlich können nicht nur Wirtschaftsteilnehmer, sondern auch Bürgerinnen und Bürger von einem Auskunftersuch betroffen sein. Dabei wird es sich jedoch um Einzelfälle handeln. Aktuell richten sich die Auskunftersuche des Zollfahndungsdienstes nahezu ausschließlich an Akteure der Wirtschaft, wie Speditionen, Fluggesellschaften, Reedereien und gewerbliche Importeure/Exporteure.

Verwaltung (Bund)

Bei der Verwaltung entsteht ein **einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 43,58 Millionen Euro, verteilt über die Haushaltsjahre 2020-2025**. Hierin enthalten ist unter anderem ein einmaliger IT-bezogener Mehraufwand in Höhe von rund 28,6 Millionen Euro für die Beschaffung von zusätzlicher Hard- und Software und diesbezügliche externe Unterstützung. **Der jährliche Erfüllungsaufwand** beträgt ab dem Haushaltsjahr 2020 **rund 4,28 Millionen Euro**.

Das Ressort hat nachvollziehbar dargestellt, welchen Regelungen und Maßnahmen die jeweiligen Aufwände zuzuordnen sind.

Rund 31,5 Millionen Euro des einmaligen Aufwands entfallen auf den die nötige **Anpassung der IT-Fachverfahren des Zollfahndungsdienstes**. Die Umsetzung der erhöhten Datenschutzanforderung erfordert insbesondere ein separates Protokollierungssystem. Dabei leiten die Quelldatenbanken ihre Daten an das Protokollierungssystem zur Speicherung weiter. Um Manipulationen zu verhindern, erfolgt die Übertragung der Daten zum Protokollierungssystem verschlüsselt und nahezu in Echtzeit. Durch die Anpassung der Fachverfahren sowie der neuen Protokollsoftware erhöht sich das Datenaufkommen. Daher müssen auch die bestehenden Speicher- und Backupsysteme aufgerüstet bzw. durch zusätzliche Komponenten erweitert werden. Dies macht wiederum Investitionen im

Netzwerk- und Firewall-Bereich nötig. Hierdurch entstehen ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von rund 23 Millionen Euro sowie ein einmaliger personeller Aufwand in Höhe von 8,6 Millionen Euro. Im Zusammenhang mit der **Wartung und/oder Überholung der IT-Systeme** entsteht neben dem einmaligen Aufwand auch ein laufender Erfüllungsaufwand von 923.000 Euro.

Aus der Umsetzung der erhöhten Datenschutzanforderungen entsteht weiterer Erfüllungsaufwand in den folgenden Bereichen:

- Für die Anpassung des **Vorgangsbearbeitungssystems** an die neuen datenschutzrechtlichen Vorgaben ergibt sich ein einmaliger Aufwand in Höhe von Millionen Euro.
- Durch die **Beachtung des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung** des BVerfG und die damit einhergehende Kennzeichnungspflicht sowie die erheblich erweiterten Anforderungen an die Protokollierung und Dokumentation entsteht Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit der Anpassung der IT-Fachverfahren und der Telekommunikationsüberwachungsanlagen (einmalig 2,8 Mio. Euro und jährlich 507.000 Euro).
- Im Zusammenhang mit dem **neuen Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten** entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 100.000 Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 30.000 Euro.
- Für **Vorbereitung, Begleitung der Kontrollen durch die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz**, die künftig mindestens alle zwei Jahre durchzuführen sind, entsteht ein jährlicher Aufwand in Höhe von 106.000 Euro.

Darüber hinaus entsteht der Zollverwaltung Erfüllungsaufwand aus den folgenden Maßnahmen:

- Mit den **Befugnissen des Zollkriminalamtes zur Durchführung von Telekommunikations- und Postüberwachungsmaßnahmen** ist ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 486.000 Euro verbunden (einschließlich der Benachrichtigung betroffener Personen, d. h. durch Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und Telekommunikationsendgeräten).
- Für die **Aufzeichnung beim Zollfahndungsdienst eingehender Telefongespräche** entsteht ein einmaliger Aufwand für technische Aufzeichnungsgeräte von 155.000 Euro.
- Durch die neu eingefügten **Sicherungs- und Schutzmaßnahmen**, die das Zollkriminalamt in Verfahren der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) durchführen kann, entsteht ein jährlicher Aufwand von schätzungsweise knapp 300.000 Euro.

Dabei geht es um Sicherungs- und Schutzmaßnahmen für die FKS und die Prüfung von Zeugenschutzmaßnahmen.

- Durch neue **Befugnisse zum präventiven Einsatz von Verdeckten Ermittlern** und den damit verbundenen Kennzeichnungs-, Dokumentations- und Benachrichtigungspflichten entsteht ein jährlicher Aufwand von rund 226.000 Euro.

Aufgrund der umfangreichen Änderungen entsteht für die Zollverwaltung ein einmaliger Erfüllungsaufwand für **Fortbildungen** von rund 3,7 Mio. Euro und ein laufender Erfüllungsaufwand von 23.000 Euro. In den **Bereichen Organisation, Personal, Haushalt, Service und Ausbildung** entsteht der Zollverwaltung ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 1,7 Mio. Euro sowie ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 250.000 Euro. Mit den (temporären) Neueinstellungen ist zudem weiterer Aufwand für **Sicherheitsüberprüfungen** verbunden (386.000 Euro einmalig, 236.000 Euro laufend).

Für **Sicherheitsüberprüfungen** entsteht dem **Bundesamt für Verfassungsschutz** ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 198.000 Euro (rückwirkende Sicherheitsüberprüfungen) sowie ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 88.000 Euro.

Aufgrund der neuen **Pflichtkontrollen** entsteht dem **Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit** ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 1 Mio. Euro.

II.2. Weitere Kosten

Bei den Gerichten entstehen Kosten im Zusammenhang mit den Anordnungserfordernissen bei präventiven Maßnahmen und mit Entscheidungen, ob gewonnene Erkenntnisse zu verwerten oder zu löschen sind. Der Verzicht auf eine Quantifizierung ist angesichts einer voraussichtlich niedrigen Fallzahl vertretbar. Einer auf Erfahrungswerten der letzten Jahre basierenden Schätzung zufolge, werden durch den Zollfahndungsdienst im Jahr etwa 60 bis 70 präventive Maßnahmen durchgeführt. Für die neu vorgesehene Befugnis zum präventiven Einsatz Verdeckter Ermittler wird von fünf Maßnahmen jährlich ausgegangen. Die Höhe des bei einzelnen Gerichten resultierenden Mehraufwandes kann aus Sicht des BMF derzeit nicht konkret beziffert werden.

II.3. Umsetzung von EU-Recht

Mit dem Regelungsvorhaben sollen sowohl verfassungsrechtliche, als auch EU-rechtlichen Vorgaben umgesetzt werden. Die Umsetzung des EU-Rechts hatte bereits bis Mai 2018 zu erfolgen. Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass dabei über eine 1:1 Umsetzung von EU-Recht hinausgegangen wird.

II.4. Evaluierung

Das Regelungsvorhaben wird spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten evaluiert. Dabei soll festgestellt, ob der Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Datenverarbeitung, der Schutz von Persönlichkeitsrechten sowie eine gesteigerte Datenschutzkontrolle im Einklang mit höchstrichterlicher Rechtsprechung und dem EU-Recht erreicht worden sind. Datengrundlage sind die im Evaluierungszeitraum durchgeführten datenschutzrechtlichen Kontrollen und Geschäftsprüfungen.

III. Ergebnis

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Schleyer
Berichterstatter